



»» Prospekt

von Juni 2017

Pioneer Fund Solutions

Ein Luxemburger Investmentfonds

Société d'Investissement à Capital Variable

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich

1. Recht zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland

Die Pioneer Asset Management S.A. hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Absicht angezeigt, in Deutschland öffentlich Investmentanteile der von ihr verwalteten SICAV zu vertreiben und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

Für die folgenden Teilfonds wurde keine Vertriebsanzeige bei der BaFin eingereicht und folglich dürfen Anteile an dem folgenden Teilfonds nicht öffentlich in Deutschland vertrieben werden:

→ Pioneer Fund Solutions – Diversified Income Best Select

2. Zahlstelle in Deutschland

Société Générale S.A.
Frankfurt Branch
Neue Mainzer Straße 46-50
D-60311 Frankfurt am Main

hat in Deutschland die Funktion einer Zahlstelle übernommen.

Rücknahme- und Umtauschanträge für Investmentanteile können bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an die SICAV eingereicht werden. Anteilinhaber in Deutschland können sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) über die deutsche Zahlstelle verlangen.

3. Informationsstelle in Deutschland

Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH
Arnulfstraße 124-126
D-80636 München

hat in Deutschland die Funktion einer Informationsstelle übernommen.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der SICAV sowie deren geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte sind kostenlos in Papierform bei der deutschen Informationsstelle erhältlich. Außerdem sind bei der Informationsstelle die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sowie die ausschüttungsgleichen Erträge der Investmentanteile kostenlos erhältlich.

4. Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden im Internet unter www.pioneerinvestments.de veröffentlicht. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat weitere Veröffentlichungsmedien bestimmen. Etwaige Mitteilungen an Anteilsinhaber erfolgen postalisch durch Anlegeranschriften.

1. Öffentlicher Vertrieb in Österreich

Die Pioneer Asset Management S.A. hat ihre Absicht, Anteile des SICAV in Österreich öffentlich zu vertreiben, der österreichischen Finanzmarktaufsicht gemäß § 140 Abs. 1 InvFG 2011 angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

Allerdings sind die folgenden Teilfonds in Österreich nicht zum öffentlichen Vertrieb berechtigt:

→ Pioneer Fund Solutions – Diversified Income Best Select

2. Zahlstelle in Österreich

In Österreich nimmt die
UniCredit Bank Austria AG
Schottengasse 6-8
A-1010 Wien Österreich

die Funktion der Zahlstelle im Sinne von § 141 InvFG 2011 wahr.

Die Funktion als steuerlicher Vertreter gemäß § 186 Abs. 1 Ziff. 2 InvFG 2011 nimmt

PwC PricewaterhouseCoopers
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH Erdbergstrasse 200
A-1030 Wien
wahr.

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der Zahlstelle zur Weiterleitung an die SICAV eingereicht werden.

Die Zahlung von Rückgabeerlösen, Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber in Österreich können von diesen über die österreichische Zahlstelle verlangt werden; in solchen Fällen können bankübliche Gebühren berechnet werden.

Bei der österreichischen Zahlstelle sind der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte sowie die Ausgabe-,

Rücknahme- und Umtauschpreise erhältlich. Bei der österreichischen Zahlstelle sind auch alle sonstigen Informationen und Unterlagen einsehbar, auf die Anteilinhaber am eingetragenen Sitz der Investmentgesellschaft einen Anspruch haben.

3. Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden im Internet unter www.pioneerinvestments.at veröffentlicht. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat weitere Veröffentlichungsmedien bestimmen. Etwaige Mitteilungen an Anteilsinhaber erfolgen postalisch durch Anlegerschriften.

Inhaltsverzeichnis

Begriffsbestimmungen	7
Wichtige Hinweise	10
Datenschutz.....	11
Berichterstattung	12
Zusätzliche Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich	14
Die SICAV	20
Struktur.....	20
Anlageziel	20
Teilfonds	20
Anteile.....	21
Schaffung zusätzlicher Teilfonds/Anteile.....	21
Berichtswährung/Basiswährung/Referenzwährung.....	21
Struktur der Vermögenswerte/Poolbildung der Vermögenswerte	22
Interessenkonflikte	22
Die Teilfonds	24
Übersicht	24
Anlagerichtlinien.....	24
Risikomanagement.....	25
Anlageziele und Anlegerprofile.....	26
Multi-Asset-Teilfonds – Anlegerprofile.....	26
Anlageziele	26
Anteile	29
Anteilsklassen	29
Merkmale bestimmter Anteile.....	29
Abgesicherte Anteilsklassen.....	30
Eigentümerschaft.....	31
Verfügbarkeit.....	31
Ausschüttungspolitik	31
Nettoinventarwert	32
Aussetzung der Berechnung	32
Bewertung der Vermögenswerte	33
Handel mit den Anteilen	37
Zeichnung.....	37
Automatische Anlagepläne	37
Identifikation von Zeichnern.....	37
Zahlungsmodalitäten	38
Umtausch.....	38
Rücknahme	39
Systematischer Entnahmeplan.....	40
Abwicklungspreis	40
Abwicklungszeitpunkt	41
Exzessiver Handel/Market Timing.....	42
Gebühren, Kosten und Auslagen	43
Ausgabeaufschlag	43
Aufgeschobener Ausgabeaufschlag.....	43
Umtauschgebühr	44

Rücknahmegebühr	44
Andere Kosten	44
Verwaltungsgebühr	44
Gebühren der Depotbank und Zahlstelle sowie des Administrators	45
Vertriebsgebühr	45
Erfolgsgebühr	45
Leistungszeitraum	46
Berechnung der Erfolgsgebühr	46
Auswirkung von Zeichnungen und Rücknahmen	46
High-Watermark-Prinzip	46
Erfolgsbenchmarks oder -schwellen	46
Master/Feeder-Gebühren	47
Provisionsteilungsvereinbarungen	47
Kosten und Gebühren von Finanzderivaten	47
Anlagebeschränkungen	49
1. Beschränkungen	49
2. Swap-Vereinbarungen und effiziente Portfolioverwaltungstechniken	56
Transaktionen mit im Freiverkehr Gehandelten Finanzderivaten und Techniken der Effizienten Portfolioverwaltung	62
Wertpapierleihe	62
Richtlinien für Sicherheiten	63
Verwaltung und Administration	66
Verwaltungsgesellschaft	66
Depotbank und Zahlstelle	66
Administrator	69
Vertriebsgesellschaft/Domizilstelle	69
Registerstelle und Transferagent	69
Investmentmanager	70
Sub-Investmentmanager	70
Übersicht	71
Eingetragener Sitz der SICAV	71
Verwaltungsrat der SICAV	71
Verwaltungsgesellschaft, Domizilstelle und Vertriebsgesellschaft	71
Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft	71
Depotbank und Zahlstelle	71
Administrator und Registerstelle und Transferagent	71
Investmentmanager	72
Abschlussprüfer der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft	72
Rechtsberater	72
Rechtliche und steuerliche Hinweise	73
Luxemburger Besteuerung	73
Beschränkungen für das Angebot in bestimmten Ländern	75
Vertrieb in den USA	75
Allgemeine Verteilung	75
Allgemeine Informationen über die SICAV	76
Versammlungen der Anteilshaber und Berichte für die Anteilshaber	76
Rechte der Anteilshaber	76
Übertragungen	77
Auflösung und Liquidation der SICAV	77

Schließung von Teilfonds (oder von Teilfonds-Klassen)	78
Verschmelzungen	78
Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder	80
Schadenersatz.....	80
Verfügbare Dokumente	80
Anhang I: Anteilklassen	82
Klasse A	82
Klasse B.....	82
Klasse C.....	82
Klasse D	83
Klasse E.....	83
Klasse F.....	83
Klasse H	84
Klasse I.....	84
Klasse J.....	84
Klasse N	85
Anhang II: Benchmarks/Schwellen für die Erfolgsgebühr	86
Anhang III: Hinweise auf besondere Risiken	87
1. Risiken in aufstrebenden Volkswirtschaften	87
2. Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren oder Wertpapieren ohne Investment Grade	89
3. Devisen-/Währungsrisiko.....	90
4. Anlagen in Währungen	90
5. Marktrisiko.....	90
6. Anlagen in hypothekenbezogenen Wertpapieren und in forderungsbesicherten Wertpapieren	90
7. Strukturierte Produkte.....	91
8. Notleidende Wertpapiere	92
9. Besondere Risiken bei Absicherungsgeschäften und ertragssteigernden Strategien	93
10. Anlagen in Aktien und aktiengebundenen Instrumenten.....	93
11. Hinterlegungsscheine	94
12. Anlagen in Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung.....	94
13. Anlagen in bestimmten Ländern, Sektoren, Regionen oder Märkten	94
14. Anlagen im Immobiliensektor.....	94
15. Anlagen in Anteilen von OGA oder OGAW.....	94
16. Wiederanlage der im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften erhaltenen Sicherheiten	94
17. Globales Engagement	95
18. Sub-Underwriting	95
19. Anlagen in Finanzderivaten.....	95
20. Short-Positionen.....	96
21. Gegenparteirisiken	96
22. Sicherheitenverwaltung	97
23. Verwahrnisiko	97
24. Zentrale Wertpapierverwahrstellen	98
25. Anlageverwaltung und gegensätzliche Positionen.....	98
26. Interessenkonflikte	98
27. Wertpapierleihe	98
28. Quellensteuerrisiko.....	99
29. Anlage in nachrangigen Schuldtiteln und schuldittelbezogenen Instrumenten.....	99
Anhang IV: Benchmarks der Risikomessung und Hebelfaktor	100

Begriffsbestimmungen

„Vertreter“	Jedes zur Erleichterung der Zeichnung, des Umtauschs oder der Rückgabe von SICAV-Anteilen von der Verwaltungsgesellschaft direkt oder indirekt ernannte Rechtssubjekt.
„Satzung“	Die Satzung der SICAV in der jeweils aktuellen Fassung.
„Basiswährung“	Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds werden in seiner Basiswährung bewertet, und die Finanzabschlüsse der Teilfonds sind in der Basiswährung ausgedrückt.
„Verwaltungsrat“, „Verwaltungsratsmitglieder“	Die jeweiligen Mitglieder des Verwaltungsrats der SICAV und jeder ordnungsgemäß aus ihnen gebildete Ausschuss und die jeweils ernannten Nachfolger dieser Mitglieder.
„Geschäftstag“	Geschäftstag bedeutet ein ganzer Tag, an dem die Banken und die Aktienbörse in Luxemburg City für das Geschäft geöffnet sind.
„Aufstrebende Volkswirtschaften“	Länder, die allgemein als ein Land angesehen werden, das von der Weltbank oder ihren verbundenen Organisationen oder den Vereinten Nationen oder deren Behörden als aufstrebende oder sich entwickelnde Volkswirtschaft definiert ist, oder die im MSCI Emerging Markets Index oder einem anderen vergleichbaren Index repräsentierten Länder.
„EU“	Europäische Union.
„EU Level 2 Verordnung“	Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen.
„Unternehmensgruppe“	Unternehmen, die zur gleichen Gruppe von Unternehmen gehören, und die konsolidierte Abschlüsse in Übereinstimmung mit Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Bilanzierungsvorschriften erstellen.
„Instrumente“	Hat die Bedeutung, die Finanzinstrumenten in Abschnitt C von Anhang I der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente zugewiesen wird. Aktiengebundene Instrumente und schuldtitlebezogene Instrumente können Optionen, Warrants, Terminkontrakte, Swaps, Termingeschäfte und alle anderen Derivatkontrakte und strukturierte Produkte sowie finanzielle Differenzgeschäfte umfassen. Rohstoffgebundene Instrumente und immobilienbasierte Finanzinstrumente können Zertifikate, Notes, Anlagen durch Finanzderivate auf Rohstoff-/Immobilienindizes sowie Anteile von Investmentfonds innerhalb der in dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen umfassen. Im Zusammenhang mit den Anlagerichtlinien der Teilfonds sollen der Begriff „aktiengebundene Instrumente“ und, soweit in den Anlagerichtlinien der Teilfonds nicht etwas anderes angegeben ist, der Begriff „schuldtitlebezogene Instrumente“ keine Wandelanleihen oder Optionsanleihen umfassen. Wenn in den Anlagerichtlinien der Teilfonds Anlagelimits angegeben sind, sind direkte Anlagen und indirekte Anlagen über verbundene Instrumente auf konsolidierter Basis zu berücksichtigen.
„Investment Grade“	Ein Schuldtitel oder schuldtitlebezogenes Instrument, das entweder von Standard & Poor's eine Einstufung von BBB- oder besser oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten statistischen Ratingagentur besitzt oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine vergleichbare Qualität aufweist.
„Gesetz vom 17. Dezember 2010“	das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.

„Verwaltungsgesellschaft“	Pioneer Asset Management S.A.
„Mitgliedstaat“	Ein Mitgliedstaat der EU.
„Geldmarktinstrumente“	Instrumente, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau festgestellt werden kann.
„Nettoinventarwert“	Der für jede Klasse ermittelte Nettoinventarwert je Anteil wird in der Berichtswährung der betreffenden Klasse ausgedrückt; seine Berechnung erfolgt, indem der Nettoinventarwert des Teilfonds, der der betreffenden Anteilsklasse zuzuordnen ist, und dessen Betrag (i) der Wert der dieser Klasse zuzuordnenden Vermögenswerte und der diesbezüglichen Erträge abzüglich (ii) der dieser Klasse zuzuordnenden Verbindlichkeiten und jeglicher als vernünftig oder notwendig erachteter Rücklagen ist, durch die Gesamtzahl der an dem betreffenden Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse geteilt wird.
„Anderer geregelter Markt“	Markt, der geregelt ist, regelmäßig funktioniert, anerkannt und für die Öffentlichkeit offen ist, und zwar ein Markt, (i) der die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt: Liquidität, multilaterale Zusammenführung von Aufträgen (allgemeine Zusammenführung von Geldkursen und Briefkursen zur Festlegung eines einzigen Kurses); Transparenz (die Verbreitung von vollständigen Informationen, um Kunden die Möglichkeit zu geben, Geschäfte zu verfolgen und dadurch sicherzustellen, dass ihre Aufträge zu aktuellen Bedingungen ausgeführt werden); (ii) an dem die Wertpapiere mit einer bestimmten festgelegten Häufigkeit gehandelt werden, (iii) der von einem Staat oder einer Behörde, die von diesem Staat unterbevollmächtigt wurde, oder einem anderen Rechtssubjekt, das von diesem Staat oder dieser Behörde anerkannt wird, wie beispielsweise einer Berufsvereinigung, anerkannt wird, und (iv) an dem die gehandelten Wertpapiere für die Öffentlichkeit zugänglich sind.
„Anderer Staat“	Jedes Land, das kein Mitgliedstaat ist.
„Berichtswährung“	Die Währung, in der die Anteile einer bestimmten Klasse innerhalb eines Teilfonds ausgegeben werden.
„Referenzwährung“	Die Währung, in der die kombinierte Rechnungslegung der SICAV geführt wird. Die Referenzwährung ist der Euro.
„Geregelter Markt“	Ein geregelter Markt gemäß Definition in Ziffer 14 von Artikel 4 der Richtlinie des Parlaments und des Rats 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Finanzinstrumentmärkte in der aktuellen Fassung („Richtlinie 2004/39/EG“). Eine aktualisierte Liste der geregelten Märkte steht bei der Europäischen Kommission oder unter der folgenden Internetadresse zur Verfügung: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:348:0009:0015:EN:PDF .
„Aufsichtsbehörde“	Die Commission de Surveillance du Secteur Financier als die Luxemburger Behörde, die für die Aufsicht des OGA im Großherzogtum Luxemburg zuständig ist (oder ihre Nachfolgerin).
„Beauftragter Verwahrer“	Ein von der Depotbank beauftragtes Unternehmen, an das Verwahraufgaben (wie im Depotbankvertrag definiert) im Einklang mit Artikel 34ff des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikeln 13 bis 17 der EU Level 2 Verordnung übertragen wurden.
„Anteil“ oder „Anteile“	Anteile einer Klasse der SICAV.
„Anteilsinhaber“	Ein Inhaber von Anteilen der SICAV.
„SICAV“	Pioneer Fund Solutions.

„Teilfonds“	Ein Teilfonds der SICAV.
„Übertragbare Wertpapiere“	<ul style="list-style-type: none"> → Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere; → Rentenwerte und andere Schuldtitel; → alle anderen handelbaren Wertpapiere, die zum Erwerb solcher übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch unter Ausschluss von Techniken und Instrumenten berechtigen.
„OGA“	Organismus für gemeinsame Anlagen.
„OGAW“	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Richtlinie.
„OGAW-Richtlinie“	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer jeweils gültigen Fassung.
„USA“, „US“ oder „Vereinigte Staaten von Amerika“	Die Vereinigten Staaten von Amerika.

Wichtige Hinweise

Dieser Prospekt (der „Prospekt“) enthält Informationen, die ein potenzieller Anleger beachten sollte, bevor er in die SICAV investiert, und er sollte diesen aufbewahren, damit er zu einem späteren Zeitpunkt etwas darin nachsehen kann. Wenn Sie irgendwelche Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie Ihren Finanzberater ansprechen.

Der Verwaltungsrat hat sich nach Kräften bemüht, sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt angegebenen Fakten am Stichtagsdatum dieses Prospekts in allen wesentlichen Aspekten wahr und zutreffend sind und keine wesentlichen Fakten fehlen, die diese Informationen irreführend machen würden. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zu einem Angebot für den Kauf von Anteilen in Ländern dar, in denen ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder ein solcher Verkauf ungesetzlich wäre; er stellt auch kein Angebot an Personen dar, an die es in dem betreffenden Land ungesetzlich ist, ein solches Angebot zu machen. Die Verteilung des Prospekts und/oder das Angebot und der Verkauf der Anteile können in bestimmten Rechtsordnungen oder gegenüber bestimmten Anlegern gesetzlich eingeschränkt oder verboten sein. Die Anleger sollten beachten, dass einige oder alle Teilfonds und/oder Anteilklassen möglicherweise nicht für Anleger verfügbar sind. Die Anleger sollten sich bei ihrem Finanzberater erkundigen, welche Teilfonds und/oder Anteilklassen in ihrem Wohnsitzland angeboten werden.

Potenzielle Anleger sollten sich selbst über die gesetzlichen Vorschriften und steuerlichen Konsequenzen, die innerhalb der Länder ihres Wohnsitzes und ihrer Ansässigkeit bezüglich des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen gelten, und eventuell für sie zutreffende Devisenkontrollbestimmungen informieren.

Keine Vertriebsgesellschaft, kein Vertreter, kein Verkäufer und keine andere Person ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen irgendwelche Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dem Prospekt oder der Satzung enthalten sind, und falls solche Informationen erteilt oder Erklärungen abgegeben werden, so darf ihnen nicht vertraut werden, als wenn sie von der SICAV oder der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle genehmigt worden wären.

Die Anteile stellen ausschließlich eine uneingeschränkte Beteiligung an dem Vermögen der SICAV dar. Sie stellen keine Beteiligung an und keine Verpflichtung von einer Regierung, der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft (wie nachstehend definiert) oder irgendeiner anderen Person oder irgendeinem anderen Rechtssubjekt dar und werden von diesen nicht garantiert.

Die SICAV kann nach eigenem Ermessen und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Prospekts, der Satzung und jedweden anwendbaren Gesetzes die Eintragung jeder Übertragung von Anteilen in das Anteilsregister verweigern oder zwangsweise die betreffenden Anteile zurückkaufen, sofern diese Anteile im Verstoß gegen Bestimmungen des Prospekts, der Satzung oder sonstiger geltender Gesetze erworben wurden.

Die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und die von ihr beauftragten Dienstleister und Vertreter können telefonische Aufzeichnungsverfahren verwenden, um unter anderem Transaktionen, Aufträge oder Anweisungen aufzuzeichnen. Werden Anweisungen oder Aufträge per Telefon erteilt, so wird vorausgesetzt, dass die Gegenpartei dieser Transaktionen mit der Bandaufzeichnung der Gespräche zwischen der Gegenpartei und der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft oder ihren beauftragten Dienstleistern oder Vertretern und mit der Verwendung von Bandaufzeichnungen durch die SICAV, die

Verwaltungsgesellschaft, ihre beauftragten Dienstleister oder Vertreter in Rechtsverfahren oder anderweitig nach deren Ermessen einverstanden ist.

Die SICAV macht die Anleger darauf aufmerksam, dass jeder Anleger nur dann vollständig seine Rechte als Anleger, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilhaber, direkt gegenüber der SICAV ausüben kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Verzeichnis der Anteilhaber der SICAV registriert ist. Erfolgt die Anlage des Anlegers in der SICAV über einen Intermediär, der in eigenem Namen, aber im Auftrag des Anlegers in der SICAV anlegt, so kann es für den Anleger unter Umständen nicht möglich sein, bestimmte Anteilhaberrechte gegenüber der SICAV auszuüben. Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Dieser Prospekt und mögliche Ergänzungen können in andere Sprachen übersetzt werden. Jede Übersetzung muss dieselben Informationen enthalten und die gleiche Bedeutung haben wie der englischsprachige Prospekt und dessen Ergänzungen. Sollten zwischen dem englischsprachigen Prospekt bzw. der englischsprachigen Ergänzung und dem Prospekt bzw. der Ergänzung in einer anderen Sprache Abweichungen bestehen, so hat der englischsprachige Prospekt bzw. die englischsprachige Ergänzung Vorrang. Alle weiteren länderspezifischen Informationen, die in einem bestimmten Land Teil der Angebotsdokumente sein müssen, werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften dieses Landes zur Verfügung gestellt.

Datenschutz

Mit der Zeichnung von Anteilen der SICAV ermächtigt der Anleger die Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich, bestimmte den Anleger betreffende Informationen, wie Name, Anschrift und Anlagebetrag sowie andere Daten, die sich auf die Transaktionen des Anlegers in der SICAV beziehen (die „persönlichen Daten“), fortlaufend elektronisch oder auf anderem Weg zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Verarbeitung dieser persönlichen Daten an Beauftragte oder Vertreter in Ländern außerhalb Luxemburgs zu delegieren (zusammen der (die) „Verarbeiter“). Verarbeiter können insbesondere juristische Personen sein, die zu dem Société-Générale-Konzern gehören (einschließlich Société Générale Global Solution Centre Pvt. Ltd in Indien) und die Aufgabe haben, Geschäftsbeziehungen darzustellen und zu entwickeln, betriebliche Unterstützung bei Anlegertransaktionen zu leisten sowie Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erfüllen, aber auch Anlagebetrug zu vermeiden und die nach dem Common Reporting Standard („CRS“) der OECD bestehenden Pflichten einzuhalten. Persönliche Daten können insbesondere für Steuerzwecke erforderlich sein. Persönliche Daten können, wenn dies nach geltenden (luxemburgischen oder anderen) Gesetzen oder Bestimmungen vorgeschrieben ist, insbesondere an luxemburgische Behörden weitergegeben werden, die diese Informationen mit anderen nationalen Behörden, einschließlich Steuerbehörden, austauschen können.

Der Anleger verpflichtet sich, den Verarbeitern zusammen mit den insoweit erforderlichen schriftlichen Nachweisen die Informationen zur Verfügung zu stellen, die für Zwecke des CRS erforderlich sind.

Der Anleger verpflichtet sich ferner, sofern einschlägig, seine verantwortlichen Personen (dies sind die natürlichen Personen, die, wie im CRS definiert, die Kontrolle über eine juristische Person ausüben) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren.

Der Anleger kann sich weigern, persönliche Daten an die Verwaltungsgesellschaft weiterzugeben, wodurch jedoch möglicherweise die Verarbeitung von Transaktionen mit den Anteilen verhindert wird.

Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Verwaltungsgesellschaft in die Lage zu versetzen, die von dem Anleger gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, die persönlichen Daten des Anlegers nicht an andere Dritte als die Verarbeiter zu übermitteln, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder der Anleger hat seine vorherige Zustimmung gegeben. Der Anleger hat das Recht, der Nutzung seiner persönlichen Daten für Werbezwecke zu widersprechen.

Der Anleger hat ein Recht auf Zugang zu seinen persönlichen Daten und auf deren Richtigstellung, wenn diese Daten ungenau und unvollständig sind. Diese Rechte kann der Anleger ausüben, indem er die Verwaltungsgesellschaft anspricht.

Wenn nicht aus gesetzlichen Gründen etwas anderes erforderlich ist, werden anlegerbezogene persönliche Daten nicht länger aufbewahrt, als für Verarbeitungszwecke notwendig ist, im Prinzip während der Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen dem Anleger und der SICAV und ein Jahr lang danach, wenn nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist.

Berichterstattung

Geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte werden den Anteilseignern auf Anfrage kostenlos von der Verwaltungsgesellschaft übermittelt. Darüber hinaus sind diese Berichte am Sitz der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft/Vertriebsgesellschaft oder ihrer (etwaigen) Vertreter sowie am Sitz der Informationsstellen der SICAV in den Ländern, in denen die SICAV vermarktet wird, erhältlich.

Das Geschäftsjahr der SICAV beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Die kombinierte Rechnungslegung der SICAV wird in Euro geführt.

Jedwede andere Finanzinformation bezüglich der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich der regelmäßigen Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil, der Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise ist am eingetragenen Sitz der SICAV und ihrer Vertreter (sofern vorhanden) und der örtlichen Informationsstellen, bei denen die SICAV vermarktet wird, erhältlich. Sämtliche weiteren wesentlichen Informationen über die SICAV können in der Zeitung (den Zeitungen) veröffentlicht bzw. den Anteilseignern in der Form mitgeteilt werden, die jeweils von der SICAV festgelegt wird (werden).

Die Anlage in der SICAV ist mit Risiken einschliesslich eines möglichen Kapitalverlusts verbunden. Anlegern wird empfohlen, den Prospekt und insbesondere die in Anhang III enthaltenen Hinweise auf besondere Risiken sorgfältig durchzulesen.

Die Dokumente mit wesentlichen Informationen für den Anleger, die geeignete Informationen über die wichtigsten Eigenschaften eines OGAW enthalten, müssen den Anlegern rechtzeitig vor ihrer beabsichtigten Zeichnung von Anteilen des OGAW zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Prospekt sowie die Dokumente mit wesentlichen Informationen für den Anleger sind erhältlich bei:

Pioneer Asset Management S.A.
8-10, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

Sie sind außerdem erhältlich bei:

- Société Générale Bank & Trust, der Depotbank und Zahlstelle, dem Administrator und der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle;
- den örtlichen Informationsstellen in allen Ländern, in denen die SICAV angeboten wird.

Anfragen und Beschwerden

Personen, die weitere Informationen über die SICAV wünschen oder sich über die Tätigkeit der SICAV beschweren möchten, sollten sich an den Compliance Officer, Pioneer Asset Management S.A., 8-10, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, wenden.

Zusätzliche Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich

Aufsichtsrechtlicher Status

Die SICAV ist ein „anerkannter Organismus“ im Sinne von Section 264 des Financial Services and Markets Act 2000 (der „FSMA“) des Vereinigten Königreichs („UK“) und kann im Vereinigten Königreich vorbehaltlich der Einhaltung des FSMA und der in diesem Rahmen geltenden Regelungen öffentlich beworben und verkauft werden. Unter diesem Vorbehalt steht die SICAV jeder im Vereinigten Königreich ansässigen Person für Investitionen offen.

Potenziellen Anlegern im UK sollte bewusst sein, dass keine der Schutzbestimmungen des aufsichtsrechtlichen Systems des UK für Anlagen in der SICAV gilt und eine Entschädigung im Rahmen des UK Financial Services Compensation Scheme nicht möglich ist.

Geschäftsstelle im UK

Klasse N (sowie weitere Anteilklassen jeweils gemäß Beschluss der Verwaltungsgesellschaft) soll(en) im UK öffentlich zum Kauf angeboten werden.

Die SICAV unterhält im UK die Einrichtungen, die nach den Regeln des von der UK Financial Services Authority als Teil ihres Handbook of Rules and Guidance veröffentlichten Collective Investment Schemes Sourcebook für einen anerkannten Organismus vorgeschrieben sind.

Die Geschäftsstelle befindet sich in den Räumen der Zahlstelle im UK: Société Générale Securities Services Custody London, mit Hauptgeschäftssitz in 5 Devonshire Square, Cutlers Gardens, London EC2M 4YD. In dieser Geschäftsstelle kann jede Person:

1. (kostenlos) ein (englischsprachiges) Exemplar der folgenden Dokumente einsehen:
 - a. die Satzung der SICAV (und eventuelle Änderungen);
 - b. die neueste Version des Prospekts;
 - c. die neueste Version des Dokuments (der Dokumente) mit wesentlichen Informationen für den Anleger;
 - d. der neueste Jahresbericht und der neueste Halbjahresbericht, die zuletzt von der SICAV erstellt und veröffentlicht wurden;
2. (kostenlos) ein Exemplar der oben genannten Dokumente erhalten;
3. (englischsprachige) Informationen über die Preise der SICAV-Anteile erhalten; und
4. Beschwerden über die Tätigkeit der SICAV vorbringen.

Jeder Anleger kann bei der oben genannten Adresse Anteile der SICAV zurückgeben oder ihre Rücknahme veranlassen.

Gebühren von Anlageberatern im UK

Bei Firmen, die Privatkunden über Anlageprodukte für Privatkunden im UK beraten, kommen gemäß Rule 6 der Geschäftsführungsregeln (Conduct of Business Rules, „COBS“) der FCA Beratungsgebühren zur Anwendung. Dienstleistungen, für die keine Beratung erfolgt, oder Verkäufe, bei denen es nur um die Ausführung geht und keine Beratung oder Empfehlung gegeben wird, fallen nicht unter die Beratungsgebührenregelung.

Eine Firma, die in Bezug auf Anlageprodukte für Privatanleger persönliche Empfehlungen gibt und damit zusammenhängende Dienstleistungen erbringt (z. B. die Transaktion veranlassen), darf nur über Beratungsgebühren bezahlt werden und keine sonstigen

Provisionen, Vergütungen oder Vorteile irgendwelcher Art verlangen oder akzeptieren, unabhängig davon, ob sie diese an den Kunden weitergeben will oder nicht.

Produktanbieter wie die Verwaltungsgesellschaft können im Falle von Pioneer Fund Solutions zur Vereinfachung anbieten, die Zahlung der Beratungsgebühren aus der Anlage des Anlegers vorzunehmen.

Die Berater müssen den Kunden rechtzeitig, bevor sie Beratung erteilen, Empfehlungen geben oder damit zusammenhängende Dienstleistungen erbringen, ihre Gebührenstruktur schriftlich offenlegen. Zur Offenlegung der vorgeschriebenen Informationen über ihre Gebührenstruktur kann eine Firma das Services and Costs Disclosure Statement (SCDD) (in COBS 6 Annex 1) oder das Combined Initial Disclosure Statement (CIDD) (in COBS 6 Annex 2) verwenden.

Die Gesamtberatungsgebühr, die an den Berater oder seine assoziierten Unternehmen zu zahlen ist, muss so früh wie möglich mit dem Kunden vereinbart und ihm mitgeteilt werden. Das Dokument mit der Angabe der Gebühr muss klar und kurzgefasst sein, um den Kunden das Verständnis der zu erbringenden Dienstleistungen und der Kosten und des Wertes der Beratung zu erleichtern. Die Kunden der Berater werden über wesentliche Unterschiede zwischen der Standardgebührenstruktur, die ihnen ursprünglich mitgeteilt wurde, und der zu zahlenden Beratungsgebühr benachrichtigt.

Wenn die Zahlung aus der Anlage des Anlegers erfolgen soll, muss der Produktanbieter klare Anweisungen des Anlegers über den abzuziehenden Betrag erhalten. Die von ihm angebotene Zahlungsmöglichkeit muss außerdem ausreichend flexibel sein, damit die Berater nicht in der Erhebung der Gebühren eingeschränkt werden. Im Falle von Plattformen können die Beratungsgebühren von dem im Rahmen der Plattform bestehenden Geldkonto des Kunden abgebucht werden. Betreiber der Plattformen unterliegen, wenn sie auf diesem Wege die Zahlung vereinfachen, denselben Regeln wie Produktanbieter. Falls die Verwaltungsgesellschaft zugestimmt hat, die Zahlung der Beratungsgebühren zu vereinfachen, vereinbart sie den abzubuchenden Betrag mit dem Anleger.

Nach den FCA-Regeln hat der Kunde das Recht, von einer Produktbestellung innerhalb von 14 oder 30 Tagen (abhängig von der Art des Produkts, nähere Informationen siehe die Geschäftsführungsregeln der FCA) ab Vertragsabschluss oder Eingang der Vertragsbedingungen, je nachdem, was später erfolgte, zurückzutreten. Hat die Verwaltungsgesellschaft der Zahlungsvereinfachung der Beratungsgebühren zugestimmt, und der Anleger tritt anschließend von der Bestellung zurück, so kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, ob sie die Beratungsgebühren in die Rückerstattung mit einbezieht oder nicht.

Besteuerung im UK

Die SICAV

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der SICAV so zu führen, dass sie für die Zwecke der UK-Besteuerung nicht im UK ansässig wird. Dementsprechend wird die SICAV, vorausgesetzt, sie betreibt im UK kein Gewerbe durch eine für die Zwecke der UK-Besteuerung im UK befindliche Betriebsstätte, im UK nicht der Körperschaftsteuer auf ihr zufließende Erträge und Kapitalgewinne unterliegen (außer (gegebenenfalls) Quellensteuern auf der SICAV zufließende Erträge aus UK-Quellen).

Sowohl der Verwaltungsrat als auch die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigen, die jeweiligen Geschäfte der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft so zu führen, dass, soweit dies ihrem jeweiligen Einfluss unterliegt, keine solche Betriebsstätte entsteht, aber es kann nicht gewährleistet werden, dass die zur Verhinderung der Entstehung einer solchen Betriebsstätte notwendigen Bedingungen immer erfüllt sind.

Zinsen und bestimmte andere Erträge, die die SICAV erhält und die eine UK-Quelle haben, können im UK Quellensteuern unterliegen (die möglicherweise nicht rückerstattungsfähig sind).

Beteiligungen an den Teilfonds der SICAV werden privaten und institutionellen Anlegern, die die Mindestanlagekriterien erfüllen können, auf breiter Basis bereitgestellt werden, und die Teilfonds werden entsprechend vermarktet werden.

Anleger

Vorbehaltlich ihrer persönlichen Umstände unterliegen für Steuerzwecke im UK ansässige Anleger der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auf ausgezahlte Dividenden oder sonstige Ertragsausschüttungen der SICAV, unabhängig davon, ob diese Ausschüttungen in die SICAV reinvestiert werden oder nicht.

Für UK-Steuerverbindlichkeiten eines Anlegers, der direkt oder indirekt mindestens 10 Prozent des stimmberechtigten Anteilskapitals der SICAV besitzt, ist bezüglich Ertragsausschüttungen der SICAV keine Gutschrift für Steuern möglich, die die SICAV auf ihre eigenen Erträge abführt oder bezahlt (außer im Falle eines Anlegers, der ein im UK ansässiges Unternehmen ist oder nicht im UK ansässig ist, dort aber ein Geschäft mit einer Betriebsstätte betreibt).

Bestimmte Klassen ausländischer Dividendenausschüttungen, die an UK-Unternehmen gezahlt werden, die Anteilhaber sind, sind von der Steuer befreit. Die Befreiung ist nicht möglich, wenn sie zur Steuervermeidung benutzt wird.

Offshore-Fonds-Regelung

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, für jede N-Anteilsklasse in allen Teilfonds der SICAV hinsichtlich der Besteuerung im UK die Zertifizierung als „berichtender Fonds“ im Sinne der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 zu erlangen. Die Geschäfte der Teilfonds werden so geführt, dass dieser Status erhalten bleibt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jeweils die Zertifizierung weiterer Anteilsklassen als berichtende Fonds beantragen.

Um die Zertifizierung als berichtender Fonds zu erlangen, müssen den jeweiligen Anlegern und HM Revenue & Customs („HMRC“) die „meldepflichtigen Erträge“ der betreffenden Anteilsklasse für jeden Berichtszeitraum gemeldet werden. Die Anleger sind für ihren proportionalen Anteil an den „meldepflichtigen Erträgen“ der SICAV steuerpflichtig, und zwar unabhängig davon, ob diese Erträge tatsächlich an sie ausgeschüttet werden oder nicht.

Die Zertifizierung als berichtender Fonds bewirkt, dass Gewinne, die für im UK ansässige oder gewöhnlich ansässige Anleger beim Verkauf, bei der Rückgabe oder bei einer sonstigen Veräußerung der betreffenden Anteile anfallen, als Kapitalgewinne und nicht als Erträge besteuert werden.

Es kann nicht garantiert oder zugesichert werden, dass die Zertifizierung als berichtender Fonds erlangt wird, oder dass das Gesetz und die Regelungen für den Status eines berichtenden Fonds oder ihre Auslegung unverändert bleiben. Anleger sollten selbst fachmännischen Rat darüber einholen, wie (falls überhaupt) sie von diesen Regeln betroffen sind.

Privatanleger: Transfer von Vermögenswerten ins Ausland

Im UK ansässige oder gewöhnlich ansässige Privatanleger werden auf Chapter 2 von Part 13 des Income Tax Act 2007 („ITA“) aufmerksam gemacht, wonach Erträge der SICAV diesen Privatpersonen zugeschrieben werden könnten, sodass sie bezüglich nicht ausgeschütteter Erträge und Gewinne der SICAV steuerpflichtig werden könnten.

Angesichts der von der SICAV beabsichtigten Ertragsausschüttungspolitik hinsichtlich ausschüttender Anteile ist nicht zu erwarten, dass diese ITA-Bestimmungen bei Anlegern, die solche Anteile halten, zur Anwendung kommen. Allerdings könnte der ITA für Anleger gelten, die andere SICAV-Anteile halten.

Außerdem gelten diese ITA-Bestimmungen nicht, wenn ein betreffender Anleger HMRC davon überzeugen kann, dass entweder:

- (i) es nicht realistisch wäre, aus allen Umständen des Falles den Schluss zu ziehen, dass der Zweck der Vermeidung der Steuerpflicht der Zweck oder einer der Zwecke war, zu dem bzw. denen die betreffenden Transaktionen oder ein Teil von durchgeführt wurden; oder
- (ii) alle betreffenden Transaktionen echte Handelstransaktionen sind und es nicht realistisch wäre, aus allen Umständen des Falles den Schluss zu ziehen, dass eine oder mehrere der Transaktionen nicht nur zufällig zu dem Zweck der Vermeidung der Steuerpflicht konzipiert war(en).

Anleger, bei denen es sich um Unternehmen handelt: Kreditverhältnisse

In Chapter 3 von Part 5 und 6 des Corporation Tax Act 2009 („CTA 2009“) ist vorgesehen, dass, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt in einem Berichtszeitraum ein Anleger, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, das im UK körperschaftsteuerpflichtig ist, eine relevante Beteiligung an einem „Offshore-Fonds“ im Sinne der betreffenden Bestimmungen des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 („TIOPA 2010“) hält, und in diesem Zeitraum eine Zeit liegt, in der der Fonds nicht den „Test als nicht-qualifizierende Anlage“ besteht, die betreffende von diesem Anleger, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, gehaltene Beteiligung für den Berichtszeitraum so behandelt wird, als wären es für die Zwecke der Regeln für die Besteuerung der meisten Unternehmensschulden, die jetzt im CTA 2009 enthalten sind (die „Unternehmensschuldenregelung“) Rechte im Rahmen eines ‚Kreditverhältnisses‘.

Ein Bestand an SICAV-Anteilen stellt eine relevante Beteiligung an einem Offshore-Fonds dar. Wenn Umstände bestehen, in denen ein Test als nicht-qualifizierende Anlage nicht bestanden wird (beispielsweise, wenn die SICAV in Schuldtitel, Wertpapiere, Bar- und Derivatkontrakte investiert und der Marktwert dieser Anlagen 60 Prozent des Marktwerts ihrer Anlagen insgesamt übersteigt), werden die Anteile für die Zwecke der Körperschaftsteuer als unter die Unternehmensschuldenregelung fallend behandelt. Folglich werden alle Renditen der relevanten Anteile von Anlegern, bei denen es sich um Unternehmen handelt, bezüglich Berichtszeiträumen, in denen der Test nicht bestanden wird (einschließlich Gewinnen, Defiziten und Wechselkursgewinnen und -verlusten) als auf Basis einer Rechnungslegung zum beizulegenden Zeitwert bewertete Erträge bzw. Aufwendungen besteuert bzw. befreit. Dementsprechend kann ein Anleger, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, je nach seinen eigenen Umständen für eine nicht realisierte Wertzunahme seines Anteilsbestands körperschaftsteuerpflichtig werden (und ebenso für eine nicht realisierte Wertabnahme seines Anteilsbestands eine Körperschaftsteuerbefreiung erhalten).

Die (nachstehend skizzierten) Bestimmungen für Beteiligungen an beherrschten Auslandsunternehmen würden dann für solche Anleger nicht gelten.

Anleger, bei denen es sich um Unternehmen handelt: Beherrschte Auslandsunternehmen

Nach Chapter IV von Part XVII des Income and Corporation Taxes Act 1988 unterliegen im UK ansässige Unternehmen der Steuer auf die Gewinne von nicht im UK ansässigen Unternehmen, an denen sie beteiligt sind. Die Bestimmungen betreffen im UK ansässige Unternehmen, die weitgehend entweder allein oder zusammen mit bestimmten anderen assoziierten Personen ein Anrecht auf mindestens 25 Prozent der Gewinne eines nicht ansässigen Unternehmens haben, das von im UK ansässigen Personen beherrscht wird und in dem Gebiet seiner Ansässigkeit einer geringeren Besteuerung unterliegt. Die

Gesetzgebung sieht bestimmte Ausnahmen vor. Im UK ansässige Unternehmen, die (direkt oder indirekt) ein Anrecht auf 25 Prozent oder mehr der Gewinne der SICAV haben, sollten selbst spezifische Steuerberatung darüber in Anspruch nehmen, ob und wie ihre beabsichtigte Anlage in der SICAV von diesen Regeln betroffen ist. Die Besteuerung von Kapitalgewinnen ist von diesen Bestimmungen nicht betroffen.

Bekämpfung der Steuervermeidung: Allgemeines

Personen, die für Steuerzwecke im UK ansässig oder gewöhnlich ansässig sind (und die, wenn es sich um natürliche Personen handelt, ihren Wohnsitz für diese Zwecke auch im UK haben) werden auf Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 hingewiesen („Section 13“). Section 13 findet Anwendung auf „Teilhaber“ für die Zwecke der UK-Besteuerung (und dieser Ausdruck schließt Anleger mit ein), wenn gleichzeitig: (i) ein Gewinn für die SICAV anfällt, der für diese Zwecke einen steuerpflichtigen Gewinn darstellt; und (ii) die SICAV selbst von einer ausreichend kleinen Anzahl von Personen beherrscht wird, damit die SICAV zu einer Körperschaft wird, die, sofern sie für Steuerzwecke im UK ansässig wäre, für diese Zwecke ein „nahestehendes“ Unternehmen wäre.

Die Bestimmungen von Section 13 könnten, falls angewandt, dazu führen, dass eine solche Person, die ein „Teilhaber“ an der SICAV ist, für die Zwecke der UK-Besteuerung von steuerpflichtigen Gewinnen so behandelt wird, als wäre ein Teil der steuerpflichtigen Gewinne, die für die SICAV anfallen, direkt für diese Person angefallen, wobei dieser Teil so groß ist wie der Gewinnanteil, der auf gerechter und zumutbarer Basis der proportionalen Beteiligung dieser Person an der SICAV als „Teilhaber“ entspricht. Eine solche Person kann jedoch keiner Steuerpflicht gemäß Section 13 unterliegen, wenn dieser proportionale Anteil ein Zehntel des Gewinns nicht übersteigt. Die Steuerpflicht erstreckt sich auch auf im UK ansässige oder gewöhnlich ansässige natürliche Personen, deren Wohnsitz sich außerhalb des UK befindet, wenn es sich um Gewinne aus im UK befindlichen Vermögenswerten der SICAV handelt, und wenn es sich um Gewinne aus nicht im UK belegenen Vermögenswerten handelt, sofern diese Gewinne in das UK transferiert werden.

EU-Zinsrichtlinie

Dividenden und andere Ausschüttungen der SICAV können zusammen mit der Zahlung von Erlösen aus dem Verkauf und/oder der Rückgabe von SICAV-Anteilen (je nach dem Anlageportfolio der SICAV und dem Standort der Zahlstelle) auch den mit der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen auferlegten Vorschriften über den Informationsaustausch oder die Quellensteuer unterliegen. Wenn eine Zahlung an einen Anleger, bei dem es sich um eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige natürliche Person (oder eine „sonstige Einrichtung“ mit Sitz in einem Mitgliedstaat) handelt, durch eine Zahlstelle erfolgt, die in einem anderen Mitgliedstaat (oder unter bestimmten Umständen in demselben Mitgliedstaat wie der Anleger) ansässig ist, kann die Richtlinie angewandt werden. Personen, die Anteile an der SICAV beantragen, werden deshalb gebeten, bestimmte, im Rahmen der Richtlinie verlangte Informationen zu erteilen. Es sollte beachtet werden, dass die Auferlegung von Informationsaustauschpflichten und/oder einer Quellensteuer für Zahlungen an bestimmte natürliche Personen und sonstige Einrichtungen, die in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind, auch für diejenigen Personen und sonstigen Einrichtungen gilt, die in den folgenden Rechtsordnungen ansässig sind oder ihren Sitz haben: Anguilla, Aruba, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Guernsey, Insel Man, Jersey, Montserrat, die früheren Niederländischen Antillen und die Turks- und Caicosinseln.

Die in diesem Abschnitt enthaltene Zusammenfassung dient nur Informationszwecken. Sie ist nicht erschöpfend und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen professionellen Berater hinsichtlich der Auswirkungen zu Rate ziehen, die sich daraus ergeben, dass sie Anteile zeichnen, kaufen, halten,

umtauschen oder veräußern. Die steuerlichen Konsequenzen können für die einzelnen Anleger je nach ihren besonderen Umständen unterschiedlich sein. Es liegt in der Verantwortung aller potenziellen Anleger, sich selbst über die steuerlichen Konsequenzen und etwaige Devisenbeschränkungen oder sonstige steuerliche oder rechtliche Beschränkungen, die für ihre besonderen Umstände im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz oder der Veräußerung von Anteilen relevant sind, zu informieren. Vorstehendes ist eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte des Steuerrechts und der Steuerpraxis des UK in Bezug auf die in dem Prospekt behandelten Transaktionen. Obwohl sie auf dem Recht und der Praxis und der offiziellen Auslegung in der aktuellen Form basiert, kann nicht zugesichert werden, dass Gerichte oder Steuerbehörden, die für die Verwaltung dieser Gesetze zuständig sind, der in dieser Zusammenfassung enthaltenen Auslegung zustimmen oder dass keine Änderungen dieses Rechts und dieser Praxis erfolgen.

Die SICAV

Struktur

Pioneer Fund Solutions ist eine nach luxemburgischem Recht als *Société d'Investissement à Capital Variable* („SICAV“) gegründete offene Kapitalanlagegesellschaft gemäß den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die SICAV wurde am 24. Oktober 2014 auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Satzung wurde am 12. November 2014 im Mémorial C veröffentlicht. Die SICAV ist im Luxemburger Handelsregister unter der Nummer B-191464 eingetragen.

Das anfängliche Kapital der SICAV beträgt einunddreißigtausend Euro (31.000 EUR) und ist in dreihundertzehn (310) Anteile ohne Nennwert unterteilt. Das Kapital der SICAV besteht aus voll eingezahlten nennwertlosen Anteilen. Das Kapital der SICAV wird jederzeit so hoch sein wie der Nettoinventarwert der SICAV und nicht unter das nach luxemburgischem Recht vorgeschriebene Mindestkapital fallen.

Die SICAV hat Pioneer Asset Management S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) zu ihrer Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bestellt. Weitere Angaben zur Verwaltungsgesellschaft befinden sich nachstehend in dem Abschnitt „Verwaltungsgesellschaft“. Die Verwaltungsgesellschaft ist vorbehaltlich der Gesamtaufsicht des Verwaltungsrats für die Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen, administrativen Dienstleistungen, Vermarktungs- und Vertriebsdienstleistungen gegenüber der SICAV verantwortlich.

Der Verwaltungsrat, zu dem nachstehend weitere Informationen zu finden sind, ist verantwortlich für die allgemeine Verwaltung und Kontrolle der SICAV gemäß der Satzung. Des Weiteren ist der Verwaltungsrat verantwortlich für die Umsetzung des Anlageziels und der Anlagerichtlinien der SICAV sowie für die Beaufsichtigung der Verwaltung und des Betriebs der SICAV.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten regelmäßige Berichte der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Administrators mit einer detaillierten Darstellung der Wertentwicklung und einer Analyse des Anlageportfolios der SICAV.

Der Verwaltungsrat hat weitestgehende Vollmachten, vorbehaltlich der per Gesetz für die Anteilhaber reservierten Vollmachten in allen Situationen im Namen der SICAV zu handeln.

Anlageziel

Der Verwaltungsrat ist befugt, das Unternehmens- und Anlageziel und die Unternehmens- und Anlagerichtlinien der SICAV sowie die Führung der Verwaltung und des Geschäfts der SICAV zu bestimmen.

Allgemeines Ziel der SICAV ist es, den Anlegern mithilfe von Teilfonds eine breite Beteiligung in den wichtigsten Anlageklassen, die an den weltweit wichtigsten Kapitalmärkten gehandelt werden, anzubieten.

Diese Teilfonds können in eine oder mehrere Hauptgruppen unterteilt werden; zunächst sind nur Multi-Asset-Teilfonds erhältlich.

Den Anlegern wird die Möglichkeit gegeben, in einem oder mehreren Teilfonds anzulegen und somit den Schwerpunkt ihrer Anlage hinsichtlich der geographischen Lage und/oder der Anlageklasse selbst zu bestimmen.

Teilfonds

Wie oben angegeben, besteht die SICAV aus mehreren Teilfonds. Für jeden Teilfonds wird ein separater Vermögenspool gehalten und gemäß dem Anlageziel des betreffenden Teilfonds investiert. Diese Umbrella-Struktur ermöglicht es den Anlegern, sich zwischen einem oder mehreren Anlagezielen zu entscheiden, indem sie in einen oder mehrere

Teilfonds investieren. Die Anleger können sich entscheiden, welcher oder welche Teilfonds am besten für ihre spezifischen Risiko-Rendite-Erwartungen sowie für ihren Diversifikationsbedarf geeignet ist/sind.

Jeder Teilfonds entspricht einem bestimmten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der SICAV. Für die Zwecke des Verhältnisses zwischen den Anteilshabern gilt jeder Teilfonds als separates Rechtssubjekt. Die Rechte der Anteilshaber und Gläubiger bezüglich eines Teilfonds, die in Verbindung mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, beschränken sich auf das Vermögen dieses Teilfonds. Das Vermögen eines Teilfonds steht ausschließlich zur Erfüllung der Ansprüche von Anteilshabern hinsichtlich dieses Teilfonds und der Ansprüche von Gläubigern, deren Forderungen in Verbindung mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, zur Verfügung.

Basiswährung der Teilfonds ist der Euro.

Anteile

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, für jeden Teilfonds Anteile unterschiedlicher Klassen (einzeln eine „Klasse“ und zusammen die „Klassen“) zu schaffen. Innerhalb der einzelnen Teilfonds werden die Vermögenswerte der einzelnen Klassen normalerweise in Übereinstimmung mit den Anlagerichtlinien des Teilfonds angelegt, und die Anleger können gemäß dem gezeichneten Betrag, der erwarteten Haltedauer ihrer Anteile und anderen persönlichen Anlagekriterien unter alternativen Klassenmerkmalen diejenigen wählen, die am besten zu ihrer individuellen Lage passen.

Anteile der unterschiedlichen Klassen innerhalb der Teilfonds können zu Preisen ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht werden, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil der betreffenden Klasse eines Teilfonds berechnet werden.

Der Verwaltungsrat hat die Ausgabe von Anteilen der Klassen A, B, C, D, E, F, H, I, J, N, S und X in einigen oder allen Teilfonds der SICAV sowie die Ausgabe von ausschüttenden und thesaurierenden Anteilen bestimmter Klassen zugelassen.

Die Anteile können gemäß der Entscheidung des Verwaltungsrats in Euro, GBP oder US-Dollar oder in einer sonstigen frei konvertiblen Währung zur Verfügung gestellt werden.

Informationen zur Verfügbarkeit von Klassen in jedem Land, in dem die Anteile der SICAV zum Verkauf angemeldet sind, sind bei den örtlichen Informationsstellen erhältlich.

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, einen Antrag auf Zulassung der Anteile jeder beliebigen Klasse eines Teilfonds an jeder beliebigen anerkannten Börse zu stellen.

Schaffung zusätzlicher Teilfonds/Anteile

Der Verwaltungsrat kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt zusätzliche Teilfonds schaffen, deren Anlageziele sich von denen der bereits existierenden Teilfonds unterscheiden, sowie zusätzliche Anteilklassen, deren Merkmale sich von denen der bestehenden Klassen unterscheiden. Nach der Auflegung neuer Teilfonds oder Klassen wird der Prospekt aktualisiert oder ergänzt und ein Dokument mit wesentlichen Informationen für Anleger herausgegeben. Der Verwaltungsrat kann auch beschließen, einen Teilfonds oder eine oder mehrere Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds für weitere Zeichnungen zu schließen.

Berichtswährung/ Basiswährung/ Referenzwährung

Die Anteile eines Teilfonds werden in der vom Verwaltungsrat festgelegten Währung ausgegeben. Die Währung, in der die Anteile einer bestimmten Klasse innerhalb eines Teilfonds ausgegeben werden, ist die „Berichtswährung“.

Die Aktiva und Passiva jedes Teilfonds werden in seiner Basiswährung bewertet.

Die kombinierte Rechnungslegung der SICAV wird in der Referenzwährung geführt.

Struktur der Vermögenswerte/ Poolbildung der Vermögenswerte

Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung kann der Verwaltungsrat beschließen, Vermögenswerte bestimmter Teilfonds zusammen zu verwalten, sofern dies nach den Anlagerichtlinien der Teilfonds zulässig ist.

In einem solchen Fall werden Vermögenswerte verschiedener Teilfonds zusammen verwaltet. Die zusammen verwalteten Vermögenswerte werden als "Pool" bezeichnet, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass solche Pools ausschließlich für interne Verwaltungszwecke verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Rechtssubjekte dar und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jedem der zusammen verwalteten Teilfonds werden seine spezifischen Vermögenswerte zugeordnet.

Wenn die Vermögenswerte von mehr als einem Teilfonds in einem Pool zusammengefasst werden, werden diejenigen Vermögenswerte, die den einzelnen beteiligten Teilfonds zuzuordnen sind, unter Zugrundelegung ihrer ursprünglichen Einbringungen in diesen Pool bestimmt und ändern sich im Falle von zusätzlichen Einbringungen oder Abdisponierungen.

Die Anrechte jedes einzelnen beteiligten Teilfonds an den zusammen verwalteten Vermögenswerten gelten für jede Anlagelinie des Pools.

Zusätzliche Anlagen, die im Rahmen der zusammen verwalteten Teilfonds erfolgen, werden den betreffenden Teilfonds im Einklang mit ihren jeweiligen Anrechten zugewiesen, während verkaufte Vermögenswerte in ähnlicher Weise von den Vermögenswerten abgezogen werden, die den einzelnen beteiligten Teilfonds zuzuordnen sind.

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank und der Administrator und/oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen oder jedwede mit ihnen zusammenhängende Person (zusammen die „relevanten Parteien“) können jeweils als Verwaltungsratsmitglied, Investmentmanager, Manager, Vertriebsgesellschaft, Treuhänder, Verwahrstelle, Depotbank, Registerstelle, Börsenmakler, Administrator, Anlageberater oder Händler für andere Investmentfonds, die ähnliche oder andere Ziele haben wie die SICAV oder die in die SICAV investieren können, handeln oder anderweitig in sie eingebunden sein. Folglich ist es möglich, dass sie im Laufe ihres Geschäfts tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte mit der SICAV haben. Der Verwaltungsrat und jede der relevanten Parteien werden in einem solchen Fall immer ihre Verpflichtungen gegenüber der SICAV beachten und sich bemühen sicherzustellen, dass solche Konflikte zügig und gerecht gelöst werden. Außerdem kann jede relevante Partei vorbehaltlich geltenden Rechts auf eigene oder fremde Rechnung mit der SICAV handeln, vorausgesetzt, dass solche Handelsgeschäfte zu normalen Handelsbedingungen, wie sie zwischen unabhängigen Parteien ausgehandelt werden, stattfinden. Jede relevante Partei kann auf eigene oder fremde Rechnung mit der SICAV handeln, vorausgesetzt, dass sie geltende Gesetze und Bestimmungen und die Vorschriften des Verwaltungsgesellschaftsvertrags, des Administrationsvertrags und/oder des Depotbankvertrags, sofern und soweit anwendbar, einhält.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der SICAV kann sich der Administrator bezüglich der Bewertung bestimmter Anlagen mit der Verwaltungsgesellschaft beraten. Zwischen der Einbeziehung der Verwaltungsgesellschaft in die Festlegung des Nettoinventarwerts der SICAV und dem Anspruch der Verwaltungsgesellschaft auf eine Verwaltungsgebühr, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der SICAV berechnet wird, besteht ein inhärenter Interessenkonflikt.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ihre verbundenen Unternehmen oder jedwede mit der Verwaltungsgesellschaft zusammenhängende Person kann direkt oder indirekt in andere Investmentfonds oder Konten, die in Vermögenswerte investieren, welche auch

von der SICAV erworben oder verkauft werden können, investieren oder sie verwalten oder beraten. Die Verwaltungsgesellschaft hat Richtlinien für Interessenkonflikte aufgestellt und umgesetzt, die geeignete Maßnahmen zur Abschwächung solcher Interessenkonflikte enthalten.

Vorstehendes erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige Liste aller möglichen Interessenkonflikte zu sein, die bei einer Anlage in die SICAV bestehen. Der Verwaltungsrat wird bestrebt sein sicherzustellen, dass alle Interessenkonflikte, von denen er Kenntnis hat, auf eine gerechte und zügige Weise gelöst werden.

Die Teilfonds

Übersicht

Multi-Asset-Teilfonds

1. Conservative
2. Balanced
3. Diversified Growth
4. Diversified Income Best Select
5. Diversified Alpha

Anlagerichtlinien

Die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds werden hauptsächlich in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert. Außerdem dürfen die Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ angegebenen genehmigten Anlagen in andere zulässige liquide Finanzvermögenswerte investieren. Die Teilfonds dürfen auch innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ angegebenen Grenzen und unter Berücksichtigung des Engagements in Bezug auf dort angeführte Derivate ihr Ziel dadurch verwirklichen, dass sie in Finanzderivate investieren oder bestimmte Techniken und Instrumente zu Absicherungs- und/oder zu anderen Zwecken in dem vollen Umfang nutzen, der nach dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ zulässig ist, einschließlich Optionen, Devisentermingeschäfte, Futures einschließlich internationaler Aktien- und Anleihen-Indizes und/oder Swaps (einschließlich Credit Default Swaps, Credit-Default-Swap-Indizes, Währungsswaps, inflationsgebundener Swaps, Zinsswaps, Swaptions und Aktienswaps/Total Return Swaps) auf übertragbare Wertpapiere und/oder Finanzinstrumente und Währungen.

Total Return Swaps (Gesamtrendite-Swaps) sind Vereinbarungen, bei denen eine Partei (der Gesamtrenditezahler) den gesamten wirtschaftlichen Ertrag einer Referenzverbindlichkeit an die andere Partei (den Gesamtrenditeempfänger) überträgt. Ein Teilfonds kann Total Return Swaps in gedeckter und/oder ungedeckter Form abschließen. Bei einem ungedeckten Swap wird zu Beginn keine Einmalzahlung von dem Gesamtrenditeempfänger geleistet. Bei einem gedeckten Swap zahlt der Gesamtrenditeempfänger zu Beginn einen Einmalbetrag als Gegenleistung für die Gesamtrendite des Referenzaktivums. Gedeckte Swaps sind aufgrund des Erfordernisses der Einmalzahlung tendenziell teurer.

Jeder Teilfonds kann auch in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegen und kann des Weiteren innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ angegebenen Grenzen flüssige Mittel halten.

Jeder Teilfonds darf in Volatilitäts-Futures und Optionen sowie in börsengehandelte Fonds investieren. Solche Anlagen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die Teilfonds von ihren Anlagezielen abweichen.

Volatilitäts-Futures beziehen sich auf die in der Preissetzung von Optionen enthaltene Volatilität, und die Hauptüberlegung bei der Investition in solche Futures ist, dass die Volatilität als eine eigene Anlageklasse angesehen werden kann. Die einzelnen Teilfonds investieren nur in Volatilitäts-Futures, die an geregelten Märkten gehandelt werden, und die Aktienindizes, die die Basiswerte für die Volatilitätsindizes bilden, müssen Artikel 44(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen.

Wenn dies im Anlageziel eines Teilfonds ausdrücklich vorgesehen ist, kann dieser Teilfonds als Feeder-Fonds (der „Feeder“) eines anderen OGAW oder eines Teilvermögens dieses OGAW (der „Master“) fungieren, der selbst weder ein Feeder-Fonds sein noch Anteile eines Feeder-Fonds halten darf. In einem solchen Fall muss der Feeder mindestens 85% seines Vermögens in Anteile des Master investieren.

Risikomanagement

Der Feeder darf nicht mehr als 15% seines Vermögens investieren in:

- a) zusätzliche flüssige Mittel gemäß Artikel 41 (2), zweiter Absatz des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- b) derivative Finanzinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen, gemäß Artikel 41 (1) g) und Artikel 42 (2) und (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Ein Teilfonds muss ein Risikomanagementverfahren anwenden, um jederzeit die mit den Anlagen seines Teilfonds verbundenen Risiken und ihren Anteil am gesamten Risikoprofil des betreffenden Teilfonds zu überwachen und zu messen.

Mit diesem Risikomanagementverfahren wird das Gesamtrisiko jedes einzelnen Teilfonds nach den Vorschriften der Aufsichtsbehörde unter Verwendung des „Value at Risk“ („VaR“)-Ansatzes gemessen.

Value at Risk

In der Finanzmathematik und im Risikomanagement ist der VaR-Ansatz eine allgemein benutzte Risikomessung für den durch das Marktrisiko bedingten größten möglichen Verlust in einem bestimmten Portfolio von Vermögenswerten. Genauer gesagt, misst der VaR-Ansatz den unter normalen Marktbedingungen während eines bestimmten Zeitraums bei einem gegebenen Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) größten möglichen Verlust eines solchen Portfolios. Wie in Anhang IV angegeben, kann der absolute VaR oder der relative VaR verwendet werden.

Der absolute VaR bezieht den VaR des Portfolios eines Teilfonds auf dessen Nettoinventarwert. Der absolute VaR eines Teilfonds darf 20% seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen (berechnet auf der Basis eines Konfidenzintervalls von 99% und einer Haltedauer von 20 Geschäftstagen). Da der Teilfonds zur Risikomessung den VaR-Ansatz verwendet, ist er verpflichtet, die Anleger über die erwarteten Hebelwirkungen zu informieren.

Der relative VaR bezieht den VaR des Portfolios eines Teilfonds auf den VaR eines Referenzportfolios. Der relative VaR des Teilfonds darf das Zweifache des VaR seines Referenzportfolios nicht übersteigen. Das von den einzelnen Teilfonds verwendete Referenzportfolio ist in Anhang IV angegeben.

Hebelfaktor

OGAW-Fonds dürfen zwar für die Finanzierung von Investitionen keine Kredite aufnehmen, können jedoch Finanzderivate einsetzen, um ihr Marktengagement über ihren Nettoinventarwert hinaus zu erweitern. Dies wird als Hebelwirkung bezeichnet.

Die Verwendung derivativer Finanzinstrumente kann dazu führen, dass ein Teilfonds einen Hebelfaktor aufweist. Der Hebelfaktor wird regelmäßig überwacht. Es wird nicht erwartet, dass der Hebelfaktor der einzelnen Teilfonds die in Anhang IV angegebenen Werte übersteigt. Der Brutto-Hebelfaktor wird als die Summe der Nominalwerte der verwendeten Finanzderivate gemessen. In diesem Zusammenhang wird der Hebelfaktor als Prozentsatz über den Nettoinventarwert jedes einzelnen Teilfonds hinaus gemessen. Unter bestimmten Umständen (z. B. sehr niedrige Marktvolatilität) kann der Hebelfaktor die in Anhang IV angegebenen Werte übersteigen.

Weitere Risikohinweise für die SICAV und die einzelnen Teilfonds sind in Anhang III enthalten.

Conservative, Balanced, Diversified Growth:

Die vorgenannten Teilfonds sind geeignet für Privatanleger, die sich an den Kapitalmärkten beteiligen wollen. Diese Teilfonds eignen sich möglicherweise am besten für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, da Verluste aufgrund von Marktschwankungen auftreten können. Diese Teilfonds können sich als Hauptposition in einem Portfolio eignen.

Diversified Income Best Select:

Dieser Teilfonds ist geeignet für Privatanleger, die sich an den Kapitalmärkten beteiligen wollen und Erträge benötigen. Der Teilfonds eignet sich möglicherweise am besten für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, da Verluste aufgrund von Marktschwankungen auftreten können. Der Teilfonds kann sich als Hauptposition in einem Portfolio eignen.

Diversified Alpha:

Dieser Teilfonds ist geeignet für Privatanleger, die sich an den Kapitalmärkten beteiligen wollen und Wachstum mit niedriger bis mittlerer Volatilität benötigen. Der Teilfonds ist möglicherweise am besten für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont geeignet. Der Teilfonds kann sich als Hauptposition in einem Portfolio eignen.

Anlageziele

1. Pioneer Fund Solutions – Conservative (in diesem Prospekt „Conservative“ genannt)

Dieser Teilfonds strebt mittel- bis langfristig eine Wertsteigerung des Kapitals und Erträge an, indem er in einem diversifizierten Portfolio aus den unten beschriebenen zulässigen Instrumenten anlegt.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in offene OGA und OGAW mit unterschiedlichen Anlagestrategien. Der Teilfonds kann in Aktien und aktiengebundenen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten, Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Instrumenten (einschließlich Wandelanleihen und Optionsanleihen), abrufbaren Einlagen mit einer Höchstlaufzeit von 12 Monaten und Zinszertifikaten anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 35% seines Vermögens in Aktien investieren (entweder direkt oder indirekt über offene OGAW oder OGA). Der Teilfonds kann durch Anlagen in zulässige übertragbare Wertpapiere, Indizes und sonstige liquide Finanzvermögenswerte Engagements in Rohstoffen und Immobilien anstreben (entweder direkt oder indirekt über offene OGAW oder OGA). Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Vermögens in zulässige Rohstoffindexzertifikate investieren. Der Teilfonds kann auch in OGAW und OGA anlegen, die alternative Strategien verfolgen.

2. Pioneer Fund Solutions – Balanced (in diesem Prospekt „Balanced“ genannt)

Dieser Teilfonds strebt mittel- bis langfristig eine Wertsteigerung des Kapitals und Erträge an, indem er in einem diversifizierten Portfolio aus den unten beschriebenen zulässigen Instrumenten anlegt.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in offene OGA und OGAW mit unterschiedlichen Anlagestrategien. Der Teilfonds kann in Aktien und aktiengebundenen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten, Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Instrumenten (einschließlich Wandelanleihen und Optionsanleihen), abrufbaren Einlagen mit einer Höchstlaufzeit von 12 Monaten und Zinszertifikaten anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 65% seines Vermögens in Aktien investieren (entweder direkt oder indirekt über offene OGAW oder OGA). Der Teilfonds kann durch Anlagen in zulässige übertragbare Wertpapiere, Indizes und sonstige liquide Finanzvermögenswerte

Engagements in Rohstoffen und Immobilien anstreben (entweder direkt oder indirekt über offene OGAW oder OGA). Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Vermögens in zulässige Rohstoffindexzertifikate investieren. Der Teilfonds kann auch in OGAW und OGA anlegen, die alternative Strategien verfolgen.

3. Pioneer Fund Solutions – Diversified Growth (in diesem Prospekt „Diversified Growth“ genannt)

Dieser Teilfonds strebt mittel- bis langfristig eine Wertsteigerung des Kapitals an, indem er in einem diversifizierten Portfolio aus den unten beschriebenen zulässigen Instrumenten anlegt. Dieser Teilfonds strebt aktienähnliche Erträge bei einer auf längere Sicht verringerten Volatilität an.

Der Teilfonds ist gekennzeichnet durch eine aktiv verwaltete Allokation über ein breites und diversifiziertes Spektrum von Anteilsklassen und Anlageverwaltern hinweg, wobei sich der Anlagerahmen auf die Auswahl von Vermögenswerten und Anlageverwaltern konzentriert, die auf langfristigen Kapitalzuwachs mit Überwachung der Volatilität abzielen.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in offene OGA und OGAW mit unterschiedlichen Anlagestrategien. Der Teilfonds kann in Aktien und aktiengebundenen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten, Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Instrumenten (einschließlich Wandelanleihen und Optionsanleihen), abrufbaren Einlagen mit einer Höchstlaufzeit von 12 Monaten und Zinszertifikaten anlegen.

Der Teilfonds kann durch Anlagen in zulässige übertragbare Wertpapiere, Indizes und sonstige liquide Finanzvermögenswerte Engagements in Rohstoffen und Immobilien anstreben (entweder direkt oder indirekt über offene OGAW oder OGA). Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Vermögens in zulässige Rohstoffindexzertifikate investieren. Der Teilfonds kann auch in OGAW und OGA anlegen, die alternative Strategien verfolgen.

4. Pioneer Fund Solutions – Diversified Income Best Select (in diesem Prospekt „Diversified Income Best Select“ genannt)

Dieser Teilfonds strebt mittel- bis langfristig Erträge und einen Kapitalzuwachs an, indem er in einem diversifizierten Portfolio aus den unten beschriebenen zulässigen Instrumenten anlegt.

Der Teilfonds legt in einem breiten und diversifizierten Spektrum von ertrags- und kapitalgenerierenden Assetklassen an, wobei zur Erreichung der Ertrags- und Wachstumsziele des Teilfonds ein Anlagerahmen mit strategischer und taktischer Allokation der Vermögenswerte und Auswahl der Anlageverwalter gilt.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in offene OGA und OGAW mit unterschiedlichen Anlagestrategien. Der Teilfonds kann in Aktien und aktiengebundenen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten, Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Instrumenten (einschließlich Wandelanleihen und Optionsanleihen).

Der Teilfonds kann durch Anlagen in zulässige übertragbare Wertpapiere, Indizes und sonstige liquide Finanzvermögenswerte Engagements in Immobilien und Rohstoffen (ausgenommen Agrarrohstoffen) anstreben (entweder direkt oder indirekt über offene OGAW oder OGA). Der Teilfonds kann auch in OGAW und OGA anlegen, die alternative Strategien verfolgen.

5. Pioneer Fund Solutions – Diversified Alpha (In diesem Prospekt „Diversified Alpha“ genannt)

Dieser Teilfonds strebt mittelfristig einen positiven Ertrag unter allen Marktbedingungen an, indem er in einem diversifizierten Portfolio aus den unten beschriebenen zulässigen Instrumenten anlegt.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in offene OGA und OGAW mit unterschiedlichen Anlagestrategien, einschließlich alternativer Strategien. Der Teilfonds kann auch in Aktien und aktiengebundenen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten, Schuldtiteln und schuldtitlebezogenen Instrumenten (einschließlich Wandelanleihen und Optionsanleihen), abrufbaren Einlagen mit einer Höchstlaufzeit von 12 Monaten und Zinszertifikaten anlegen.

Der Teilfonds kann durch Anlagen in zulässige übertragbare Wertpapiere, Indizes und sonstige liquide Finanzvermögenswerte Engagements in Rohstoffen und Immobilien anstreben (entweder direkt oder indirekt über offene OGAW oder OGA). Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Vermögens in zulässige Rohstoffindexzertifikate investieren.

Anteile

Anteilsklassen

Alle Teilfonds können Anteile der Klassen A, B, C, D, E, F, H, I, J, N, S und X anbieten.

Jede Anteilsklasse ist zwar am Vermögen des gleichen Teilfonds beteiligt, hat aber eine unterschiedliche Gebührenstruktur und

- (i) kann sich an unterschiedliche Anlegerkategorien wenden,
- (ii) steht möglicherweise nicht in jedem Land zur Verfügung, in dem die Anteile verkauft werden,
- (iii) kann über unterschiedliche Vertriebskanäle verkauft werden,
- (iv) kann eine andere Ausschüttungspolitik haben,
- (v) kann in einer Berichtswährung notiert sein, die von der Basiswährung des Teilfonds, in der er ausgegeben wird, abweicht; und
- (vi) kann einen Schutz gegen bestimmte Währungsschwankungen durch Absicherung anstreben.

Vorbehaltlich des Nachstehenden dürfen Anteile der Teilfonds der SICAV für Anlagen außerhalb des Vereinigten Königreichs und Belgiens nur von vorab von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Vertriebsgesellschaften oder Verkaufsstellen, die diese Teilfonds auch in anderen, von der Verwaltungsgesellschaft benannten Ländern vertreiben, zur Verfügung gestellt werden.

Merkmale bestimmter Anteile

Anteile der Klasse H dürfen nur von Anlegern erworben werden (ob direkt oder über einen ernannten Nominee), die eine Erstanlage von mindestens 1 Million Euro (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) in dieser Anteilsklasse eines Teilfonds tätigen, wobei die Verwaltungsgesellschaft allerdings das Recht hat, auf die Einhaltung dieses Mindestbetrags zu verzichten, immer vorausgesetzt, dass sie sich an den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber hält.

Anteile der Klasse I dürfen nur von Anlegern erworben werden (ob direkt oder über einen ernannten Nominee), die eine Erstanlage von mindestens 10 Millionen Euro (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) in dieser Anteilsklasse eines Teilfonds tätigen, wobei die Verwaltungsgesellschaft allerdings das Recht hat, auf die Einhaltung dieses Mindestbetrags zu verzichten, immer vorausgesetzt, dass sie sich an den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber hält. Käufe durch in Italien ansässige Anleger stehen unter der Bedingung, dass die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertreter eine in ihren Augen ausreichende Bestätigung erhalten, dass die gekauften Anteile nicht als Grundlage für andere Produkte genutzt werden, die letztendlich an Privatanleger vertrieben werden.

Anteile der Klasse J dürfen nur von Anlegern erworben werden (ob direkt oder über einen ernannten Nominee), die eine Erstanlage von mindestens 30 Millionen Euro (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) in dieser Anteilsklasse eines Teilfonds tätigen, wobei die Verwaltungsgesellschaft allerdings das Recht hat, auf die Einhaltung dieses Mindestbetrags zu verzichten, immer vorausgesetzt, dass sie sich an den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber hält. Für den Fall, dass der Wert der Anlagen eines Anteilsinhabers auf unter 30 Millionen Euro zurückgeht, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, diese Anteile der Klasse J in Anteile der Klasse I desselben Teilfonds umzutauschen. Dabei fallen keine Umtauschgebühren an, und der Anteilsinhaber wird entsprechend informiert. Käufe von Anteilen der Klasse J durch in Italien ansässige Anleger stehen unter der Bedingung, dass die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertreter eine in ihren Augen ausreichende Bestätigung erhalten, dass die gekauften Anteile nicht als Grundlage für andere Produkte genutzt werden, die letztendlich an Privatanleger vertrieben werden.

Anteile der Klasse N dürfen nur von Anlegern erworben werden (ob direkt oder über einen ernannten Nominee), die eine Erstanlage von mindestens 30 Millionen Euro (oder

dem Gegenwert in einer anderen Wahrung) in dieser Anteilsklasse eines Teilfonds tatigen, wobei die Verwaltungsgesellschaft allerdings das Recht hat, auf die Einhaltung dieses Mindestbetrags zu verzichten, immer vorausgesetzt, dass sie sich an den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber halt.

Auerhalb der Niederlande durfen Anteile der Klasse N nur von vorab von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Vertriebsgesellschaften oder Verkaufsstellen, die fur Anleger eine gebuhrenpflichtige Anlageberatung bereitstellen, zur Verfugung gestellt werden.

Anteile der Klasse S durfen nur von Anlegern erworben werden (ob direkt oder uber einen ernannten Nominee), die eine Erstanlage von mindestens 10 Millionen Euro (oder dem Gegenwert in einer anderen Wahrung) in dieser Anteilsklasse eines Teilfonds tatigen, wobei die Verwaltungsgesellschaft allerdings das Recht hat, auf die Einhaltung dieses Mindestbetrags zu verzichten, immer vorausgesetzt, dass sie sich an den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber halt. Anteile der Klasse S durfen nur von Anlegern erworben werden, die vorab von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Von jedem Anleger, der ohne die Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft Anteile der Klasse S halt, werden die Anteile zwangsweise zuruckgekauft. Bei Anteilen der Klasse S gelten die fur Anteile der Klasse J angegebenen Verwaltungs- und/oder Erfolgsgebuhren 18 Monate nach dem Auflegungsdatum des betreffenden Teilfonds. Vor dem Ablauf dieses Zeitraums unterliegen Anteile der Klasse S Gebuhren, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Anlegern vereinbart werden und nicht hoher sind als die fur Anteile der Klasse J des betreffenden Teilfonds angegebenen Verwaltungs- und/oder Erfolgsgebuhren.

Anteile der Klasse X durfen nur von Anlegern erworben werden (ob direkt oder uber einen ernannten Nominee), die eine Erstanlage von mindestens 25 Millionen Euro (oder dem Gegenwert in einer anderen Wahrung) in dieser Anteilsklasse eines Teilfonds tatigen, wobei die Verwaltungsgesellschaft allerdings das Recht hat, auf die Einhaltung dieses Mindestbetrags zu verzichten, immer vorausgesetzt, dass sie sich an den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber halt.

Abgesicherte Anteilsklassen

Die SICAV kann Anteile abgesicherter Klassen eines Teilfonds (die „abgesicherten Klassen“) anbieten. Bezuglich solcher abgesicherter Klassen kann (konnen) die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Vertreter) Techniken und Instrumente zur Absicherung von Wahrungsschwankungen zwischen der Berichtswahrung der Anteilsklasse und der vorherrschenden Wahrung der Vermogenswerte der betreffenden Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds anwenden, um ein ahnliches Ergebnis zu erzielen wie das, welches mit einer auf die vorherrschende Wahrung der Vermogenswerte des betreffenden Teilfonds lautenden Anteilsklasse erreicht worden ware. Unter normalen Umstanden wird die vorgenannte Absicherung gegen Wahrungsschwankungen etwa 100% des Nettovermogens der betreffenden abgesicherten Klasse betragen und diesen Betrag nicht ubersteigen. Die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Vertreter) kann (konnen) zwar versuchen, das Wahrungsrisiko abzusichern, aber dass sie dabei Erfolg hat (haben), kann nicht garantiert werden.

Der Einsatz der oben beschriebenen Techniken und Instrumente kann die Gewinne der Anteilsinhaber in der jeweiligen abgesicherten Klasse wesentlich einschranken, falls die Berichtswahrung gegenuber der Wahrung, auf die ein Teil oder die Gesamtheit der Vermogenswerte des jeweiligen Portfolios lautet, fallt. Alle Kosten, Gewinne oder Verluste aus oder in Verbindung mit solchen Absicherungsgeschaften werden von der jeweiligen abgesicherten Klasse getragen.

Einzelheiten zur Verfugbarkeit von abgesicherten Klassen von Teilfonds sind den landerspezifischen Informationen, auf die in dem vorliegenden Prospekt Bezug genommen wird, zu entnehmen.

Eigentümerschaft

Die Anteile an den Teilfonds werden ausschließlich in der Form von Namensanteilen ausgegeben.

Das Eigentumsrecht des Anteilsinhabers an Anteilen wird durch Eintragung des Namens des Anteilsinhabers in das Anteilsregister nachgewiesen. Anteilsinhaber erhalten eine schriftliche Bestätigung ihres Anteilsbesitzes; es erfolgt keine Ausgabe von Zertifikaten.

Bruchteile von Namensanteilen können aufgrund einer Zeichnung oder eines Umtauschs von Anteilen bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben werden.

Verfügbarkeit

Informationen hinsichtlich (i) der Verfügbarkeit von Klassen in den einzelnen Ländern, in denen die Anteile der SICAV verkauft werden, (ii) der Verfügbarkeit von ausschüttenden und/oder thesaurierenden Anteilen, (iii) der Berichtswährung, in der die Anteile einer Klasse erhältlich sind (USD, Euro, Pfund Sterling und/oder eine sonstige frei konvertible Währung, die die SICAV jeweils bestimmen kann), (iv) der Rechtssubjekte, über die diese Klassen erhältlich sind, (v) der Anforderungen bezüglich des Mindestbetrags für eine Erstzeichnung und des Besitzes in den jeweiligen Klassen und (vi) der Verfügbarkeit von abgesicherten Klassen sind den betreffenden länderspezifischen Informationen zu entnehmen.

Die Anleger sollten jedoch beachten, dass einige Teilfonds und/oder Klassen möglicherweise nicht für alle Anleger verfügbar sind. Die Klassen und die für sie geltenden Gebühren werden nach Marktusancen festgelegt, die von Vertriebskanal zu Vertriebskanal und von Land zu Land variieren. Die Anleger können bei ihren Finanzberatern Informationen darüber erhalten, welche Teilfonds und/oder Klassen von den betreffenden Beratern in ihrem Wohnsitzland angeboten werden.

Die SICAV behält sich das Recht vor, den Anlegern in einem bestimmten Land nur eine oder mehrere Klasse(n) zur Zeichnung anzubieten, um die örtlichen Gesetze, Sitten oder Geschäftsusancen einzuhalten oder aus jedem anderen Grund. Außerdem können die SICAV und die Vertriebsgesellschaft und ihre Vertreter für Klassen von Anlegern oder Transaktionen Standards festlegen, mit denen die Zeichnung einer bestimmten Klasse durch einen Anleger erlaubt oder eingeschränkt wird.

Die Eignung einer bestimmten Klasse, Vertriebsalternative oder Berichtswährung hängt von mehreren Faktoren ab, die für jeden Privatanleger spezifisch sind. Anteilsinhaber sollten sich an ihre Finanzberater wenden, um die Konsequenzen und ausschlaggebenden Faktoren einer Investition in eine bestimmte Klasse zu erfahren.

Ausschüttungspolitik

Die SICAV kann in bestimmten Klassen innerhalb der Teilfonds ausschüttende Anteile und thesaurierende Anteile ausgeben, wie in den länderspezifischen Informationen, auf die in dem vorliegenden Prospekt Bezug genommen wird, zusammenfassend dargestellt.

Bei thesaurierenden Anteilen werden die gesamten Erträge kapitalisiert, bei ausschüttenden Anteilen können Dividenden gezahlt werden. Die SICAV bestimmt, wie die Erträge der betreffenden Klassen der jeweiligen Teilfonds ausgeschüttet werden. Die SICAV kann zu dem von ihr festgelegten Zeitpunkt bezüglich der von ihr festgelegten Zeiträume Ausschüttungen in Form von Geld oder Anteilen erklären, wie nachstehend beschrieben. Bezüglich der ausschüttenden Anteile kann die SICAV unter Einhaltung des Prinzips der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber je nach den Ländern, in denen sie verkauft werden, Anteile mit unterschiedlichen Ausschüttungszyklen ausgeben, wie ausführlicher in den länderspezifischen Informationen beschrieben.

Alle Ausschüttungen werden in der Regel aus den Nettoanlageerträgen, die zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, gezahlt. Die SICAV kann unter Einhaltung des Prinzips der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber beschließen, dass für einige

Klassen Ausschüttungen aus dem Bruttovermögen erfolgen, was davon abhängt, in welchen Ländern diese Klassen verkauft werden. Eine genauere Beschreibung ist in den länderspezifischen Informationen zu finden. Für bestimmte Klassen kann die SICAV jeweils beschließen, realisierte Nettokapitalgewinne auszuschütten.

Sofern nicht konkret etwas anderes verlangt wird, werden die Dividenden in weitere Anteile derselben Klasse desselben Teilfonds reinvestiert, und die Anleger werden über die Einzelheiten durch eine Transaktionsmitteilung informiert.

Für Klassen mit Ausschüttungsberechtigung werden die Dividenden gegebenenfalls auf jährlicher Basis festgelegt und ausgeschüttet. Zwischendividenden können jeweils in einem Zeitabstand festgelegt und ausgeschüttet werden, den die SICAV gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beschließt.

Bei Anteilsklassen mit monatlicher Ausschüttungsberechtigung kann jede Ausschüttung unter 100 EUR (bzw. dem Gegenwert in der jeweiligen Berichtswährung) nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft automatisch in weitere Anteile derselben Klasse desselben Teilfonds reinvestiert werden, und die Anleger werden durch eine Transaktionsmitteilung über die Einzelheiten informiert.

Eine Ausschüttung kann nicht erfolgen, falls als Folge davon der Nettoinventarwert der SICAV unter den Betrag von 1.250.000 Euro sinken würde.

Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen zugunsten der entsprechenden Klasse des betreffenden Teilfonds.

Auf Ausschüttungen, die von der SICAV festgelegt und für den Anteilsinhaber zur Verfügung gehalten werden, werden keine Zinsen gezahlt.

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert wird normalerweise durch Bezugnahme auf den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte der betreffenden Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds für jeden Geschäftstag (der „Bewertungstag“) errechnet. Diese zugrunde liegenden Vermögenswerte werden zu den an dem betreffenden Bewertungstag letztverfügbaren Preisen bewertet.

Der für jede Klasse ermittelte Nettoinventarwert wird in der Berichtswährung der betreffenden Klasse ausgedrückt; seine Berechnung erfolgt, indem der Nettoinventarwert des Teilfonds, der der betreffenden Anteilsklasse zuzuordnen ist, und dessen Betrag (i) der Wert der dieser Klasse zuzuordnenden Vermögenswerte und der diesbezüglichen Erträge abzüglich (ii) der dieser Klasse zuzuordnenden Verbindlichkeiten und jeglicher als vernünftig oder notwendig erachteter Rücklagen ist, durch die Gesamtzahl der an dem betreffenden Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse geteilt wird.

Der Nettoinventarwert pro Anteil kann auf die nächste Einheit der Berichtswährung jeder Klasse des jeweiligen Teilfonds auf- oder abgerundet werden. Soweit möglich, werden Anlageerträge, ausstehende Zinsen, Gebühren und andere Verbindlichkeiten für jeden Bewertungstag verrechnet.

Der Wert der Vermögenswerte wird bestimmt, wie nachstehend unter der Überschrift „Bewertung der Vermögenswerte“ beschrieben. Die Kosten zu Lasten der SICAV sind nachstehend unter der Überschrift „Gebühren, Kosten und Auslagen“ beschrieben.

Aussetzung der Berechnung

Die SICAV kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes pro Anteil eines Teilfonds und folglich die Ausgabe, Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen unter folgenden Umständen vorübergehend aussetzen:

- wenn ein(e) oder mehrere Börsen, geregelte Märkte oder ein anderer geregelter Markt in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Staat, der den Hauptmarkt für einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds darstellt, oder wenn ein oder mehrere Devisenmärkte für die Währung, auf die ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Teilfonds lautete, an anderen Tagen als an gewöhnlichen Feiertagen geschlossen sind, oder wenn der Handel an diesen Börsen oder Märkten eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- wenn aus politischen, wirtschaftlichen, militärischen, währungspolitischen oder sonstigen Gründen, die sich der Verantwortung und Kontrolle der SICAV entziehen, die Verfügung über die Vermögenswerte des Teilfonds nicht in vernünftiger oder üblicher Weise praktikabel ist, ohne dass dabei die Interessen der Anteilsinhaber ernsthaft geschädigt werden;
- während eines Ausfalls normaler Kommunikationswege, die zur Bewertung der Anlagen des Teilfonds verwendet werden, oder wenn aus irgendwelchen Gründen der Wert eines Vermögenswertes des Teilfonds nicht so schnell und genau bestimmt werden kann, wie dies erforderlich ist;
- wenn die SICAV nicht in der Lage ist, die notwendigen Kapitalmittel zurückzuführen, um auf Rücknahmen der Anteile Zahlungen vorzunehmen, oder während einer Zeit, in der Überweisungen von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Vermögensanlagen oder fälligen Zahlungen auf die Rücknahme von Anteilen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden können.
- Nach der Aussetzung (i) der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, (ii) der Ausgabe, (iii) der Rücknahme und/oder (iv) des Umtauschs der innerhalb des Master-Fonds, in dem der Teilfonds als Feeder-Fonds anlegt, ausgegebenen Anteile.

Jegliche solche Aussetzung und ihre Beendigung muss den Anteilsinhabern, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch ihrer Anteile gestellt haben, mitgeteilt werden, und muss nach Maßgabe der Satzung veröffentlicht werden.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile einer Klasse eines Teilfonds sowie der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer Klasse eines Teilfonds wird wie folgt vorgenommen:

Die Vermögenswerte der SICAV beinhalten:

- 1) alle liquiden Mittel in der Form von Kassenbeständen oder Geldeinlagen einschließlich hierauf angefallener Zinsen;
- 2) alle fälligen Wechselforderungen und verbrieften Forderungen sowie ausstehenden Beträge (einschließlich der Erlöse für verkaufte, aber noch nicht gelieferte Wertpapiere);
- 3) alle Anleihen, Schuldscheine, Anteile, Aktien, Vorzugsaktien, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und sonstigen Wertpapiere, Finanzinstrumente und ähnlichen Vermögenswerte, die sich im Besitz der SICAV befinden oder von ihr gezeichnet wurden (wobei die SICAV hinsichtlich Marktwertschwankungen der Wertpapiere, die durch den Handel ex-Dividende, ex-Recht oder ähnliche Praktiken verursacht werden, Anpassungen vornehmen kann, die nicht im Widerspruch zu dem nachstehenden Absatz 1. stehen);
- 4) alle Stockdividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die von der SICAV eingefordert werden können, soweit der SICAV hierüber ausreichende Informationen zur Verfügung stehen;
- 5) alle aufgelaufenen Zinsen auf verzinsliche Vermögenswerte, die im Eigentum der SICAV stehen, soweit diese nicht in den Kapitalbetrag des entsprechenden Vermögenswertes einbezogen sind oder darin widerspiegelt werden;
- 6) den Liquidationswert aller Terminkontrakte und aller Kauf- oder Verkaufsoptionen, in denen die SICAV eine offene Position hat;

Bewertung der Vermögenswerte

- 7) die mit der Gründung der SICAV entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Ausgabe und Auslieferung von Anteilen der SICAV, soweit diese abgeschrieben werden müssen;
- 8) alle sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art und Natur einschließlich vorausbezahlter Auslagen.

Der Wert der Vermögensgegenstände der SICAV wird wie folgt bestimmt:

1. Als Wert von liquiden Mitteln in der Form von Kassenbeständen oder Geldeinlagen, Wechseln, Schuldscheinen und Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und Zinsen, die erklärt wurden oder aufgelaufen sind, wie vorstehend erwähnt, und noch nicht vereinnahmt wurden, gilt der jeweilige volle Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder vereinnahmt werden kann; in einem solchen Fall wird der Wert unter Einschluss eines Abschlags ermittelt, den der Verwaltungsrat in diesem Fall für angemessen hält, um den tatsächlichen Wert widerzuspiegeln.
2. Der Wert von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und liquiden Finanzvermögenswerten und -instrumenten, die an einer Börse oder in einem geregelten Markt oder in einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, basiert auf deren letztverfügbarem Kurs zum Zeitpunkt der Bewertung der Vermögenswerte an der betreffenden Börse oder in dem betreffenden Markt, der normalerweise der Hauptmarkt für diese Vermögenswerte ist.
3. Falls an dem betreffenden Tag im Portfolio eines Teilfonds gehaltene Vermögenswerte nicht an einer Börse oder in einem geregelten Markt oder in einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, oder falls in Bezug auf Vermögenswerte, die an einer Börse oder in einem solchen Markt notiert oder gehandelt werden, der letztverfügbare, gemäß Unterabsatz 2 ermittelte Kurs nicht dem fairen Marktwert der betreffenden Vermögensgegenstände entspricht, wird der Wert dieser Vermögensgegenstände sorgfältig und in gutem Glauben auf Basis eines angemessen vorhersehbaren Abgabepreises angesetzt.
4. Der Liquidationswert von Futures-, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an einer Börse oder in geregelten Märkten oder in anderen geregelten Märkten gehandelt werden, bedeutet ihren gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Grundsätzen auf einer für jede unterschiedliche Art von Kontrakten einheitlich angewandten Grundlage ermittelten Nettoliquidationswert. Der Wert von Futures-, Termin- oder Optionskontrakten, die an einer Börse oder in geregelten Märkten oder in anderen geregelten Märkten gehandelt werden, basiert auf den letztverfügbaren Abrechnungs- oder Schlusskursen, die für diese Kontrakte an einer Börse oder in geregelten Märkten oder in anderen geregelten Märkten, an der bzw. in denen die bestimmten Futures-, Termin- oder Optionskontrakte für die SICAV gehandelt werden, gelten; dabei gilt, dass, sofern ein Futures-, Termin- oder Optionskontrakt nicht an dem Tag liquidiert werden konnte, bezüglich dessen Vermögenswerte ermittelt werden, die Basis für die Bestimmung des Liquidationswertes des betreffenden Kontrakts ein Wert ist, der vom Verwaltungsrat als fair und angemessen angesehen wird.
5. Swaps und alle sonstigen Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte werden mit ihrem fairen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt wurde.
6. Anteile von offenen OGA werden zu ihrem zuletzt ermittelten und verfügbaren Nettoinventarwert bewertet; sollte ein solcher Preis nicht repräsentativ für den fairen Marktwert dieser Vermögensgegenstände sein, so wird der Preis auf fairer und gerechter Grundlage durch den Verwaltungsrat bestimmt. Anteile von geschlossenen OGA werden zu ihrem zuletzt erhältlichen Börsenwert bewertet.

Die Verbindlichkeiten der SICAV beinhalten:

- 1) alle Kredite, Wechselverbindlichkeiten und fälligen Verbindlichkeiten;
- 2) alle angefallenen Zinsen auf Kredite der SICAV (einschließlich aufgelaufener Bereitstellungskosten für diese Kredite);
- 3) alle angefallenen oder zahlbaren Kosten (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verwaltungskosten und -gebühren, gegebenenfalls einschließlich erfolgsabhängiger Gebühren und Depotbankgebühren);
- 4) alle bekannten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, einschließlich fälliger vertraglicher Verpflichtungen zur Zahlung von Geldbeträgen oder Übertragungen von Vermögenswerten, einschließlich des Betrags erklärter, aber nicht gezahlter Ausschüttungen der SICAV;
- 5) angemessene Rückstellungen für künftige Steuerzahlungen auf der Grundlage von Kapital und Erträgen am Bewertungstag, die jeweils von der SICAV ermittelt werden, sowie sonstige eventuelle Rückstellungen, die von der SICAV genehmigt und gebilligt werden, sowie sonstige eventuelle Beträge, die die SICAV in Bezug auf Eventualverbindlichkeiten der SICAV für angemessen hält;
- 6) sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten der SICAV jedweder Art und Natur unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Buchführungsgrundsätze. Bei der Bestimmung des Betrags solcher Verbindlichkeiten wird die SICAV sämtliche von der SICAV zu tragenden Kosten und Auslagen berücksichtigen. Die SICAV kann Verwaltungs- und andere Ausgaben regelmäßiger oder wiederkehrender Natur auf Schätzbasis periodengerecht jährlich oder für andere Zeitabschnitte berechnen.

Der Wert sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht auf die Basiswährung eines Teilfonds lauten, wird zu dem an dem betreffenden Bewertungstag in Luxemburg geltenden Wechselkurs in die Basiswährung dieses Teilfonds umgerechnet. Falls eine solche Notierung nicht vorliegt, wird der Wechselkurs von der SICAV nach billigem Ermessen oder gemäß dem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt.

Die SICAV kann nach eigenem Ermessen die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode erlauben, wenn sie der Auffassung ist, dass diese Methode den fairen Wert der Vermögenswerte der SICAV besser wiedergibt.

Für den Fall, dass außerordentliche Umstände dazu führen, dass die Bewertung gemäß den vorerwähnten Richtlinien nicht umsetzbar oder unangemessen ist, wird die SICAV nach billigem Ermessen und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben andere Kriterien heranziehen, um eine nach ihrer Auffassung gerechte Bewertung unter den gegebenen Umständen vornehmen zu können.

Sofern seit der Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile eines bestimmten Teilfonds wesentliche Veränderungen der Kursnotierungen an den Märkten, an denen ein wesentlicher Anteil der Anlagewerte des Teilfonds gehandelt oder notiert wird, erfolgten, kann die SICAV, um die Interessen der Anteilsinhaber und der SICAV zu schützen, die erste Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile des Teilfonds annullieren und eine zweite Berechnung vornehmen.

Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass, soweit der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass es im besten Interesse der Anteilsinhaber eines bestimmten Teilfonds ist, wenn an einem Bewertungstag erwartet wird, dass die Gesamtheit der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen aller Klassen dieses Teilfonds zu einer Nettozu- oder -abnahme von Anteilen führt, die eine jeweils vom Verwaltungsrat für diesen Teilfonds festgesetzte Schwelle übersteigt, der Nettoinventarwert des Teilfonds unter Berücksichtigung von Faktoren wie den bestehenden Marktbedingungen angepasst werden kann, um den erwarteten Handelsspannen, Kosten und Gebühren, die dem Teilfonds bei der Liquidierung oder dem Erwerb von Anlagen zur Erfüllung der Nettotransaktionen für diesen bestimmten Bewertungstag entstehen, Rechnung zu tragen. Die Anpassung darf 2% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds an dem betreffenden Bewertungstag nicht übersteigen. Diese Anpassung erfolgt vor der Berechnung einer eventuellen Erfolgsgebühr.

Zuweisung der Vermögenswerte der SICAV:

Die SICAV errichtet für jede Anteilsklasse einen Teilfonds und kann für zwei oder mehrere Anteilsklassen einen Teilfonds errichten, wie nachfolgend beschrieben:

- a) wenn zwei oder mehr Anteilsklassen sich auf einen Teilfonds beziehen, werden die Vermögenswerte, die diesen Klassen zuzuordnen sind, gemeinsam gemäß den spezifischen Anlagerichtlinien des betreffenden Teilfonds angelegt. Innerhalb eines Teilfonds kann der Verwaltungsrat jeweils Anteilsklassen festlegen, welche Folgendem entsprechen: (i) einer bestimmten Ausschüttungspolitik, beispielsweise mit Ausschüttungsanspruch oder ohne Ausschüttungsanspruch; und/oder (ii) einer bestimmten Struktur der Verkaufs- und Rücknahmegebühren; und/oder (iii) einer bestimmten Struktur der Verwaltungs- und Beratungsgebühren; und/oder (iv) einer bestimmten Zuweisung von Vertriebs-, Anlegerdienstleistungs- oder anderen Gebühren; und/oder (v) einer bestimmten Art von Anlegern; und/oder (vi) einer bestimmten Währung; (vii) der Anwendung verschiedener Absicherungstechniken, um die in der Währung der betreffenden Anteilsklasse notierten Vermögenswerte und Erträge in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds vor langfristigen Veränderungen ihrer Notierungswährung zu schützen; und/oder (viii) bestimmten anderen, für eine Anteilsklasse geltenden Merkmalen, wie in dem Abschnitt „Anteile“ des Prospekts angegeben.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen beschließen, die Merkmale einer Klasse in Übereinstimmung mit den jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren zu ändern.

- b) die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen einer Klasse werden in den Büchern der SICAV dem dieser Anteilsklasse entsprechenden Teilfonds zugewiesen, wobei für den Fall, dass in diesem Teilfonds mehrere Anteilsklassen in Umlauf sind, der Anteil am Nettovermögen dieses Teilfonds, der der auszugebenden Anteilsklasse zuzuordnen ist, durch den betreffenden Betrag erhöht wird;
- c) die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und die Erträge und Aufwendungen, die einem Teilfonds zugewiesen werden, sind der Anteilsklasse bzw. den Anteilsklassen zuzuordnen, die diesem Teilfonds entsprechen;
- d) wenn die SICAV eine Verbindlichkeit eingeht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse oder auf eine im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse unternommene Aktion bezieht, so wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse zugewiesen;
- e) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der SICAV nicht als einer bestimmten Klasse oder einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen angesehen werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Klassen eines Teilfonds oder den Teilfonds anteilig gemäß dem Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklassen oder auf eine andere, vom Verwaltungsrat in gutem Glauben festgelegte Art und Weise zugewiesen. Die SICAV gilt als eine einzige juristische Person. Im Hinblick auf Dritte, insbesondere gegenüber den Gläubigern der SICAV, ist jedoch jeder Teilfonds ausschließlich für die ihm zuzuordnenden Verbindlichkeiten verantwortlich;
- f) nach der Zahlung von Ausschüttungen an die Inhaber von Anteilen einer Klasse wird der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse um den Betrag dieser Ausschüttungen verringert.

Handel mit den Anteilen

Zeichnung

Anleger, die erstmals Anteile zeichnen, müssen ein Antragsformular vollständig ausfüllen. Bei Folgezeichnungen können die Anweisungen per Fax, Post oder in einer anderen, von der SICAV als akzeptabel erachteten Form gegeben werden.

Für die Erstzeichnung und den Besitz können je Anleger Mindestbeträge vorgesehen sein, wie in den betreffenden länderspezifischen Informationen angegeben. Die Anleger sollten vor einer Anlage das betreffende Dokument mit wesentlichen Informationen für Anleger lesen, und sie können aufgefordert werden, zu bestätigen, dass sie ein aktuelles Dokument mit wesentlichen Informationen für Anleger erhalten haben.

Zusätzlich zu den geltenden Mindestbeträgen für Erst- und Folgeanlagen kann die SICAV auch verlangen, dass die Anteilsinhaber einen Mindestkontenwert von 1.000 EUR (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) aufrechterhalten. Für den Fall, dass der Bestand auf dem Konto eines Anteilsinhabers weniger als 1.000 EUR beträgt, behält sich die SICAV das Recht vor, dem betreffenden Anteilsinhaber mitzuteilen, dass sie beabsichtigt, (gegebenenfalls ohne Berechnung einer Rücknahmegebühr) seine Anteile zu verkaufen und sein Konto zu schließen. Die Anteilsinhaber haben dann ab dem Datum der Mitteilung 60 Tage Zeit, zusätzliche Anlagen zu tätigen, um einen Verkauf ihrer Anteile zu vermeiden. Dies gilt nicht für Konten mit automatischen Anlageplänen.

Zahlungen für Zeichnungen müssen spätestens drei (3) Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag eingehen, es sei denn, die Zeichnung erfolgt über einen Vertreter; dann ist ein anderer Zeitrahmen für den Eingang der Zahlungen möglich, und der Vertreter informiert den Anleger über das entsprechende Verfahren.

Es werden erst dann Anteile an die Anleger übertragen und Registrierungsbestätigungen an dieselben versandt, wenn die Zahlung des Abwicklungspreises (zuzüglich des geltenden Ausgabeaufschlags) und das Original des Antragsformulars bei der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle, der Vertriebsgesellschaft oder dem (den) Vertreter(n) eingegangen sind.

Automatische Anlagepläne

Die Vertriebsgesellschaft kann auch entweder direkt oder über ihre(n) Vertreter, sofern vorhanden, die Möglichkeit einer Zeichnung von Anteilen durch regelmäßige Zahlungen im Rahmen von automatischen Anlageplänen anbieten. Automatische Anlagepläne werden gemäß den in den Verkaufsunterlagen und Antragsformularen angegebenen Bedingungen und Konditionen, die am eingetragenen Sitz der SICAV und am eingetragenen Sitz des/der Vertreter(s), sofern vorhanden, erhältlich sind, für die Anleger geführt und unterliegen immer den Gesetzen des Landes, in dem die Vertriebsgesellschaft oder der (die) Vertreter ansässig ist/sind. Anleger sollten sich wegen weiterer Informationen an ihren Finanzberater wenden.

Identifikation von Zeichnern

Nach den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie insbesondere gemäß den jeweils von der Aufsichtsbehörde herausgegebenen betreffenden Rundschreiben wurden den am Finanzsektor beteiligten Personen Pflichten auferlegt, um die Nutzung von OGAW zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Zur Einhaltung dieser Vorschriften muss dem Antragsformular eines Zeichners (und, falls notwendig, eines wirtschaftlichen Eigentümers) im Falle von natürlichen Personen eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises und/oder im Falle von juristischen Personen eine Kopie der Satzung und ein Auszug der Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister beigelegt werden (und die besagte Kopie ist durch eine der nachstehenden offiziellen Stellen ordnungsgemäß zu beglaubigen: Botschaft, Konsulat, Notar, örtliche Polizeidienststelle oder andere Behörden, die von Fall zu Fall von der SICAV festgelegt werden). Die SICAV kann unter den folgenden Bedingungen auf dieses Verfahren zur Identifikation verzichten:

- a) im Falle einer Zeichnung durch einen professionellen Teilnehmer am Finanzsektor, der in einem Land ansässig ist, in dem eine Identifikationsverpflichtung zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht, die der nach luxemburgischem Gesetz erforderlichen gleichwertig ist;
- b) im Falle einer Zeichnung durch einen professionellen Teilnehmer am Finanzsektor, dessen Muttergesellschaft einer Identifikationsverpflichtung unterliegt, die der nach luxemburgischem Gesetz erforderlichen gleichwertig ist, und sofern das für die Muttergesellschaft anwendbare Gesetz – oder eine gesetzliche oder berufliche Verpflichtung im Rahmen der Politik einer Unternehmensgruppe – eine gleichwertige Verpflichtung für deren Tochtergesellschaften oder Zweigstellen vorsieht.

Das Verfahren zur Überprüfung von Anlegern kann je nach dem Profil eines Anlegers hinsichtlich des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vereinfacht oder erweitert werden.

Generell wird davon ausgegangen, dass professionelle Teilnehmer am Finanzsektor, die in einem Land ansässig sind, das die Beschlüsse der Financial Action Task Force unterzeichnet hat, Identifizierungsvorschriften unterliegen, die den nach luxemburgischem Recht erforderlichen gleichwertig sind; dies liegt aber im Ermessen der SICAV.

Zahlungsmodalitäten

Die Zahlung sollte per Banküberweisung erfolgen, wobei alle entstehenden Bankgebühren vom Anleger zu tragen sind. Zahlungen können auch per Scheck erfolgen, was unter Umständen eine längere Bearbeitungszeit bis zum Erhalt von abgerechneten Geldern erfordert. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihre Anträge im Falle einer solchen Verzögerung zum Nettoinventarwert des Bewertungstages nach dem Geschäftstag, an dem die abgerechneten Gelder eingehen, abgewickelt werden. Die SICAV entscheidet nach ihrem Ermessen, ob sie Schecks annimmt. Weitere Einzelheiten im Hinblick auf die Abrechnung sind am eingetragenen Sitz der SICAV und am eingetragenen Sitz der Vertreter, sofern vorhanden, erhältlich und ferner auf dem Antragsformular angegeben.

Der Abwicklungspreis ist in der Berichtswährung oder in einer anderen, vom Anleger angegebenen und für die Verwaltungsgesellschaft akzeptablen Währung zu bezahlen, wobei die Kosten jeglichen Währungsumtauschs vom Anleger zu tragen sind und der Wechselkurs für diesen Umtausch der an dem betreffenden Bewertungstag geltende ist.

Umtausch

Gemäß der Satzung der SICAV kann ein Anteilsinhaber alle oder einen Teil der von ihm gehaltenen Anteile eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds, jedoch nur innerhalb derselben Anteilsklasse, umtauschen.

Anweisungen zum Umtausch von Anteilen können per Fax, Telefon, Post oder in einer anderen von der SICAV als akzeptabel erachteten Form gegeben werden. Die Anteilsinhaber sollten vor einem Umtausch ihrer Anteile das betreffende Dokument mit wesentlichen Informationen für Anleger, das sich auf ihre beabsichtigte Anlage bezieht, lesen, und sie können aufgefordert werden, zu bestätigen, dass sie ein aktuelles Dokument mit wesentlichen Informationen für Anleger erhalten haben.

Die Anteilsinhaber können thesaurierende Anteile in ausschüttende Anteile desselben oder eines anderen Teilfonds umtauschen und umgekehrt, jedoch nur innerhalb derselben Anteilsklasse. Entsprechend können Anteilsinhaber abgesicherte Anteilsklassen in andere, nicht abgesicherte Anteile derselben Klasse innerhalb desselben Teilfonds umtauschen und umgekehrt.

Für den Umtausch von Anteilen müssen Anteilsinhaber den/die betreffenden Teilfonds, die Anteilsklasse(n), die Anzahl der Anteile oder den Geldbetrag, die/den sie umtauschen möchten, sowie den/die neu gewählten Teilfonds, in den/die der Umtausch erfolgen soll, angeben.

Der Wert, zu dem die Anteile einer beliebigen Klasse in einem beliebigen Teilfonds umgetauscht werden, wird unter Zugrundelegung des jeweiligen Nettoinventarwertes der betreffenden Anteile ermittelt, der an demselben Bewertungstag berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich einer Umtauschgebühr, wie oben vorgesehen.

Der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds, einschließlich des Umtauschs zwischen thesaurierenden und ausschüttenden Anteilen oder abgesicherten und nicht abgesicherten Anteilen, wird als Rücknahme von Anteilen und gleichzeitiger Kauf von Anteilen betrachtet. Daher kann ein umtauschender Anteilsinhaber im Zusammenhang mit dem Umtausch gemäß den Gesetzen des Landes, in dem der Anteilsinhaber seine Staatsbürgerschaft, seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthaltsort hat, einen zu versteuernden Gewinn oder einen zu versteuernden Verlust erzielen.

Alle Bedingungen und Mitteilungen in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen gelten gleichermaßen für den Umtausch von Anteilen.

Beim Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds muss ein Anleger die geltenden Mindestanlageanforderungen erfüllen, die in der betreffenden Klasse durch den erworbenen Teilfonds vorgeschrieben werden.

Sollte infolge eines Umtauschantrags der gesamte Nettoinventarwert der Anteile im Besitz des umtauschenden Anteilsinhabers in einer Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds unter den in diesem Prospekt angegebenen erforderlichen Mindestbesitz fallen, kann die SICAV nach eigenem Ermessen den betreffenden Antrag als Antrag auf Umtausch des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers in dieser Klasse behandeln.

Sollte die Bearbeitung von Umtauschanträgen, die über 10% der ausgegebenen Anteile eines Teilfonds darstellen, zu einem bestimmten Datum nicht durchgeführt werden können, ohne das Vermögen des betreffenden Teilfonds zu beeinträchtigen, kann die SICAV die Umtauschanträge, welche diesen Prozentsatz überschreiten, solange aufschieben, wie für nötig erachtet wird, um einen Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds zu verkaufen, damit die umfangreichen Umtauschanträge erfüllt werden können.

Die Vertriebsgesellschaft kann außerdem direkt oder indirekt durch ihre Vertreter (falls vorhanden) die Möglichkeit anbieten, alle oder einen Teil der Anteile, die ein Anteilsinhaber an einem Teilfonds der SICAV hält, in Anteile eines Teilfonds der Fonds Pioneer Funds oder Pioneer S.F. umzutauschen, jedoch nur innerhalb der entsprechenden Anteilsklasse. Ein solcher Umtausch muss gemäß den Bedingungen und Konditionen der Angebotsdokumente dieser Fonds erfolgen. Diese Angebotsdokumente sind am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft und am eingetragenen Sitz der Vertreter, sofern vorhanden, erhältlich. Anleger sollten sich wegen weiterer Informationen an ihren Finanzberater wenden. Bei einem Umtausch aus einem Teilfonds der SICAV in einen anderen Teilfonds von Pioneer Funds oder Pioneer S.F. werden die Erlöse des an einem Geschäftstag erfolgten Umtauschs am darauffolgenden Geschäftstag von Pioneer Funds oder Pioneer S.F. zu dem für diesen Geschäftstag ermittelten Nettoinventarwert investiert.

Rücknahme

Gemäß der Satzung können Anteilsinhaber an einem Bewertungstag zu jeder Zeit vor dem Annahmeschluss (wie nachstehend definiert) die Rücknahme ihrer Anteile beantragen.

Anweisungen zur Rücknahme von Anteilen können per Fax, Telefon, Post oder in einer anderen von der SICAV als akzeptabel erachteten Form gegeben werden.

Nach Eingang der Anweisung bei der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle erfolgt die Zahlung des Rücknahmepreises durch Banküberweisung mit Wertstellung von spätestens drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag, außer bei Rücknahmen, die über einen Vertreter erfolgen, für die die Zahlung des Rücknahmepreises

innerhalb eines anderen Zeitrahmens erfolgen kann; ist dies der Fall, so setzt der Vertreter den betreffenden Anteilsinhaber von dem für ihn geltenden Verfahren in Kenntnis. Es kann auch Zahlung per Scheck erbeten werden, wobei eine Verzögerung in der Bearbeitung eintreten kann.

Sollte die Zahlung für Rücknahmeanträge, die über 10% der ausgegebenen Anteile eines Teilfonds darstellen, zu einem bestimmten Datum nicht aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds oder mittels zulässiger Kreditaufnahme möglich sein, kann die SICAV die Rücknahmen, welche diesen Prozentsatz überschreiten, während einer für notwendig erachteten Zeit aussetzen, um einen Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds zu veräußern, damit die umfangreichen Rücknahmeanträge ausgeführt werden können.

Sollte infolge eines Rücknahmeantrags der gesamte Nettoinventarwert der Anteile im Besitz des Anteilsinhabers, der Anteile zurückgibt, in einer Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds unter den in dem Prospekt angegebenen erforderlichen Mindestbesitz fallen, kann die SICAV den betreffenden Antrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers in der jeweiligen Klasse behandeln.

Der Rücknahmepreis ist in der Berichtswährung oder in einer anderen, vom Anleger angegebenen und für die SICAV akzeptablen Währung zu bezahlen, wobei die Kosten jeglichen Währungsumtauschs vom Anleger zu tragen sind und der Wechselkurs für diesen Umtausch der an dem betreffenden Bewertungstag geltende ist.

Systematischer Entnahmeplan

Die Vertriebsgesellschaft kann auch entweder direkt oder über ihre(n) Vertreter, sofern vorhanden, die Möglichkeit der Rücknahme von Anteilen der SICAV durch einen Systematischen Entnahmeplan anbieten. Der systematische Entnahmeplan wird gemäß den in den Verkaufsunterlagen und Antragsformularen angegebenen Bedingungen und Konditionen, die am eingetragenen Sitz der SICAV und am eingetragenen Sitz des/der Vertreter(s), sofern vorhanden, erhältlich sind, geführt und unterliegt immer den Gesetzen des Landes, in dem die Vertriebsgesellschaft oder der (die) Vertreter ansässig sind. Anleger sollten sich wegen weiterer Informationen an ihren Finanzberater wenden.

Abwicklungspreis

Der Abwicklungspreis für die Zeichnung, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen derselben Klasse innerhalb jedes Teilfonds wird folgendermaßen berechnet:

Zeichnung

Bei der Zeichnung von Anteilen der Klassen B, C, F, I, J, N, S und X entspricht der Abwicklungspreis dem Nettoinventarwert pro Anteil. Anteile der Klassen B und C unterliegen einem aufgeschobenen Ausgabeaufschlag.

Bei der Zeichnung von Anteilen der Klassen A, D, E und H entspricht der Abwicklungspreis dem Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich des betreffenden Ausgabeaufschlags.

Umtausch

Beim Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds entspricht der Abwicklungspreis für Anteile der Klassen B, C, F, I, J, N, S und X dem Nettoinventarwert pro Anteil.

Beim Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds, der einen höheren Ausgabeaufschlag berechnet, entspricht der Abwicklungspreis für Anteile der Klassen A, D, E und H dem Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich einer Umtauschgebühr in Höhe der Differenz zwischen dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, dessen Anteile gekauft werden sollen, und dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, dessen Anteile verkauft werden sollen.

Außerdem kann beim Umtausch von Anteilen der Klassen A, E und F der Abwicklungspreis um eine zusätzliche Umtauschgebühr in Höhe eines Prozentsatzes des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteil verringert werden.

Rücknahme

Bei der Rücknahme von Anteilen der Klassen A, D, E, F, H, I, J, N, S und X entspricht der Abwicklungspreis dem Nettoinventarwert pro Anteil.

Bei der Rücknahme von Anteilen der Klassen B und C entspricht der Abwicklungspreis dem Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich des betreffenden aufgeschobenen Ausgabeaufschlags.

Bei der Rücknahme von Anteilen in Teilfonds, bei denen eine Rücknahmegebühr zur Anwendung gelangt (wie ausführlicher in Anhang I angegeben), entspricht der Abwicklungspreis dem Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich der Rücknahmegebühr.

Abwicklungszeitpunkt

Die als Registerstelle und Transferagent fungierende Stelle muss Anträge auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme (entweder von den Vertretern, sofern vorhanden, im Namen der Verwaltungsgesellschaft oder direkt von dem Anleger) vor dem nachstehend angegebenen Annahmeschluss (der „Annahmeschluss“) erhalten:

Teilfonds	Annahmeschluss für den Handel
Alle Teilfonds (außer wie nachstehend angegeben)	Jeder Zeitpunkt vor 18:00 Uhr Luxemburger Zeit an dem betreffenden Bewertungstag
Diversified Alpha	Zeichnung: Jeder Zeitpunkt vor 18:00 Uhr Luxemburger Zeit an dem betreffenden Bewertungstag Rücknahme oder (sofern erlaubt) Umtausch in Anteile eines anderen Teilfonds: Jeder Zeitpunkt vor 18:00 Uhr Luxemburger Zeit spätestens fünf (5) Geschäftstage vor dem Bewertungstag

Zeichnung, Umtausch und Rücknahme erfolgen stets, ohne dass der Nettoinventarwert bekannt ist.

Anträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, gelten als an dem darauffolgenden Bewertungstag eingegangen.

Außerdem können unterschiedliche Zeitlimits gelten, falls die Zeichnung, die Rücknahme oder der Umtausch von Anteilen über einen Vertreter erfolgt, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber eingehalten wird. In einem solchen Fall informiert der Vertreter den betreffenden Anleger über das für diesen Anleger geltende Verfahren. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge über die Vertriebsgesellschaft oder den/die Vertreter dürfen nicht an Tagen gestellt werden, an denen die Vertriebsgesellschaft und/oder ihr(e) Vertreter, sofern vorhanden, geschlossen haben. Wenn die Zeichnung, die Rücknahme oder der Umtausch von Anteilen über die Vertriebsgesellschaft oder einen Vertreter erfolgt, wird dieser Vertreter nur die Anträge übermitteln, die vor dem oben erwähnten Annahmeschluss eingegangen sind.

Die SICAV kann erlauben, dass ein Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle nach dem Annahmeschluss angenommen wird, vorausgesetzt, dass (i) der Antrag vor diesem Annahmeschluss bei der Vertriebsgesellschaft und/oder ihrem Vertreter (ihren Vertretern) eingeht, (ii) die Annahme eines solchen Antrags andere Anteilsinhaber nicht beeinträchtigt und (iii) eine Gleichbehandlung aller Anteilsinhaber stattfindet.

Exzessiver Handel/Market Timing

Kein Vertreter ist berechtigt, Aufträge zurückzuhalten, um persönlich von einer Preisänderung zu profitieren.

Die SICAV erlaubt keine exzessiven Handelspraktiken. Exzessive, kurzfristige Handelspraktiken (Market Timing) können die Verwaltungsstrategien des Portfolios stören und der Wertentwicklung der SICAV schaden. Um den Schaden für die SICAV und die Anteilhaber möglichst gering zu halten und zum Nutzen des betreffenden Teilfonds, hat die SICAV das Recht, Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge auszusetzen oder eine Gebühr von bis zu 2% des Wertes des Antrags von einem Anleger einzufordern, der exzessiven Handel betreibt oder in der Vergangenheit exzessiven Handel betrieben hat, oder falls sich ein Geschäft eines Anlegers nach Ansicht der SICAV störend auf die SICAV oder einen der Teilfonds auswirkt oder auswirken könnte.

Bei der Ausübung dieser Rechte kann die SICAV den Handel in mehreren Konten, die sich in gemeinsamem Eigentum oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, einbeziehen. Wenn Konten von einem Intermediär im Namen von (einem) Kunden gehalten werden, wie z.B. Nominee-Konten, kann die SICAV von dem Intermediär verlangen, dass er Informationen über die Transaktionen erteilt und Maßnahmen zur Verhinderung exzessiver Handelspraktiken ergreift. Die SICAV ist auch berechtigt, alle Anteile eines Anteilhabers, der exzessiven Handel betreibt oder betrieben hat, zurückzunehmen. Die SICAV haftet nicht für Verluste, die sich aus abgelehnten Aufträgen oder zwingenden Rücknahmen ergeben.

Gebühren, Kosten und Auslagen

Ausgabeaufschlag

Es wird ein Ausgabeaufschlag als Prozentsatz des Nettoinventarwerts erhoben, wie nachstehend angegeben:

Anteilsklasse	Ausgabeaufschlag
Klasse A	maximal 5%
Klasse D	maximal 3%
Klasse E	maximal 4%
Klasse H	maximal 2%
Klassen B und C	unterliegen einem aufgeschobenen Ausgabeaufschlag
Klassen F, I, J, N, S und X	kein Ausgabeaufschlag

In Anhang I des Prospekts sind Einzelheiten zu den Ausgabeaufschlägen nach Anteilsklassen und Teilfonds angegeben.

Die Vertriebsgesellschaft kann den Ausgabeaufschlag und jegliche von ihr vereinnahmte Umtauschgebühr nach eigenem Ermessen mit ihren Vertretern (falls vorhanden) oder professionellen Beratern teilen.

Im Zusammenhang mit der Zeichnung von Anteilen der Klasse N können Anlageberater Beratungsgebühren erheben (wie oben unter **„Zusätzliche Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich“** beschrieben). Die Verwaltungsgesellschaft kann eine vereinfachte Zahlung etwaiger Beratungsgebühren anbieten, indem sie gegebenenfalls einen Betrag oder Beträge für die Zahlung der Beratungsgebühr von dem anzulegenden Betrag, den sie von dem Anleger erhält, abzieht. Die Verwaltungsgesellschaft kann Beratungsgebühren in Höhe von maximal 5% des anzulegenden Betrags zum Abzug bringen.

Aufgeschobener Ausgabeaufschlag

Die Anteile der Klassen B und C werden ohne Ausgabeaufschlag verkauft; allerdings kann ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag erhoben werden, wenn die Anteilsinhaber die Anteile innerhalb eines bestimmten, in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitraums zurückgeben.

Anteilsklasse	Aufgeschobener Ausgabeaufschlag
Klasse B	maximal 4%, geht über einen Zeitraum von 4 Jahren nach der Anlage auf 0% zurück
Klasse C	maximal 1% während des ersten Jahres der Anlage

Die Anteilsinhaber sollten beachten, dass zum Zwecke der Bestimmung der Anzahl von Jahren, während der die Anteile gehalten wurden:

- der Jahrestag des Zeichnungsdatums verwendet wird.
- die Anteile, die am längsten gehalten wurden, zuerst zurückgenommen werden.
- für die Anteile, die ein Anteilsinhaber nach einem Umtausch erhält, die Haltedauer gilt, die der Haltedauer der umgetauschten Anteile entspricht.
- wenn ein Anteilsinhaber Anteile, die zu verschiedenen Zeitpunkten gezeichnet wurden, in Anteile eines anderen Teilfonds umtauscht, die als Registerstelle und Transferagent fungierende Stelle die am längsten gehaltenen Anteile umtauscht.

Wenn Anteilsinhaber nach dem Vierjahreszeitraum bzw. Einjahreszeitraum Anteile zurückgeben, fällt bei Anteilen der Klassen B und C kein aufgeschobener Ausgabeaufschlag an.

Anteile, die durch die Reinvestition von Dividenden oder Ausschüttungen erworben werden, sind von dem aufgeschobenen Ausgabeaufschlag ausgenommen. Desgleichen

wird bei der Rücknahme von Anteilen der Klassen B und C aufgrund des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit eines Anteilsinhabers oder aller Anteilsinhaber (bei einem einzigen Anteilsinhaber bzw. bei einem Gemeinschaftsbesitz an Anteilen) auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichtet.

Bei Anteilen, für die ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag gilt, wird der Aufschlag in Prozent des aktuellen Marktwertes oder des Kaufpreises der zurückzunehmenden Anteile ermittelt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Wenn zum Beispiel ein Anteil, dessen Wert gestiegen ist, während des Zeitraums, in dem ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag anfällt, zurückgenommen wird, wird ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag nur auf den ursprünglichen Kaufpreis berechnet.

Um zu ermitteln, ob ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag auf eine beliebige Rücknahme zu entrichten ist, nimmt der Teilfonds zunächst die Anteile zurück, für die kein aufgeschobener Ausgabeaufschlag gilt, und dann die Anteile, die während des für den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag relevanten Zeitraums am längsten gehalten wurden. Der Betrag eines zu entrichtenden aufgeschobenen Ausgabeaufschlags wird von der Verwaltungsgesellschaft einbehalten, die Anspruch auf diesen aufgeschobenen Ausgabeaufschlag hat.

Umtauschgebühr

Beim Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds, der einen höheren Ausgabeaufschlag berechnet, kann den Anteilsinhabern von der Vertriebsgesellschaft eine Umtauschgebühr belastet werden, die der Differenz zwischen dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, dessen Anteile gekauft werden sollen, und dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, dessen Anteile verkauft werden sollen, entspricht. Berechnet der Teilfonds, dessen Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds getauscht werden sollen, die höhere Provision, so wird den Anteilsinhabern keine Umtauschgebühr belastet.

Sofern Anteile der Klassen A, E oder F eines Teilfonds in Anteile der Klassen A, E bzw. F eines anderen Teilfonds umgetauscht werden, kann dem Anteilsinhaber von der Vertriebsgesellschaft oder ihren Vertretern eine zusätzliche Umtauschgebühr in Höhe von bis zu 1% des Nettoinventarwertes der umzutauschenden Anteile in Rechnung gestellt werden. Die Vertriebsgesellschaft oder ihre Vertreter müssen den Anlegern mitteilen, ob eine solche zusätzliche Umtauschgebühr anfällt.

Falls ein Anteilsinhaber Anteile der Klassen B oder C eines Teilfonds (für die ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag gilt) in Anteile der Klassen B bzw. C eines anderen Teilfonds umtauscht, unterliegt die Transaktion keinem aufgeschobenen Ausgabeaufschlag. Wenn jedoch Anteilsinhaber die Anteile, die sie durch den Umtausch erworben haben, zurückgeben, kann die Rücknahme dem aufgeschobenen Ausgabeaufschlag und/oder einer Rücknahmegebühr unterliegen, falls für die entsprechende Klasse anwendbar, je nachdem, wann die Anteilsinhaber die Anteile der betreffenden Klasse ursprünglich erworben haben.

Rücknahmegebühr

Bei allen Teilfonds erfolgt die Rücknahme der Anteile zu einem Preis, der auf dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse in dem betreffenden Teilfonds basiert. Gegenwärtig werden für die Rücknahme von Anteilen keine Rücknahmegebühren erhoben.

Andere Kosten

Kosten im Zusammenhang mit einem Währungsumtausch oder mit Geldüberweisungen gehen zu Lasten des Anteilsinhabers.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist dazu berechtigt, von der SICAV eine Verwaltungsgebühr in Höhe eines Prozentsatzes des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse in einem Teilfonds zu erhalten, wie in Anhang I des Prospektes zusammengefasst.

Die Verwaltungsgebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und aufgeschlagen und ist monatlich nachträglich auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes der jeweiligen Klasse im (in den) betreffenden Teilfonds zahlbar.

Bei Anteilen der Klasse X belastet die Verwaltungsgesellschaft dem Anteilsinhaber die Verwaltungsgebühr direkt und zieht sie von ihm ein; sie wird also nicht den Teilfonds belastet oder im Nettoinventarwert berücksichtigt. Die Verwaltungsgebühr kann nach der Methode und den Zahlungsbedingungen berechnet werden, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem betreffenden Anleger vereinbart werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Zahlung von Gebühren an den Investmentmanager verantwortlich, die wiederum ihre eigenen Gebühren ganz oder teilweise an die Sub-Investmentmanager weitergeben können.

Die maximalen Verwaltungsgebühren anderer OGA oder OGAW, in die ein Teilfonds investieren kann, dürfen 3% des Vermögens dieses Teilfonds nicht übersteigen.

Weitere Einzelheiten zu der bei einer bestimmten Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds anfallenden Verwaltungsgebühr sind in Anhang I des Prospekts enthalten, außer für Anteile der Klasse S, bei denen die Verwaltungsgebühr zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den betreffenden Anlegern vereinbart wird.

Gebühren der Depotbank und Zahlstelle sowie des Administrators

Die Depotbank und Zahlstelle sowie der Administrator haben Anspruch auf Erhalt einer Gebühr aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds (oder der betreffenden Anteilsklasse, falls zutreffend), die je nach dem Land, in dem die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds gehalten werden, zwischen 0,003% und 0,5% der dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse zugrunde liegenden Anlagewerte beträgt und monatlich im Nachhinein zu zahlen ist.

Vertriebsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält in ihrer Funktion als Vertriebsgesellschaft eine Vertriebsgebühr, die monatlich nachträglich auf der Grundlage des täglichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes der jeweiligen Klasse im betreffenden Teilfonds zu entrichten ist, wie in Anhang I des Prospekts zusammengefasst. Jedoch fällt für die Anteile der Klasse X keine Vertriebsgebühr an. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Gebühren vollständig bzw. teilweise an ihre Vertreter, sofern vorhanden, sowie an professionelle Berater als Entgelt für deren Dienste weitergeben.

Erfolgsgebühr

Der Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Anteilsklassen innerhalb bestimmter Teilfonds eine Erfolgsgebühr zustehen, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil der Klasse in einem Leistungszeitraum (wie nachstehend definiert) ihre Benchmark oder Erfolgsschwelle übertrifft. Einzelheiten zu den geltenden Sätzen der Erfolgsgebühr und Benchmarks oder Erfolgsschwellen finden Sie in Anhang I und II dieses Prospekts. Der Verwaltungsgesellschaft steht keine Erfolgsgebühr zu, wenn:

- die Klasse sich schlechter entwickelt als ihre Benchmark oder ihre Erfolgsschwelle nicht erreicht,
- der Ertrag der Klasse im Leistungszeitraum negativ ist, ungeachtet der Wertentwicklung der Klasse im Vergleich zu ihrer Benchmark oder Erfolgsschwelle, oder
- der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klassen während des Leistungszeitraums seine jeweilige High Watermark, sofern anwendbar, nicht überschreitet, ungeachtet der Wertentwicklung dieser Klassen gegenüber ihrer Benchmark oder Erfolgsschwelle.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Investmentmanager entschädigen die Anteilsinhaber nicht für eine gegenüber der jeweiligen Benchmark oder Erfolgsschwelle ungünstiger ausfallende Entwicklung einer Anteilsklasse eines Teilfonds.

Bei Anteilen der Klasse X belastet die Verwaltungsgesellschaft dem Anteilsinhaber die Verwaltungsgebühr direkt und zieht sie von ihm ein; sie wird also nicht im Nettoinventarwert berücksichtigt.

Leistungszeitraum

Ein Leistungszeitraum („Leistungszeitraum“) ist ein Kalenderjahr.

Berechnung der Erfolgsgebühr

Die Erfolgsgebühren werden – immer nach Maßgabe der obigen Erfolgsgebührekriterien – für ihr Anwachsen im Nettoinventarwert an jedem Bewertungstag während eines Leistungszeitraums berechnet. Die Erfolgsgebühr wird unter Bezugnahme auf die während des Leistungszeitraums erfolgte Zunahme des Vermögens der betreffenden Klasse über den Anstieg der Benchmark oder die Erfolgsschwelle hinaus berechnet, berichtigt um Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen der betreffenden Klassen (vgl. „Auswirkung von Zeichnungen und Rücknahmen“ weiter unten). Die Berechnung wird wie folgt vorgenommen:

- Wenn die Benchmark- oder Erfolgsschwellenerträge positiv sind, erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Erfolgsgebühr in Höhe des in Anhang I dieses Prospekts angegebenen Prozentsatzes der Wertsteigerung, um die die betreffenden Anteilsklassen ihre jeweilige Benchmark oder Erfolgsschwelle im Leistungszeitraum übertroffen haben, gegebenenfalls unter Beachtung des (nachstehend definierten) High-Watermark-Prinzips.
- Wenn die Benchmark oder Erfolgsschwelle des Teilfonds im Leistungszeitraum zurückgeht, erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Erfolgsgebühr in Höhe des in Anhang I dieses Prospekts angegebenen Prozentsatzes der Wertsteigerung, die die betreffenden Anteilsklassen erreicht haben, gegebenenfalls unter Beachtung des High-Watermark-Prinzips.
- Wenn die Wertentwicklung einer Klasse die High Watermark und die Benchmark oder Erfolgsschwelle übertrifft, aber die Besserentwicklung gegenüber der High Watermark geringer ist als gegenüber der Benchmark oder Erfolgsschwelle, wird die Erfolgsgebühr unter Bezugnahme auf den Teil der Besserentwicklung berechnet, der über die High Watermark anstatt über die Benchmark oder Erfolgsschwelle hinausgeht.

Auswirkung von Zeichnungen und Rücknahmen

Für während des Leistungszeitraums eingehende Zeichnungen wird die Erfolgsgebühr ab dem Datum der Zeichnungen bis zum Ende des Leistungszeitraums bestimmt (es sei denn, die entsprechenden Anteile werden, wie nachstehend beschrieben, zurückgenommen).

Bei Rücknahmen während des Leistungszeitraums wird die Erfolgsgebühr ab dem Beginn des Leistungszeitraums oder ab dem Zeichnungsdatum, falls dieses zeitlich näher liegt, bis zum Zeitpunkt der Rücknahme ermittelt. Rücknahmen wirken sich auf die Anteile nach dem Grundsatz „last in first out“ aus, d. h. die zuletzt aufgelegten Anteile werden zuerst gelöscht. Die für zurückgenommene Anteile berechnete Erfolgsgebühr wird zum Zeitpunkt der Rücknahme realisiert und zugunsten der Verwaltungsgesellschaft fällig.

High-Watermark-Prinzip

Bei der Berechnung der Erfolgsgebühr verfährt die Verwaltungsgesellschaft immer nach dem High-Watermark-Prinzip (das „High-Watermark-Prinzip“). Nach dem High-Watermark-Prinzip besteht ein Nettoinventarwert je Anteil, unterhalb dessen keine Erfolgsgebühren gezahlt werden. Dieses Wertniveau wird als High Watermark bezeichnet. Es wird bei dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klassen festgelegt, das am Ende des unmittelbar vorhergehenden Leistungszeitraums bestand, oder, wenn für eine Klasse noch keine Erfolgsgebühr gezahlt wurde, bei dem Nettoinventarwert je Anteil, bei dem die Klasse aufgelegt wurde, oder, wenn für eine Klasse erstmals eine Erfolgsgebühr eingeführt wird, bei dem Nettoinventarwert je Anteil der Klasse an dem Geschäftstag, der dem Datum der Einführung der Erfolgsgebühr für diese Klasse unmittelbar vorausgeht.

Erfolgsbenchmarks oder -schwellen

Die Benchmarks oder Erfolgsschwellen werden einschließlich Verwaltungsgebühren und anderer Gebühren und Aufschläge auf der Grundlage eines Gesamtertragsindex berechnet, wenn nichts anderes angegeben ist.

Es wird hiermit klargestellt, dass hinsichtlich der Berechnung von Erfolgsgebühren weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Investmentmanager, der Administrator oder die jeweiligen Indexanbieter gegenüber den Anteilshabern die Haftung (sei es bei Fahrlässigkeit oder anderweitig) für Fehler bei der Ermittlung des betreffenden Benchmarkindex oder Verzögerungen in der Bereitstellung oder Verfügbarkeit eines Benchmarkindex übernehmen, und dass sie auch nicht verpflichtet sind, die Anteilshaber darauf hinzuweisen.

Gegebenenfalls werden sämtliche Benchmark- und Erfolgsschwellenberechnungen in die Basiswährung des Teilfonds umgerechnet. Wenn für Teilfonds eine Erfolgsschwelle in dem Euro-Tagesgeldsatz EONIA besteht, wird die Erfolgsgebühr für auf andere Währungen als den Euro lautende währungsabgesicherte Klassen dieser Teilfonds gegenüber einem gleichwertigen Tagesgeldsatz für die Währung der abgesicherten Klasse berechnet.

Bezüglich Anteilen der Klasse F erfolgt die Berechnung der Wertentwicklung auf Basis eines „Kursindex“, d. h. die Berechnung der Wertentwicklung der Benchmark oder Erfolgsschwelle erfolgt netto ohne Dividenden.

Master/Feeder-Gebühren

Wenn ein Teilfonds als Feeder in Anteile eines Master investiert, so darf der Master für die Anlage des Teilfonds in Anteilen des Master keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren verlangen.

Wenn ein Teilfonds als Feeder fungiert, so muss eine Beschreibung aller Bezahlungen und Kostenerstattungen, die der Feeder für seine Anlagen in Anteilen des Master zu leisten hat, und der Gesamtgebühren sowohl des Feeder als auch des Master in einem Anhang dieses Prospekts enthalten sein. Der Jahresbericht der SICAV muss eine Erklärung über die Gesamtgebühren sowohl des Feeder als auch des Master enthalten.

Wenn ein Teilfonds als Master eines anderen OGAW fungiert, so werden dem Feeder-Fonds von dem Master keinerlei Zeichnungsgebühren, Rücknahmegebühren oder aufgeschobene Ausgabeaufschläge oder Umtauschgebühren belastet.

Provisionsteilungsvereinbarungen

Die Investmentmanager können Vereinbarungen über die Provisionsteilung oder ähnliche Vereinbarungen treffen. Provisionsteilungsvereinbarungen erlauben eine bestmögliche Ausführung und stellen Vereinbarungen zwischen den Investmentmanagern und den benannten Börsenmaklern dar, in denen ein bestimmter Teil der Handelsprovisionen, die ein Börsenmakler erhält, für die Bezahlung von Researchleistungen Dritter reserviert wird. Die Bereitstellung von Research unterliegt Vereinbarungen zwischen den Investmentmanagern und den Researchanbietern, und die Aufteilung der Provision für Ausführung und Research wird zwischen den Investmentmanagern und dem ausführenden Börsenmakler vereinbart. Unabhängig von Provisionsteilungsvereinbarungen können die ausführenden Börsenmakler auch Research zur Verfügung stellen, dessen Bezahlung von den Ausführungskosten abgezogen wird. Die Entgegennahme von Investment Research und Informationen und hiermit in Verbindung stehenden Dienstleistungen ermöglicht es den Investmentmanagern, ihr eigenes Research und ihre eigenen Analysen zu vervollständigen und machen ihnen die Einschätzungen und Informationen von Mitarbeitern und Research-Einheiten anderer Firmen zugänglich. Solche Dienstleistungen umfassen nicht Reisen, Unterkunft, Unterhaltung, allgemeine administrative Güter oder Dienstleistungen, allgemeine Büroausstattungen oder -räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Gehälter oder direkte Geldzahlungen, die von den Investmentmanagern gezahlt werden.

Kosten und Gebühren von Finanzderivaten

Jedem Teilfonds können im Zusammenhang mit Total Return Swaps oder anderen Finanzderivaten mit ähnlichen Eigenschaften beim Abschluss von Total Return Swaps und/oder bei der Erhöhung oder Verringerung ihres Nominalwerts Kosten und Gebühren entstehen. Insbesondere kann ein Teilfonds an Vertreter oder andere Intermediäre, die mit der Depotbank, dem Investmentmanager oder der Verwaltungsgesellschaft verbunden

sein können, für die von ihnen übernommenen Aufgaben und Risiken Gebühren zahlen. Bei diesen Gebühren kann es sich um feste oder variable Beträge handeln. Angaben zu direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren, die den einzelnen Teilfonds in dieser Hinsicht entstanden sind, sowie die Identität der Empfänger dieser Kosten und Gebühren und etwaige Verbindungen, die sie mit der Depotbank, dem Investmentmanager oder der Verwaltungsgesellschaft haben können, sind gegebenenfalls im Jahresbericht enthalten bzw. angegeben. Alle aus Total Return Swaps stammenden Einkünfte fließen nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und -gebühren an den Teilfonds zurück.

Anlagebeschränkungen

1. Beschränkungen

Unter dem Vorbehalt, dass restriktivere Bestimmungen in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds in dem Abschnitt „Anlageziele“ enthalten sind, müssen die Anlagerichtlinien jedes Teilfonds den nachfolgend festgelegten Bestimmungen und Beschränkungen entsprechen.

A. Erlaubte Anlagen:

Die Anlagen eines Teilfonds müssen eine oder mehrere der folgenden

Anlagearten umfassen:

- (1) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- (2) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;
- (3) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse eines anderen Staates amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt in einem anderen Staat gehandelt werden;
- (4) kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, vorausgesetzt, dass:
 - die Ausgabebedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem anderen Staat oder an einem anderen geregelten Markt, wie vorstehend unter (1) – (3) beschrieben, beantragt wird;
 - diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- (5) Anteile von OGAW, die gemäß der OGAW-Richtlinie genehmigt sind (einschließlich Anteilen, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der SICAV ausgegeben wurden, und Anteilen eines Master-Fonds, der nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 als OGAW qualifiziert ist) und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Punkt a) und b) der OGAW-Richtlinie, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Staat haben, vorausgesetzt, dass:
 - diese anderen OGA nach Gesetzen genehmigt sind, die vorsehen, dass die OGA einer Aufsicht unterliegen, die nach Ansicht der Aufsichtsbehörde der im EU-Recht festgelegten Aufsicht gleichwertig ist, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend sichergestellt ist (gegenwärtig die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hongkong, Norwegen und Japan);
 - der Schutzzumfang für Anteilsinhaber in diesen anderen OGA demjenigen gleichwertig ist, der Anteilsinhabern eines OGAW geboten wird, und insbesondere, dass die Bestimmungen bezüglich Vermögenswerte-Trennung, Entleihung, Verleihung und Leerverkäufen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über Aktiva und Passiva, Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - die OGAW oder anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrer Satzung insgesamt höchstens 10% ihrer Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen;
- (6) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der eingetragene Sitz des Kreditinstituts sich

in einem anderen Staat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind;

- (7) Finanzderivate, d.h. insbesondere Optionen, Terminkontrakte, einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barausgleich, die an einem vorstehend unter (1), (2) und (3) aufgeführten geregelten Markt oder anderen geregelten Markt gehandelt werden, und/oder Finanzderivate, die im Freiverkehr („OTC-Derivate“) gehandelt werden, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Total Return Swaps oder andere Finanzderivate mit ähnlichen Eigenschaften (im Sinne der geltenden Gesetze, Vorschriften und jeweils herausgegebenen CSSF-Rundschreiben und unter den dort festgelegten Bedingungen, insbesondere Verordnung (EU) Nr. 2015/2365, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein), vorausgesetzt, dass:
- (i) → die Basiswerte aus Instrumenten, die von diesem Abschnitt A. erfasst werden, Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen bestehen, in denen der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen anlegen kann;
 - die Gegenparteien von Transaktionen mit OTC-Derivaten Institutionen sind, die einer Aufsicht unterliegen und zu den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien gehören, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und nachprüfaren Bewertung, die täglich vorgenommen wird, unterliegen und auf Initiative der SICAV jederzeit durch einen Gegenkontrakt zu ihrem beizulegenden Zeitwert verkauft, glattgestellt oder geschlossen werden können.
 - (ii) diese Geschäfte unter keinen Umständen dazu führen dürfen, dass der Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht.
- (8) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, soweit die Emissionen oder Emittenten solcher Instrumente zum Schutz der Anleger und Spareinlagen selbst einer Regulierung unterliegen und vorausgesetzt, dass diese Instrumente:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem anderen Staat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben wurden oder garantiert sind, oder
 - von einem Unternehmen begeben wurden, dessen Wertpapiere auf den unter (1), (2) oder (3) oben genannten geregelten Märkten oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einer Einrichtung, die einer Aufsicht in Übereinstimmung mit den vom EU-Recht festgelegten Kriterien unterliegt, oder von einer Einrichtung, die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, die nach Ansicht der Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die vom EU-Recht festgelegten Bestimmungen, unterliegt und sie erfüllt, begeben wurden oder garantiert sind, oder
 - von anderen Emittenten begeben wurden, die einer Kategorie angehören, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der ersten, zweiten oder dritten Einrückung gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Kapital und Rücklagen von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der Verbriefungsgesellschaften durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

- (9) Zusätzlich können die Anlagerichtlinien eines Teilfonds unter Einhaltung der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 die Zusammensetzung eines Wertpapier- oder Schuldtitelindex nachbilden.

B. Jeder Teilfonds darf allerdings:

- (1) nicht mehr als 10% seines Vermögens in andere als die oben unter A genannten übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren;
- (2) keine Edelmetalle oder sie repräsentierenden Zertifikate erwerben;
- (3) zusätzliche flüssige Mittel halten;
- (4) für kurze Zeit Kredite bis zu einem Gegenwert von 10% seines Vermögens aufnehmen. Finanzsicherheiten bezüglich des Verkaufs von Optionen oder des Kaufs oder Verkaufs von Terminkontrakten oder Futures gelten nicht als ‚Kredite‘ im Sinne dieser Einschränkung;
- (5) Devisen mittels eines Parallelkredits erwerben.

C. Anlagegrenzen:

(a) Regeln für die Risikostreuung

Zum Zwecke der Berechnung der in diesem Abschnitt unter (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) beschriebenen Beschränkungen werden Unternehmen, die zu derselben Unternehmensgruppe gehören, als ein und derselbe Emittent angesehen.

Soweit ein Emittent ein Rechtssubjekt mit mehreren Teilfonds ist, wobei die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich den Anlegern dieses Teilfonds und denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch in Verbindung mit der Gründung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds für den Zweck der Anwendung der in den Punkten (1) bis (5), (7) bis (9) und (12) bis (14) dieses Abschnitts beschriebenen Regeln zur Risikostreuung als gesonderter Emittent zu betrachten.

• **Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

- (1) Ein Teilfonds darf keine weiteren übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben, wenn:
 - (i) aufgrund dieses Erwerbs mehr als 10% seines Vermögens aus übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten bestehen würden; oder
 - (ii) der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Vermögens anlegt, 40% seines Vermögens übersteigen würde. Diese Grenze gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivattransaktionen mit Finanzinstituten, die einer behördlichen Beaufsichtigung unterliegen.
- (2) Ein Teilfonds darf auf kumulativer Basis bis zu 20% seines Vermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von derselben Unternehmensgruppe emittiert wurden.
- (3) Die vorstehend unter (1)(i) festgelegte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 35%, wenn es sich um übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Staat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

- (4) Die vorstehend unter (1)(i) festgelegte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 25% für qualifizierte Schuldtitel, welche von Kreditinstituten, deren eingetragener Sitz sich in einem Mitgliedstaat befindet, begeben werden, sofern diese Kreditinstitute nach geltendem Recht einer spezifischen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher qualifizierten Schuldtitel unterliegen. Für die Zwecke dieses Dokuments sind „qualifizierte Schuldtitel“ Wertpapiere, deren Erlöse nach geltendem Recht in Vermögenswerte investiert werden, deren Rendite den Schuldendienst bis zum Fälligkeitsdatum der Wertpapiere deckt und die bei einer Säumnis seitens des Emittenten vorrangig zur Zahlung von Kapital und Zinsen verwendet werden. Soweit ein relevanter Teilfonds mehr als 5% seines Vermögens in qualifizierten Schuldtiteln solcher Emittenten anlegt, darf der Gesamtbetrag solcher Anlagen 80% des Vermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.
- (5) Die vorstehend unter (3) und (4) aufgeführten Wertpapiere werden bei der Berechnung der oben unter (1)(ii) angegebenen Obergrenze von 40% nicht berücksichtigt.
- (6) Ungeachtet der vorstehend festgesetzten Obergrenzen kann jeder Teilfonds unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von (i) einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, (ii) einem OECD-Mitgliedstaat oder einem Mitgliedsland der G-20 oder (iii) Singapur oder Hongkong begeben oder garantiert werden, sofern (i) diese Wertpapiere zu mindestens sechs verschiedenen Emissionen gehören und (ii) die Wertpapiere aus ein und derselben dieser Emissionen 30% des Gesamtvermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten.
- (7) Ungeachtet der in diesem Abschnitt unter (b) Kontrollbeschränkungen festgesetzten Grenzen erhöhen sich die unter (1) festgesetzten Grenzen auf ein Maximum von 20% für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln, die von derselben Körperschaft ausgegeben wurden, wenn die Anlagerichtlinien des Teilfonds zum Ziel haben, die Zusammensetzung eines von der Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden, und zwar auf folgender Grundlage:
- die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert,
 - der Index stellt eine adäquate Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
 - er wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die Obergrenze von 20% erhöht sich auf 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren, wobei eine Anlage bis zu dieser Obergrenze von 35% nur bei einem einzigen Emittenten erlaubt ist.

- **Bankeinlagen**

- (8) Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Vermögen in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

- **Derivate**

- (9) Das Risikoengagement gegenüber einer Gegenpartei in einer Transaktion mit OTC-Derivaten darf, wenn die Gegenpartei ein vorstehend unter A. (6) aufgeführtes Kreditinstitut ist, 10% des Vermögens des Teilfonds, und 5% seines Vermögens in anderen Fällen nicht übersteigen.

- (10) Die Anlage in Finanzderivaten darf nur innerhalb der unter (2), (5) und (14) festgelegten Grenzen und unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Gesamtengagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten die unter (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) festgesetzten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Finanzderivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht unbedingt mit den unter (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) festgelegten Grenzen kombiniert werden.
- (11) Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat einschließt, muss letzteres bei der Einhaltung der Anforderungen von (C) (a) (10) und (D) dieses Abschnitts sowie des Risikoengagements und der Informationspflichten, die in diesem Prospekt festgelegt sind, berücksichtigt werden.

- **Anteile offener Fonds**

- (12) Kein Teilfonds darf mehr als 20% seines Vermögens in den Anteilen eines einzigen OGAW oder eines anderen OGA anlegen, es sei denn, er fungiert als Feeder gemäß den Bestimmungen von Kapitel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Ein Teilfonds, der als Feeder fungiert, muss mindestens 85% seines Vermögens in Anteile seines Master investieren.

Ein Teilfonds, der als Master fungiert, darf weder selbst ein Feeder sein noch Anteile eines Feeder halten.

Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenzen wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als ein gesonderter Emittent angesehen, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist. Die Anlage in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, darf insgesamt 30% des Vermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn ein Teilfonds Anteile von OGAW und/oder anderer OGA erworben hat, müssen die Vermögenswerte der jeweiligen OGAW oder anderen OGA zum Zwecke der unter (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) festgelegten Grenzen nicht kombiniert werden.

Wenn ein Teilfonds in Anteile anderer OGAW und/oder OGA investiert, welche direkt oder indirekt durch Beauftragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft, mit welcher diese Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren in Bezug auf die Anlage des Teilfonds in Anteilen solcher anderen OGAW und/oder anderen OGA verlangen.

Die SICAV muss in ihrem Jahresbericht den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren angeben, der sowohl für den Teilfonds selbst als auch für die OGAW und/oder anderen OGA, in die er investiert, berechnet wird.

Ein Teilfonds kann Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der SICAV auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten unter der Bedingung, dass:

- die Ziel-Teilfonds nicht ihrerseits in dem Teilfonds, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert ist, anlegen;
- insgesamt nicht mehr als 10% des Vermögens des zu erwerbenden Ziel-Teilfonds in Anteilen anderer Ziel-Teilfonds angelegt werden können; und

→ in jedem Fall gilt, dass der Wert dieser Anteile, solange sie von der SICAV gehalten werden, bei der Berechnung des Nettovermögens der SICAV zur Überprüfung der mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebenen Mindestschwelle des Nettovermögens nicht berücksichtigt wird.

• **Kombinierte Obergrenzen**

- (13) Ungeachtet der vorstehend in (1), (8) und (9) festgelegten Einzelobergrenzen dürfen die einzelnen Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% ihres Vermögens in einer Kombination aus:
- von dieser Einrichtung begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - Risiken, die sich aus mit dieser Einrichtung getätigten OTC-Derivatgeschäften ergeben, investieren.
- (14) Die vorstehend unter (1), (3), (4), (8), (9) und (13) festgelegten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, und daher dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von derselben Einrichtung ausgegeben werden, in Einlagen oder Derivaten, die bei dieser Einrichtung getätigt und in Übereinstimmung mit den vorstehenden Punkten (1), (3), (4), (8), (9) und (13) durchgeführt werden, insgesamt 35% des Vermögens der einzelnen Teilfonds nicht übersteigen.

(b) Kontrollbeschränkungen

- (15) Hinsichtlich aller von ihr verwalteten OGAW gilt, dass die Verwaltungsgesellschaft Stimmrechtsaktien nicht in einem Umfang erwerben darf, der sie dazu befähigen würde, insgesamt einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.
- (16) Die SICAV insgesamt darf nicht mehr als (i) 10% der im Umlauf befindlichen stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten; (ii) 10% der im Umlauf befindlichen Schuldtitel desselben Emittenten; (iii) 10% der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten; oder (iv) 25% der im Umlauf befindlichen Anteile desselben OGAW und/oder OGA kaufen.

Die unter (ii) bis (iv) vorgesehenen Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht berechnen lässt.

Die oben unter (15) und (16) angeführten Grenzen gelten nicht für:

- von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften emittierte oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- von einem anderen Staat emittierte oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- von öffentlichen internationalen Körperschaften, bei denen mindestens ein Mitgliedstaat Mitglied ist, emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die gemäß dem Recht eines anderen Staates gegründet wurde oder organisiert ist, sofern (i) die betreffende Gesellschaft ihre Vermögenswerte überwiegend in Wertpapiere von Emittenten investiert, deren eingetragener Sitz sich in diesem Staat befindet, (ii) eine Beteiligung des betreffenden Teilfonds am Kapital dieser Gesellschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates den einzigen Weg darstellt, Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Anlagerichtlinien die Einschränkungen gemäß C., Punkte (1) bis (5), (8), (9) und (12) bis (16) beachtet; und

- von einem oder mehreren Teilfonds gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich in seinem oder ihrem Namen nur Verwaltungsgeschäfte, Beratung oder Marketing in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, in Bezug auf die von Anteilsinhabern gewünschte Rücknahme von Anteilen ausschließlich in seinem oder ihrem Namen vornehmen.
- von einem gemäß Kapitel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Feeder fungierenden Teilfonds gehaltene Anteile eines Master.

D. Globales Risiko:

Jeder Teilfonds muss sicherstellen, dass sein globales Engagement in Bezug auf Derivate nicht den gesamten Nettowert seines Portfolios übersteigt.

Das Engagement wird unter Berücksichtigung des Marktwertes der Basiswerte, des Gegenpartierisikos, der vorhersehbaren Marktbewegungen und der Zeit, die zur Glättstellung der Positionen zur Verfügung steht, berechnet.

E. Zusätzliche Anlagebeschränkungen:

- (1) Kein Teilfonds darf Waren oder Edelmetalle oder sie vertretende Zertifikate erwerben, wobei Transaktionen in Devisen, Finanzinstrumenten, Indizes oder übertragbaren Wertpapieren sowie Futures und Terminkontrakte, Optionen und Swaps auf diese Devisen, Finanzinstrumente, Indizes oder übertragbaren Wertpapiere für die Zwecke dieser Beschränkung nicht als Transaktionen in Waren angesehen werden.
- (2) Kein Teilfonds darf in Immobilien oder diesbezüglichen Optionen, Rechten oder Beteiligungen anlegen, wobei Anlagen in Wertpapieren, die durch Immobilien oder Beteiligungen daran abgesichert sind oder von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder Beteiligungen daran investieren, vorgenommen werden dürfen.
- (3) Ein Teilfonds kann keine Darlehen oder Garantien zugunsten eines Dritten gewähren, wobei diese Beschränkung einen Teilfonds nicht daran hindern soll, in nicht voll eingezahlte übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente, die unter A. in den Punkten (5), (7) und (8) erwähnt werden, zu investieren, und nicht die Verleihung von Wertpapieren gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften (wie nachstehend unter „Wertpapierleihe“ ausführlicher beschrieben) verhindern soll.
- (4) Die SICAV darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten, die unter A. in den Punkten (5), (7) und (8) aufgeführt sind, tätigen.

F. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- (1) Von den vorstehend aufgeführten Grenzen kann jeder Teilfonds bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die mit den übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten im Portfolio des betreffenden Teilfonds verbunden sind, abweichen.
- (2) Falls diese Grenzen aus Gründen, auf die der Teilfonds keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, so muss der betreffende Teilfonds im Rahmen der von ihm getätigten Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber vorrangig die Behebung dieser Situation anstreben.

Die SICAV ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen festzulegen, sofern solche Beschränkungen notwendig sind, um den Gesetzen und Vorschriften der Länder, in denen die Anteile der SICAV angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

2. Swap-Vereinbarungen und effiziente Portfolioverwaltungstechniken

Die SICAV darf Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und andere liquide Finanzvermögenswerte zur effizienten Verwaltung des Portfolios, zum Laufzeitenmanagement und zur Absicherung sowie zu Anlagezwecken unter Einhaltung der in Abschnitt 1. oben festgesetzten Bestimmungen verwenden.

Unter keinen Umständen dürfen diese Operationen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen Anlagezielen, die unter „Anlageziele und Anlegerprofile“ in diesem Prospekt festgelegt sind, abweicht.

Zusätzlich zu allen hierin enthaltenen Einschränkungen darf für bestimmte Teilfonds, die vom Verwaltungsrat der SICAV jeweils bestimmt und in diesem Prospekt angegeben werden, der Gesamtbetrag (d.h. die Summe der eingegangenen Verpflichtungen und der für solche Transaktionen gezahlten Prämien) der zum Zwecke der Risikoabsicherung, des Laufzeitenmanagements oder der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Anlagezwecken gehaltenen Derivate (mit der Ausnahme, dass Beträge, die zur Absicherung in Devisentermingeschäfte und Währungs-Swaps angelegt wurden, von dieser Berechnung ausgeschlossen sind) zu keiner Zeit 40% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

(A) Swap-Vereinbarungen

Einige Teilfonds können Credit Default Swaps abschließen.

Ein Credit Default Swap ist ein bilateraler Finanzkontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Absicherungskäufer) als Gegenleistung für eine Ausfallzahlung durch den Absicherungsverkäufer bei Eintritt eines Kreditereignisses eines Referenzmittenten eine regelmäßige Gebühr zahlt. Der Absicherungskäufer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Anleihe oder eine andere bezeichnete Referenzschuldverschreibung, die von dem Referenzmittenten ausgegeben wurde, zum Nennwert zu verkaufen, oder aber den Differenzbetrag zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der betreffenden Anleihe oder anderen bezeichneten Referenzschuldverschreibung zu erhalten. Ein Kreditereignis wird allgemein definiert als Konkurs, Insolvenz, Zwangsverwaltung, wesentliche nachteilige Restrukturierung von Schuldtiteln oder das Versäumnis, Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

Sofern dies in ihrem ausschließlichen Interesse erfolgt, kann die SICAV eine Absicherung im Rahmen eines Credit Default Swap verkaufen (einzeln ein „Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäft“, zusammen die „Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäfte“), um ein bestimmtes Kreditengagement zu erwerben.

Außerdem kann die SICAV, sofern dies in ihrem ausschließlichen Interesse erfolgt, eine Absicherung im Rahmen eines Credit Default Swap kaufen (einzeln ein „Credit-Default-Swap-Kaufgeschäft“, zusammen die „Credit-Default-Swap-Kaufgeschäfte“), ohne die zugrunde liegenden Vermögenswerte zu halten.

Solche Swap-Transaktionen müssen mit erstklassigen auf diese Transaktionsart spezialisierten Finanzinstituten abgeschlossen werden und auf Grundlage einer Standarddokumentation, wie zum Beispiel das International Swaps and Derivatives Association (ISDA) Master Agreement, ausgeführt werden.

Jeder Teilfonds muss außerdem die Gewährleistung einer angemessenen ständigen Deckung der Verpflichtungen in Verbindung mit solchen Credit Default Swaps sicherstellen und muss jederzeit in der Lage sein, den Rücknahmeanträgen der Anleger nachzukommen.

Einige Teilfonds können mit ordnungsgemäß von der Verwaltungsgesellschaft beurteilten und ausgewählten Gegenparteien, bei denen es sich um erstklassige Institute handelt, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen und zu den von der Aufsichtsbehörde

genehmigten Kategorien gehören, andere Swap-Vereinbarungen abschließen, wie z. B. Total Return Swaps, Zinsswaps, Swaptions und inflationsgebundene Swaps.

(B) Effiziente Portfolioverwaltungstechniken

Ein Teilfonds darf effiziente Portfolioverwaltungstechniken, einschließlich Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften, anwenden, wenn dies im besten Interesse des Teilfonds ist und mit seinem Anlageziel und Anlegerprofil übereinstimmt, vorausgesetzt, die geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften werden eingehalten:

(a) Wertpapierleihe

Ein Teilfonds kann Wertpapiergeschäfte als Leihgeber und Leihnehmer eingehen, vorausgesetzt, er hält die folgenden Vorschriften ein:

- (i) Der Teilfonds darf Wertpapiere nur über standardisierte, von einer anerkannten Clearingstelle organisierte Systeme, von einem Finanzinstitut organisierte Leihprogramme oder erstklassige, auf derartige Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute, die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die von der Aufsichtsbehörde als denen des EU-Rechts gleichwertig angesehen werden, verleihen oder entleihen.
- (ii) Als Bestandteil von Leihgeschäften als Leihgeber muss der Teilfonds eine Garantie erhalten, deren Wert während der Laufzeit der Vereinbarung jederzeit mindestens 90% des Wertes der verliehenen Wertpapiere betragen muss.
- (iii) Der Teilfonds muss sicherstellen, dass das Volumen der Wertpapierleihgeschäfte angemessen bleibt, bzw. dass er jederzeit berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer Weise zu verlangen, die es ihm jederzeit ermöglicht, seine Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, und dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Vermögens des Teilfonds in Übereinstimmung mit seinen Anlagerichtlinien gefährden.
- (iv) Der Teilfonds muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier zurückzurufen oder eine von ihm eingegangene Wertpapierleihvereinbarung zu kündigen.
- (v) Die Wertpapiere, bei denen der Teilfonds Leihnehmer ist, dürfen in der Zeit, in der sie von diesem Teilfonds gehalten werden, nicht veräußert werden, es sei denn, sie sind durch ausreichende Finanzinstrumente gedeckt, die es der SICAV ermöglichen, die entliehenen Wertpapiere bei Transaktionsschluss zurückzugeben.
- (vi) In Verbindung mit der Abrechnung einer Verkaufstransaktion kann der Teilfonds unter folgenden Umständen als Wertpapier-Leihnehmer auftreten: (a) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt wurden; (b) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig zurückgegeben wurden; (c) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Depotbank ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt; und (d) als eine Technik, um seine Verpflichtungen in Bezug auf die Aushändigung der Wertpapiere, die Gegenstand eines Wertpapierpensionsgeschäfts sind, zu erfüllen, wenn die Gegenpartei dieser Vereinbarung von dem Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere Gebrauch macht, soweit diese Wertpapiere zuvor von dem Teilfonds verkauft worden sind.

(b) Umgekehrte Pensionsgeschäfte und Pensionsgeschäfte

Ein Teilfonds kann, ergänzend oder hauptsächlich, wie in der Beschreibung seiner Anlagerichtlinien angegeben, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Pensionsgeschäfte abschließen, die aus einem Termingeschäft bestehen, bei dessen Fälligkeit:

- (i) der Verkäufer (Gegenpartei) verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und der Teilfonds verpflichtet ist, die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Vermögenswerte zurückzugeben. Bei umgekehrten Pensionsgeschäften dürfen nur diejenigen Wertpapiere erworben werden, die in dem CSSF-Rundschreiben 08/356 vom 4. Juni 2008 genannt sind, und sie müssen den Anlagerichtlinien des betreffenden Teilfonds entsprechen; oder
- (ii) der Teilfonds verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und der Käufer (Gegenpartei) verpflichtet ist, die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Vermögenswerte zurückzugeben.

Ein Teilfonds kann diese Geschäfte nur dann abschließen, wenn die Gegenparteien in diesen Geschäften Aufsichtsvorschriften unterliegen, die von der Aufsichtsbehörde als denen des EU-Rechts gleichwertig angesehen werden.

Ein Teilfonds muss darauf achten sicherzustellen, dass der Wert der umgekehrten Pensionsgeschäfte oder Pensionsgeschäfte auf einer Höhe bleibt, die es ihm jederzeit erlaubt, seine Rücknahmeverpflichtungen gegenüber seinen Anteilhabern zu erfüllen.

Ein Teilfonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschließt, muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, den vollen Barbetrag zurückzurufen oder das umgekehrte Pensionsgeschäft zu kündigen.

Ein Teilfonds, der ein Pensionsgeschäft abschließt, muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, die Wertpapiere, die dem Pensionsgeschäft unterliegen, zurückzurufen oder das Pensionsgeschäft, das er abgeschlossen hat, zu kündigen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von nicht mehr als sieben Tagen werden als Vereinbarungen zu Bedingungen angesehen, die den jederzeitigen Rückruf der Vermögenswerte durch den Teilfonds gestatten.

(C) Sicherheitenverwaltung

Die Risikoengagements gegenüber einer Gegenpartei, die sich aus Transaktionen mit OTC-Derivaten und effizienten Portfolioverwaltungstechniken ergeben, werden bei der Berechnung der oben in Punkt 1. C. (a) vorgesehenen Grenzen für das Gegenparteiisiko kombiniert.

Wenn ein Teilfonds Transaktionen mit OTC-Derivaten abschließt und effiziente Portfolioverwaltungstechniken anwendet, müssen alle Sicherheiten, die zur Reduzierung des Gegenparteiisikoengagements verwendet werden, jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) alle erhaltenen Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, müssen hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, sodass sie schnell zu einem Kurs verkauft werden können, der nicht weit von der Bewertung vor dem Verkauf entfernt ist. Die erhaltenen Sicherheiten müssen außerdem die Bestimmungen von Punkt 1. C. (b) oben erfüllen.
- b) erhaltene Sicherheiten müssen in Übereinstimmung mit den Regeln des Abschnitts „Bewertung der Vermögenswerte“ mindestens täglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht ohne angemessene Haircuts (Abschläge) als Sicherheiten akzeptiert werden.
- c) erhaltene Sicherheiten müssen eine hohe Qualität haben.

- d) die erhaltenen Sicherheiten müssen von einem Rechtssubjekt emittiert sein, das von der Gegenpartei unabhängig ist und von dem erwartet wird, dass es keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- e) die Sicherheiten müssen ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein. Das Kriterium einer ausreichenden Diversifikation wird bezüglich der Emittentenkonzentration als eingehalten angesehen, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei in der effizienten Portfolioverwaltung und in Transaktionen mit Freiverkehrs-Finanzderivaten einen Sicherheitenkorb erhält, in dem das Engagement gegenüber einem bestimmten Emittenten höchstens 20% seines Nettoinventarwerts beträgt. Wenn ein Teilfonds Engagements gegenüber verschiedenen Gegenparteien aufweist, sollten zur Berechnung der Grenze von 20% für das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten die verschiedenen Sicherheitenkörbe zusammengefasst werden. Abweichend hiervon kann ein Teilfonds vollständig mit verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, emittiert oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, aber Wertpapiere aus einer einzelnen Emission sollten nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.
- f) Findet eine Eigentumsübertragung statt, so müssen die erhaltenen Sicherheiten von der Depotbank gehalten werden. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten von einer fremden Verwahrstelle gehalten werden, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt und nicht mit dem Sicherungsgeber verbunden ist.
- g) Die erhaltenen Sicherheiten müssen von dem betreffenden Teilfonds jederzeit ohne Berücksichtigung oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können.
- h) Erhaltene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden.
- i) Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur:
 - bei den in Punkt I. A. (6) oben vorgeschriebenen Rechtssubjekten platziert werden;
 - in Staatsanleihen hoher Qualität investiert werden;
 - für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, die Geschäfte finden mit Kreditinstituten statt, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen, und der Teilfonds ist jederzeit in der Lage, den vollen aufgelaufenen Barbetrag zurückzurufen;
 - in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den „Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds“ investiert werden.

Wiederangelegte Barsicherheiten müssen gemäß den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifikationsanforderungen diversifiziert werden.

(D) Gemeinsame Verwaltung

Zur Senkung der Betriebs- und Verwaltungskosten und einer größeren Diversifikation der Anlagen kann die SICAV beschließen, dass ein Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines Teilfonds zusammen mit den Vermögenswerten anderer Teilfonds im Rahmen der vorliegenden Struktur und/oder anderer luxemburgischer Organismen für gemeinsame Anlagen verwaltet werden. In den nachfolgenden Absätzen bezieht sich der Begriff „gemeinsam verwaltete Einrichtungen“ auf die SICAV und alle Einrichtungen, mit

und zwischen denen möglicherweise eine bestimmte Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung besteht, und der Begriff „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einrichtungen, die gemäß dieser Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung gemeinsam verwaltet werden.

Im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung sind die Investmentmanager berechtigt, für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einrichtungen generell Entscheidungen über Anlagen, Verkäufe und Portfolioumstrukturierungen zu treffen, die einen Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios der einzelnen Teilfonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einrichtung hält an den gesamten gemeinsam verwalteten Vermögenswerten einen Anteil, der dem Verhältnis ihres Nettovermögens zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Dieser proportionale Anteil gilt für jede Position des Portfolios, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben wird. Dieses Verhältnis darf von Anlage- und/oder Verkaufsentscheidungen nicht betroffen sein, und zusätzliche Anlagen werden im gleichen proportionalen Verhältnis auf die gemeinsam verwalteten Einrichtungen verteilt, während die verkauften Vermögenswerte proportional aus den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten jeder gemeinsam verwalteten Einrichtung entnommen werden.

Im Falle von neuen Zeichnungen in einer der gemeinsam verwalteten Einrichtungen werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einrichtungen zugewiesen, und zwar nach einem proportionalen Verhältnis, das aufgrund des gestiegenen Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einrichtung, bei der die Zeichnungen eingegangen sind, geändert wurde, und alle Positionen des Portfolios werden durch die Umschichtung von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einrichtung in eine andere angepasst, damit sie den geänderten Proportionen entsprechen. Analog hierzu können im Falle von Rücknahmen von Anteilen in einer der gemeinsam verwalteten Einrichtungen die hierzu erforderlichen flüssigen Mittel aus den flüssigen Mitteln entnommen werden, die von den gemeinsam verwalteten Einrichtungen gehalten werden, und zwar nach einem proportionalen Verhältnis, das aufgrund des gesunkenen Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einrichtung, die von den Rücknahmen betroffen ist, geändert wurde, und in diesem Fall werden alle Positionen des Portfolios an die geänderten Proportionen angepasst. Die Anteilsinhaber müssen wissen, dass die Methode der gemeinsamen Verwaltung auch ohne besonderes Eingreifen des Verwaltungsrats der SICAV oder ihrer ernannten Vertreter dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens der SICAV durch Ereignisse beeinflusst wird, die andere gemeinsam verwaltete Einrichtungen betreffen, wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen.

Bei ansonsten gleichbleibenden Bedingungen führen Zeichnungen, die in einer der mit der SICAV oder einem Teilfonds zusammen verwalteten Einrichtungen, zu einer Zunahme der flüssigen Mittel der SICAV und des Teilfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen in einer Einrichtung, mit der die SICAV oder ein Teilfonds gemeinsam verwaltet werden, zur Verringerung der Barmittelreserven der SICAV beziehungsweise des Teilfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch in bestimmten Konten verwahrt werden, die für jede gemeinsam verwaltete Einrichtung außerhalb der Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung eröffnet wurden, und über welche die Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen müssen. Die Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen diesen speziellen Konten zuzuweisen, und die Möglichkeit, über die der Verwaltungsrat der SICAV oder seine ernannten Vertreter verfügen, die gemeinsame Verwaltung jederzeit zu beenden, erlauben es der SICAV, die Anpassungen ihres Portfolios zu vermeiden, wenn es wahrscheinlich ist, dass diese Anpassungen die Interessen der SICAV und ihrer Anteilsinhaber verletzen.

Sollte eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios der SICAV, die aufgrund von Rücknahmen oder Zahlungen von in einer anderen gemeinsam verwalteten Einrichtung angefallenen Kosten und Ausgaben (d.h. die nicht der SICAV zugewiesen

werden können) voraussichtlich zu einem Verstoß gegen die für die SICAV geltenden Anlagebeschränkungen führen, werden die betroffenen Vermögenswerte von der gemeinsamen Verwaltung ausgeschlossen, bevor diese Änderung erfolgt, damit sie nicht von den damit verbundenen Anpassungen betroffen ist.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte der SICAV werden gegebenenfalls nur mit solchen Vermögenswerten zusammen verwaltet, die für Anlagen mit demselben Anlageziel bestimmt sind, das auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gilt, damit sichergestellt ist, dass die Anlageentscheidungen völlig mit den Anlagerichtlinien des betreffenden Teilfonds im Einklang stehen. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte werden nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet, für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrer tätig ist, damit sichergestellt wird, dass die Depotbank im Hinblick auf die SICAV und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ihre Aufgabe ordnungsgemäß ausüben und die Verantwortung übernehmen kann. Die Depotbank muss sicherstellen, dass das Vermögen der SICAV jederzeit von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einrichtungen getrennt behandelt wird, und muss deshalb jederzeit in der Lage sein, die der SICAV gehörenden Vermögenswerte zu ermitteln. Aufgrund der Tatsache, dass gemeinsam verwaltete Einrichtungen Anlagerichtlinien verfolgen können, die nicht völlig mit den Anlagerichtlinien des betreffenden Teilfonds übereinstimmen, ist es möglich, dass die verfolgten gemeinsame Anlagerichtlinien restriktiver ausfallen als die des betreffenden Teilfonds.

Zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, dem Administrator und den Investmentmanagern werden Vereinbarungen über die gemeinsame Verwaltung unterzeichnet, in der die Rechte und Pflichten jeder Partei festgelegt sind. Der Verwaltungsrat der SICAV kann jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Beendigung der gemeinsamen Verwaltung beschließen.

Die Anteilsinhaber können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der SICAV über den Anteil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte sowie über die Einrichtungen erkundigen, die zum Zeitpunkt der Erkundigung an einer solchen gemeinsamen Verwaltung teilnehmen. In Jahres- und Halbjahresberichten werden Zusammensetzung und Anteile der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte angegeben.

Transaktionen mit im Freiverkehr Gehandelten Finanzderivaten und Techniken der Effizienten Portfolioverwaltung

Bis auf weiteres tätigen der Fonds und seine Teilfonds keine Wertpapierleihtransaktionen, Pensionsgeschäfte und „Buy-sell back“-Transaktionen.

Wertpapierleihe

Bei einem Wertpapierleihgeschäft überträgt ein Teilfonds vorübergehend das Eigentum eines Wertpapiers und die damit verbundenen Rechte und Privilegien an einen Leihnehmer, der das Wertpapier auf Verlangen zurückgeben muss. Der Leihnehmer, der als vorübergehender legaler Eigentümer des Wertpapiers Dividenden, Zinsen, Rechte bei Kapitalmaßnahmen usw. erhält, muss den gesamten wirtschaftlichen Nutzen an den Teilfonds zurückgeben. Die Zahlung des Leihnehmers an den Teilfonds ersetzt effektiv die Dividende oder die Zinsen, die der Teilfonds erhalten hätte, wenn das Wertpapier noch in seinem Depotkonto gewesen wäre. Der Teilfonds behält die wirtschaftliche Beteiligung an dem verliehenen Wertpapier und bleibt den Kursschwankungen des Wertpapiers ausgesetzt, wie wenn es physisch in seinem Depotkonto verblieben wäre. Im Rahmen des Vertrags zwischen dem Teilfonds und dem Leihnehmer hat der Teilfonds das Recht, das Wertpapier aus jedem beliebigen Grund und zu jedem beliebigen Zeitpunkt, wie beispielsweise zur Stimmabgabe für Anteile bei einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber, zurückzufordern.

Als Gegenleistung für das Verleihen eines Wertpapiers erhält der Teilfonds von dem Leihnehmer Sicherheiten, im Allgemeinen in Barmitteln oder liquiden Wertpapieren wie Staatsanleihen oder Aktien. Die Höhe der Margen (zwischen dem Wert der Sicherheiten und dem Wert der verliehenen Wertpapiere) wird täglich nach dem Marktwert bestimmt bzw. bewertet, um sicherzustellen, dass das Wertpapierdarlehen jederzeit ausreichend besichert ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen der Teilfonds Wertpapierleihtransaktionen entweder direkt abschließen oder über einen Vermittler, der ein anerkanntes, auf solche Transaktionen spezialisiertes Clearing- oder Finanzinstitut ist. Die Verwaltungsgesellschaft genehmigt die Leihnehmer der von den teilnehmenden Teilfonds verliehenen Wertpapiere nach angemessener Prüfung des Status und der Bonität des Leihnehmers.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Wertpapierleihprogramme genehmigt, an denen die Teilfonds teilnehmen können, und in denen die Deutsche Bank AG und Brown Brothers Harriman & Co. als Vermittler für Programme mit festverzinslichen Wertpapieren bzw. mit Aktien fungieren. Für diese Dienstleistungen erhalten die Vermittler eine Gebühr aus dem mit der Wertpapierleihe erzielten Ertrag, einschließlich einer Gebühr, die auf den Erträgen basiert, die der Teilfonds mit der Anlage von als Sicherheiten für die verliehenen Wertpapiere erhaltenen Barmitteln erzielt. Société Générale Bank & Trust, der Administrator der Teilfonds, erhält eine Gebühr für die administrativen Dienstleistungen, die er im Zusammenhang mit den Wertpapierleihprogrammen erbringt. Außerdem erhält Pioneer Global Investments Limited, ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen, eine Gebühr für die Verwaltungsarbeit, die bezüglich der Kontrolle und Überwachung der Wertpapierleihprogramme anfällt.

Nach Abzug der vorerwähnten Gebühren sind alle zusätzlichen Erträge aus für einen Teilfonds getätigten Wertpapierleihtransaktionen an diesen Teilfonds zahlbar. Die Nettoeinnahmen der Teilfonds, die sich aus Wertpapierleihtransaktionen ergeben, werden zusammen mit den entstandenen direkten und indirekten operationalen Kosten und Gebühren im Jahresbericht der Teilfonds veröffentlicht.

Wenn ein Teilfonds im Rahmen eines Wertpapierleihprogramms Barsicherheiten erhält, so können diese nur (i) bei genehmigten Kreditinstituten als Einlage eingezahlt,

(ii) in Staatsanleihen hoher Qualität investiert, (iii) sofern der Teilfonds jederzeit den vollen Barbetrag der Barmittel zurückrufen kann, für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet oder (iv) in kurzfristige Geldmarktfonds investiert werden und müssen in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen diversifiziert sein.

Solche Wertpapierleihprogramme sollen keine Auswirkung auf das Risikoprofil der teilnehmenden Teilfonds haben. Es können jedoch bestimmte Risiken, die speziell mit der Wertpapierleihe verbunden sind, auftreten, und die Anteilsinhaber sollten sich der Risiken bewusst sein, die unter „Hinweise auf besondere Risiken“ in Anhang III näher beschrieben sind.

Richtlinien für Sicherheiten

Sicherheiten, die im Rahmen einer Transaktion mit Freiverkehrsderivaten erhalten wurden, müssen u.a. folgende Kriterien erfüllen:

- (i) Unbare Sicherheiten sollten ausreichend liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden.
- (ii) Die Sicherheiten sollten täglich bewertet werden.
- (iii) Sicherheiten, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, sollten nicht ohne angemessene Haircuts (Abschläge) akzeptiert werden.
- (iv) Die Bonität des Emittenten der erhaltenen Sicherheiten sollte hoch sein.
- (v) Die Sicherheiten (einschließlich etwaiger reinvestierter Barsicherheiten) müssen ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein.
- (vi) Unbare Sicherheiten sollten nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden.
- (vii) Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig durchsetzbar sein und sollten nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden.

Barsicherheiten können:

- (i) als Einlage platziert werden;
- (ii) in Staatsanleihen hoher Qualität investiert werden;
- (iii) für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, bei denen das Bargeld jederzeit zurückgerufen werden kann;
- (iv) in kurzfristige Geldmarktfonds investiert werden.

Wertpapierleihprogramme

Die an einem Programm teilnehmenden Leihnehmer müssen zur Minderung des Kreditrisikos Sicherheiten stellen. Verliehene Wertpapiere werden beim Aktienprogramm zu mindestens 105% und beim Festzinsprogramm zu mindestens 100% besichert. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Eignung zur Verwendung als Sicherheit, und ihre gegenwärtig angewandten Richtlinien für Sicherheiten sind restriktiver als die OGAW-Regulierung. Sowohl der Vermittler der Wertpapierleihe als auch die Investmentmanager überwachen die Sicherheiten-Richtlinien intensiv in Abhängigkeit von den Marktereignissen. Die Sicherheiten werden überwacht und täglich nach dem Markt bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Administrator und die Investmentmanager erhalten regelmäßige Berichterstattung. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Liste der zulässigen Sicherheiten zu ändern oder zu streichen, die Richtlinien für Haircuts zu ändern oder die Liste der genehmigten Gegenparteien zu revidieren. Gemäß Punkt 2. (C) e) des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ kann ein Teilfonds vollständig mit Wertpapieren besichert sein, die von den USA, Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Holland//den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Schweden und von anderen vereinbarten Staaten der Eurozone emittiert wurden oder garantiert werden.

Rentenpapierleihe

Zulässige Sicherheiten	Haircut
OECD-Staatsanleihen,	Mind. 0%
OECD-Staatsanleihen, supranationale Unternehmensanleihen	Mind. 0% oder 3%, falls währungsübergreifend
OECD-notierte Aktien	Mind. 10%

Aktienleihe

Zulässige Sicherheiten	Haircut
Staatliche Schuldtitel aus Frankreich, Deutschland, den Niederlanden, Schweden, Schweiz, den USA	Mind. 5%

Transaktionen mit Freiverkehrs-Finanzderivaten

Wenn das mit einer Transaktion mit Freiverkehrs-Finanzderivaten verbundene Gegenparteirisiko 10% des Vermögens eines Teilfonds bezüglich Kreditinstituten bzw. 5 % des Vermögens eines Teilfonds in anderen Fällen übersteigt, muss der betreffende Teilfonds diesen übersteigenden Betrag durch Sicherheiten abdecken.

Die Gegenparteien in von einem Teilfonds abgeschlossenen Transaktionen mit Freiverkehrs-Finanzderivaten, wie beispielsweise Total Return Swaps oder anderen Finanzderivaten mit ähnlichen Eigenschaften, werden aus einer von der Verwaltungsgesellschaft erstellten Liste genehmigter Gegenparteien ausgewählt. Die genehmigten Gegenparteien sind auf die betreffenden Transaktionsarten spezialisiert und entweder Kreditinstitute mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat oder im Rahmen der Richtlinie 2004/39/EG oder einem gleichwertigen Regelwerk zugelassene Wertpapierfirmen, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen und mindestens mit BBB- oder einem gleichwertigen Rating eingestuft sind. Die Liste der genehmigten Gegenparteien kann mit der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft geändert werden.

Solche Freiverkehrs-Finanzderivate werden bei der Depotbank verwahrt.

Sicherheiten werden gestellt und entgegengenommen, um das Gegenparteirisiko in Transaktionen mit Freiverkehrs-Finanzderivaten zu mindern. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Eignung zur Verwendung als Sicherheit, und ihre gegenwärtig angewandten Richtlinien für Sicherheiten sind restriktiver als die OGAW-Regulierung. Normalerweise können Barmittel und Staatsschuldtitel als Sicherheiten für Transaktionen mit Freiverkehrs-Finanzderivaten akzeptiert werden. Es können jedoch auch andere Wertpapiere akzeptiert werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft zustimmt. Bei den Staatsschuldtiteln kann es sich, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, um Titel aus den USA, Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Holland/den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Schweden und anderen vereinbarten Staaten der Eurozone handeln. Gemäß Punkt 2. (C) e) des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ kann ein Teilfonds vollständig mit Wertpapieren besichert sein, die von den USA, Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Holland//den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Schweden und von anderen vereinbarten Staaten der Eurozone emittiert wurden oder garantiert werden.

Die Sicherheiten werden überwacht und täglich nach dem Markt bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Administrator und die Investmentmanager erhalten regelmäßige Berichterstattung. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat eine Liste der genehmigten Gegenparteien, zulässigen Sicherheiten und Richtlinien für Haircuts erstellt, die jederzeit von der Verwaltungsgesellschaft revidiert oder geändert werden kann.

Richtlinien für Haircuts

Alle für Sicherheiten geltenden Haircuts werden mit den einzelnen Gegenparteien in Transaktionen mit Freiverkehrs-Finanzderivaten sorgfältig von Fall zu Fall vereinbart. Sie richten sich nach den Bedingungen der einzelnen ausgehandelten Sicherheitenvereinbarungen und nach der vorherrschenden Marktpraxis und den Marktbedingungen.

Bei der Verwaltungsgesellschaft wird bezüglich akzeptabler Haircuts für Sicherheiten bei Freiverkehrstransaktionen folgende Orientierung angewandt: (die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, ihre Praxis jederzeit zu ändern).

Sicherheiten-Haircuts für die Berechnung des Gegenparteirisikos

Art des Sicherheitsinstruments	Engagement in gleicher Währung wie Derivat	Engagement in anderer Währung als Derivat
Barmittel	0%	10%
Staatsanleihen	10%*	15%*
Nicht-staatliche Anleihen	15%	20%
Andere	20%	20%

*Diese können je nach Laufzeit der Sicherheit variieren.

Ausnahmen von den oben aufgeführten Haircuts können gelten, wenn ein Ratingkriterium gegenüber der Sicherheit festgelegt wurde.

In Verträgen mit Gegenparteien sind in der Regel Schwellenbeträge für ungesicherte Kreditengagements festgelegt, welche die Parteien zu akzeptieren bereit sind, bevor sie Sicherheiten fordern. Diese liegen üblicherweise zwischen 0 und 10 Mio. Euro. Mindestübertragungssummen, häufig zwischen 250 und 1 Mio. Euro, werden festgelegt, um unnötige Kosten für kleine Übertragungen zu vermeiden.

Verwaltung und Administration

Verwaltungsgesellschaft

Pioneer Asset Management S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“), eine im Großherzogtum Luxemburg registrierte Gesellschaft, die der UniCredit Banking Group angehört und gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 organisiert ist, ist die Verwaltungsgesellschaft der SICAV. Ihr Gesellschaftskapital beläuft sich auf 10.000.000,00 Euro und ihre Anteile sind vollständig im Besitz der Pioneer Global Asset Management S.p.A., die wiederum zu 100% im Besitz der UniCredit S.p.A. steht. Die Verwaltungsgesellschaft fungiert derzeit ebenfalls als Verwaltungsgesellschaft für die Fonds Pioneer Funds, Pioneer Institutional Funds, Pioneer S.F., Pioneer Investments Ertrag, Pioneer Investments Chance, Pioneer Investments Wachstum, Pioneer Investments Total Return, CoRe Series, myNEXT, Pioneer SICAV, PI Solutions, PNR Global (ex-Japan) Aggregate Bond, ASB Axion SICAV und PI Investment Funds.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 20. Dezember 1996 auf unbestimmte Dauer gegründet. Ihre Satzung wurde am 28. Januar 1997 im Mémorial veröffentlicht und zum letzten Mal am 4. Oktober 2013 geändert und am 30. Oktober 2013 im Mémorial veröffentlicht.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft entspricht den folgenden Grundsätzen:

- a) Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und effektiven Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und enthält keine Anreize zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, den Bestimmungen oder der Satzung unvereinbar sind;
- b) sie steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der SICAV und der Anteilhaber und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- c) falls und insoweit anwendbar, erfolgt die Beurteilung der Wertentwicklung in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern der Teilfonds empfohlen wurde, angemessen ist, damit sichergestellt ist, dass der Beurteilungsprozess auf der längerfristigen Wertentwicklung der Teilfonds und ihren Anlagerisiken beruht, und dass die tatsächliche Zahlung der erfolgsabhängigen Teile der Vergütung über diesen Zeitraum verteilt wird; und
- d) feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung werden in geeigneter Weise kombiniert, und der Anteil der festen Komponente an der Gesamtvergütung ist hoch genug, um eine vollkommen flexible Handhabung der variablen Komponente zu erlauben, einschließlich der Möglichkeit, keine variable Vergütungskomponente zu zahlen.

Depotbank und Zahlstelle

Gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 wurde die Société Générale Bank & Trust beauftragt, als Depotbank (die „Depotbank“) des Fonds mit folgenden Aufgaben bestellt:

- (a) Verwahrung der Vermögenswerte der SICAV;
- (b) Ausübung von Kontrollfunktionen; und
- (c) Monitoring des Cashflows.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Kontrollfunktionen ist die Depotbank verpflichtet:

- (a) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, der Umtausch und die Annullierung von Anteilen im Namen der SICAV gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung erfolgen;
- (b) sicherstellen, dass der Wert der Anteile gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung berechnet wird;
- (c) die Anweisungen der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft ausführen, es sei denn, sie verstoßen gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Satzung;
- (d) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der SICAV etwaige Entgelte innerhalb der üblichen Abwicklungszeit an sie überwiesen werden; und
- (e) sicherstellen, dass die Erträge der SICAV gemäß der Satzung verwendet werden.

Die Depotbank hat die Aufgabe, die Vermögenswerte der SICAV zu verwahren. Alle verwahrfähigen Finanzinstrumente werden in den Büchern der Depotbank in gesonderten Konten geführt, die im Namen der SICAV für jeden Teilfonds eröffnet wurden. Für andere Vermögenswerte als Finanzinstrumente und Barmittel muss die Depotbank das für die einzelnen Teilfonds gehaltene Eigentum der SICAV verifizieren. Darüber hinaus ist die Depotbank verpflichtet, sicherzustellen, dass die Cashflows der SICAV ordnungsgemäß überwacht werden.

Die Depotbank kann unter den in dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den Artikeln 13 bis 17 der EU Level 2 Verordnung und dem Depotbankvertrag genannten Voraussetzungen die Verwahrung der Vermögenswerte der SICAV auf beauftragte Verwahrer auslagern. Insbesondere müssen solche beauftragten Verwahrer einer wirksamen prudentiellen Aufsicht in Bezug auf die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen (einschließlich Mindestkapitalanforderungen, öffentlicher Aufsicht in dem entsprechenden Land und externer periodischer Prüfung). Die Liste solcher beauftragter Verwahrer, die von der Depotbank bestellt wurden, einschließlich eventueller Unter-Verwahrer kann auf der folgenden Webseite abgerufen werden: http://www.securities-services.societegenerale.com/uploads/tx_bisgnews/Global_list_of_sub_custodians_for_SGSS_2016_05.pdf

Die Haftung der Depotbank wird durch solche Auslagerungen nicht beeinträchtigt. Nach Maßgabe des Depotbankvertrags gilt die Übertragung der in Verwahrung genommenen Vermögenswerte auf den Betreiber eines Wertpapierabwicklungssystems nicht als Auslagerung von Funktionen. Sofern die Gesetzes eines Drittstaates vorsehen, dass bestimmte Finanzinstrumente von lokalen Unternehmen verwahrt werden müssen, und existieren keine lokalen Unternehmen, die die Anforderungen an eine Auslagerung (d.h. die wirksame prudentielle Aufsicht) nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 erfüllen, ist die Depotbank berechtigt aber nicht verpflichtet, die Verwahrung in dem nach den Gesetzen des entsprechenden Landes erforderlichen Umfang und solange es kein anderes lokales Unternehmen gibt, das die Anforderungen erfüllt, auf ein lokales Unternehmen übertragen, vorausgesetzt dass (i) die Anleger vor ihrer Anlage in der SICAV hinreichend darüber informiert wurden, dass eine solche Übertragung erforderlich ist, welche Umstände eine solche Übertragung rechtfertigen und welche Risiken eine solche Übertragung mit sich bringt und (ii) die SICAV oder ein Beauftragter der SICAV Anweisungen zur Übertragung auf das entsprechende lokale Unternehmen erteilt hat.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, des Artikels 18 der EU Level 2 Verordnung und des Depotbankvertrags haftet die Depotbank für den Verlust eines Finanzinstruments, das von der Depotbank oder einem Dritten, auf den die Verwahrung wie oben dargestellt ausgelagert wurde, verwahrt wurde. In einem solchen Fall ist die Depotbank dazu verpflichtet, der SICAV unverzüglich ein Finanzinstrument der identischen Art oder den entsprechenden Betrag zu verschaffen. Die Depotbank haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust die Folge eines externen Ereignisses außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle war, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Bemühungen, sie zu verhindern, unvermeidbar waren. Darüber hinaus haftet die Depotbank der SICAV oder den Anteilsinhabern für alle Schäden, die diese erleiden, weil die Depotbank ihre Pflichten aus dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und aus dem Depotbankvertrag vorsätzlich oder fahrlässig nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Die Depotbank ist nicht berechtigt, in Bezug auf die SICAV Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, Interessenkonflikte zwischen der SICAV, den Anteilsinhabern und der Depotbank selbst herbeizuführen, es sei denn, die Depotbank hat solche potentiellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß identifiziert, hat die Erfüllung ihrer Pflichten als Verwahrstelle hierarchisch und funktional von ihren anderen Aufgaben, die den potentiellen Interessenkonflikt begründen, getrennt und die potentiellen Interessenkonflikte werden angemessen identifiziert, gelöst, überwacht und gegenüber den Anteilsinhabern offengelegt.

Die Depotbank kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in ihrer Eigenschaft als Depotbank und Zahlstelle der SCIAV oder anderer Fonds einerseits und als Administrator und Registerstelle der SICAV oder anderer Fonds andererseits Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte mit den Interessen der SICAV und/oder anderer Fonds, für die die Depotbank tätig ist, haben. Die Depotbank hat daher eine funktionelle, hierarchische und vertragliche Trennung zwischen der Erfüllung ihrer Verwahrpflichten einerseits und der Erfüllung der von der SICAV auf sie ausgelagerten Tätigkeiten andererseits geschaffen.

Die Depotbank verfügt zu diesem Zweck über eine Richtlinie zur Verhinderung, Aufdeckung und zum Umgang mit Interessenkonflikten, die sich aus der Bündelung von Aktivitäten im Konzern der Société Générale oder aus der Übertragung von Verwahrfunktionen auf andere zum Société Générale Konzern gehörende Unternehmen oder auf ein Unternehmen, das mit der Verwaltungsgesellschaft oder der SICAV verbunden ist, ergeben.

Diese Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten beabsichtigt:

- Situationen zu erkennen und zu analysieren, in denen Interessenkonflikte entstehen;
- Interessenkonfliktsituationen aufzuzeichnen, zu lösen und zu verfolgen, indem
 - (i) dauerhafte Maßnahmen ergriffen werden, um Interessenkonflikte zu lösen, einschließlich der Trennung von Funktionen, der Trennung von Berichts- und Funktionslinien, der Überwachung von Insiderlisten und einer geeigneten IT-Infrastruktur;
 - (ii) dem Ergreifen von Maßnahmen im Einzelfall:
 - (a) Angemessene vorbeugende Maßnahmen einschließlich dem Schaffen einer ad-hoc Überwachungsliste und neuer Chinese Walls sowie der Verifizierung, dass Transaktionen angemessen ausgeführt wurden und/oder der Information der entsprechenden Kunden;
 - (b) oder durch die Weigerung, Aktivitäten zu übernehmen, die potentielle Interessenkonflikte verursachen könnten.

In Bezug auf die Auslagerung von Verwahrfunktionen der Depotbank auf eine Gesellschaft, die mit anderen Gesellschaften des Société Générale Konzerns verbunden ist oder auf eine Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft oder der SICAV verbunden ist, und wo potentielle Interessenkonflikte entstehen können, besteht die bei der Depotbank verabschiedete Richtlinie aus einem System, das Interessenkonflikte verhindert und die Depotbank in die Lage versetzt, ihre Aufgaben so wahrzunehmen, dass sichergestellt ist, dass die Depotbank jederzeit im besten Interesse der SICAV handelt.

Die Maßnahmen zur Verhinderung bestehen speziell in der Sicherstellung der Vertraulichkeit von ausgetauschten Informationen, der physischen Trennung der Hauptaktivitäten, die potentielle Interessenkonflikte verursachen können, der Identifizierung und Klassifizierung der Vergütung sowie der monetären und nicht-monetären Vorteile, sowie der Implementierung von Systemen und Richtlinien in Bezug auf Geschenke und Events.

Anteilhaber können aktuelle Informationen über Interessenkonflikte bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei der Depotbank anfordern.

Des Weiteren hat die SICAV die Depotbank zu ihrer Zahlstelle (die „Zahlstelle“) ernannt, die entsprechend den Anweisungen der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle für die Zahlung von etwaigen Ausschüttungen an Anteilhaber der SICAV und gegebenenfalls für die Zahlung des Rücknahmepreises durch die SICAV verantwortlich ist.

Bei der Depotbank handelt es sich um eine Luxemburger Aktiengesellschaft (Société Anonyme), welche bei der Aufsichtsbehörde als Kreditinstitut eingetragen ist.

Administrator

Die Verwaltungsgesellschaft hat Société Générale Bank & Trust zum Administrator der SICAV (der „Administrator“) bestellt, der für alle nach Luxemburger Recht erforderlichen Verwaltungsaufgaben, insbesondere für die Buchführung und die Berechnung des Nettoinventarwertes, verantwortlich ist.

Vertriebsgesellschaft/ Domizilstelle

Die Verwaltungsgesellschaft wird als Vertriebsgesellschaft (die „Vertriebsgesellschaft“) ernannt mit der Aufgabe, die Anteile der verschiedenen Teilfonds zu vermarkten.

Die Vertriebsgesellschaft kann vertragliche Vereinbarungen mit anderen Vertretern, einschließlich Vertretern oder verbundenen Unternehmen des/der Investmentmanager oder der Depotbank, im Hinblick auf die Vermarktung und die Platzierung von Anteilen der Teilfonds in verschiedenen Ländern der Welt, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Territorien und Besitzungen, die ihrer Gesetzgebung unterliegen, sowie für damit verbundene Serviceleistungen abschließen.

Die Vertriebsgesellschaft und ihre Vertreter können bei der Entgegennahme von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen im Namen der SICAV einbezogen werden, und die Vertreter können, gemäß den örtlichen Gesetzen in den Ländern, in denen Anteile angeboten werden, und vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Anteilsinhaber, den Anlegern, die über sie Anteile kaufen, einen „Nominee-Service“ anbieten.

Die Vertreter dürfen den Anlegern einen Nominee-Service nur dann anbieten, wenn sie (i) professionelle Teilnehmer am Finanzsektor und in einem Land ansässig sind, das nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft allgemein als ein Land akzeptiert ist, das die Beschlüsse der Financial Action Task Force unterzeichnet hat und über Identifikationsvorschriften verfügt, die denen des luxemburgischen Gesetzes gleichwertig sind, oder (ii) professionelle Teilnehmer am Finanzsektor sind, die eine Zweigstelle oder qualifizierte Tochtergesellschaft eines geeigneten Intermediärs gemäß (i) darstellen, vorausgesetzt, dass dieser geeignete Intermediär im Rahmen seines nationalen Rechts oder aufgrund einer gesetzlichen oder beruflichen Verpflichtung im Rahmen der Politik einer Unternehmensgruppe gezwungen ist, seinen im Ausland ansässigen Zweigstellen und Tochtergesellschaften dieselben Identifikationspflichten aufzuerlegen.

In dieser Eigenschaft können die Vertreter in eigenem Namen, aber als „Nominee“ für die Anleger, Anteile für die Anleger kaufen oder verkaufen und die Eintragung dieser Transaktionen in das Anteilsregister der SICAV beantragen. Der Anleger kann jedoch vorbehaltlich des Nachstehenden auch direkt, ohne von dem Nominee-Service Gebrauch zu machen, in der SICAV anlegen, und falls der Anleger über einen Nominee anlegt, hat er jederzeit das Recht, den mit dem Nominee geschlossenen Vertrag zu kündigen, und behält einen direkten Anspruch auf die über den Nominee gezeichneten Anteile. Dies gilt jedoch nicht für Anteilsinhaber, die in Ländern angesprochen wurden, in denen die Inanspruchnahme der Dienste eines Nominee aus gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder zwingenden praktischen Gründen notwendig oder zwingend ist.

Die Vertriebsgesellschaft und gegebenenfalls ihre Vertreter leiten, falls dies von der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle in Luxemburg verlangt wird, Anträge an die als Registerstelle und Transferagent fungierende Stelle weiter.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde auch als Domizilstelle der SICAV (die „Domizilstelle“) ernannt.

Registerstelle und Transferagent

Die Verwaltungsgesellschaft hat Société Générale Bank & Trust zur Registerstelle (die „Registerstelle“) und zum Transferagenten (der „Transferagent“) der SICAV ernannt. Die als Registerstelle und Transferagent fungierende Stelle ist für die Bearbeitung der Zeichnungen für Anteile der SICAV zuständig, bearbeitet die Rücknahme- und

Umtauschanträge für Anteile der SICAV und nimmt Geldüberweisungen an, führt das Register der Anteilsinhaber der SICAV und erledigt und überwacht den Versand von Mitteilungen, Berichten, Notizen und anderen Unterlagen an die Anteilsinhaber der SICAV.

Die Ernennung der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle erfolgte im Rahmen einer Registerstellen- und Transferagentenvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV und der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle auf unbestimmte Zeit ab ihrer Unterzeichnung. Sie kann von jeder der Parteien zu jedem beliebigen Zeitpunkt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten beendet werden.

Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat Pioneer Investment Management Limited und Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH zu Investmentmanagern (die „Investmentmanager“) der SICAV ernannt.

Die Investmentmanager geben der Verwaltungsgesellschaft und dem Verwaltungsrat im Zusammenhang mit der Verwaltung der SICAV Ratschläge und Empfehlungen und stellen ihnen entsprechende Berichte zur Verfügung und beraten die Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten, die das Portfolio der einzelnen Teilfonds bilden. Die Investmentmanager kaufen und verkaufen unter der Gesamtaufsicht und der letztendlichen Verantwortung des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere im Rahmen der täglichen Verwaltung und verwalten auch im übrigen das Portfolio der SICAV, und sie können vorbehaltlich der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ihre vorgenannten Funktionen ganz oder teilweise an Dritte übertragen, wobei dieser Prospekt entsprechend geändert werden muss.

Pioneer Investment Management Limited ist eine in Dublin ansässige Vermögensverwaltungsgesellschaft der Unternehmensgruppe Pioneer Global Asset Management S.p.A. Pioneer Investment Management Limited, Dublin wurde am 12. Juni 1998 gegründet und verwaltete zum Stichtag 31. Dezember 2015 ein Anlagevolumen von 122,38 Mrd. Euro an Vermögenswerten. Pioneer Investment Management Limited untersteht der Aufsicht der Central Bank of Ireland im Rahmen der SI No 60 of 2007 European Communities (Markets in Financial Instruments) Regulations 2007.

Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH ist eine in München ansässige Vermögensverwaltungsgesellschaft der Unternehmensgruppe Pioneer Global Asset Management S.p.A. Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH wurde am 5. April 1990 gegründet und verwaltete per 31. Dezember 2015 Vermögenswerte in Höhe von 14,5 Mrd. Euro. Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH untersteht nach deutschem Recht der Regulierung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin.

Pioneer Investment Management Limited übernimmt das Investmentmanagement für alle Teilfonds der SICAV mit Ausnahme des Teilfonds Diversified Income Best Select, bei dem Pioneer Investment Management Limited und Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH gemeinsam das Investmentmanagement übernehmen.

Sub-Investmentmanager

Der/Die Investmentmanager kann/können einen oder mehrere Sub-Investmentmanager (der/die „Sub-Investmentmanager“) ernennen, der/die ihn/sie in der Verwaltung einiger Teilfonds unterstützt/unterstützen. Im Falle der Ernennung eines Sub-Investmentmanagers wird der Prospekt aktualisiert.

Der/Die Sub-Investmentmanager hat/haben den Ermessensspielraum, unter der Gesamtaufsicht und der Verantwortung des betreffenden Investmentmanagers den Kauf von Wertpapieren zu arrangieren und Wertpapiere zu verkaufen und anderweitig das Portfolio der betreffenden Teilfonds oder einen Teil davon zu verwalten.

Übersicht

Eingetragener Sitz der SICAV

8-10, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg.

Verwaltungsrat der SICAV

Vorsitzender:

→ Enrico TURCHI, Managing Director, Pioneer Asset Management S.A., wohnhaft in Luxemburg.

Mitglieder:

- David GLASSEY, Head of Legal Luxembourg/International Product, Pioneer Investment Management Ltd, wohnhaft in Irland;
- Marco ATZENI, Chief of Staff for Multi-Asset Investments, Pioneer Investment Management SGRpA, wohnhaft in Italien.

Verwaltungsgesellschaft, Domizilstelle und Vertriebsgesellschaft

Pioneer Asset Management S.A.
8-10, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg.

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender:

→ Patrick ZURSTRASSEN, Verwaltungsratsmitglied mehrerer Fondsverwaltungsgesellschaften, wohnhaft in Luxemburg.

Mitglieder:

- David HARTE, Global Head of Investment Operations, Pioneer Investment Management Limited, wohnhaft in Irland;
- Claude Kremer, Partner von Arendt & Medernach, wohnhaft in Luxemburg;
- John LI, Unabhängiger Direktor mehrerer Gesellschaften, darunter Fonds und andere Gesellschaften des Finanzsektors, wohnhaft in Luxemburg;
- Corinne MASSUYEAU, Head of Sales Management – International & Western Europe, Pioneer Global Investments Limited, wohnhaft in Frankreich; und
- Enrico TURCHI, Managing Director, Pioneer Asset Management S.A., wohnhaft in Luxemburg.

Depotbank und Zahlstelle

Société Générale Bank & Trust
11, Avenue Emile Reuter
L-2420 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg.

Administrator und Registerstelle und Transferagent

Société Générale Bank & Trust
Operational Center:
28-32, Place de la gare
L-1616 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg.

Investmentmanager

Pioneer Investment Management Limited
1, George's Quay Plaza
George's Quay
Dublin 2
Irland.

Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH
Arnulfstraße 124 – 126
D-80636 München
Deutschland.

Abschlussprüfer der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft

Deloitte Audit S.à.r.l.
560, rue de Neudorf
L-2220 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg.

Rechtsberater

Arendt & Medernach S.A.
41A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg.

Rechtliche und steuerliche Hinweise

Die SICAV unterliegt Luxemburger Recht.

Die Anleger sollten beachten, dass der gesetzliche Schutz, den ihre heimatstaatliche Aufsichtsbehörde gewährleistet, unter Umständen nicht gegeben ist. Die Anleger sollten bei ihrem persönlichen Finanzberater zusätzliche Auskünfte zu diesem Aspekt einholen.

Die Anlage in der SICAV ist mit Rechtsvorschriften, Devisenbeschränkungen und steuerlichen Überlegungen verbunden, die für jeden Anleger unterschiedlich sind. Die SICAV gibt keine Erklärung darüber ab, ob es den Anlegern gestattet ist, solche Anteile zu halten. Bevor sie eine Anlageentscheidung treffen, sollten sich potenzielle Anleger von ihren persönlichen Rechts- und Steuerberatern beraten lassen.

Luxemburger Besteuerung

Allgemeines

Diese allgemeine Zusammenfassung basiert auf den am Datum dieses Prospekts in Luxemburg in Kraft befindlichen Gesetzen und unterliegt künftigen Änderungen der Gesetze und der Praxis. Die Zusammenfassung dient nur vorläufigen Informationszwecken und soll keine umfassende Darstellung aller steuerlichen Hinweise sein, die für einen potenziellen Anleger oder für Transaktionen mit Anteilen der SICAV von Bedeutung sein können; sie soll keine Rechts- oder Steuerberatung darstellen und sollte auch nicht so ausgelegt werden. Anleger sollten hinsichtlich der Auswirkungen der Gesetze der Länder, in denen sie Staatsbürger sind, ihr Unternehmen haben, ansässig sind oder ihren Wohnsitz haben, oder jeglicher sonstigen Rechtsordnung, in der der Anleger möglicherweise steuerpflichtig ist, ihre professionellen Berater befragen. Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass vereinnahmte Erträge oder Dividenden oder realisierte Gewinne in diesen Rechtsordnungen eine zusätzliche Besteuerung verursachen können. Die Anleger sollten ihren Steuerberater zu Rate ziehen, um festzustellen, in welchem Ausmaß das Land ihres Wohnsitzes oder irgendein anderes Land den betreffenden Anteilsinhaber einer Steuer unterwirft.

Die SICAV

Nach aktuellem Luxemburger Recht unterliegt die SICAV in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) von 0,05% p.a. ihres Nettoinventarwertes, die vierteljährlich am Ende eines Kalenderquartals auf der Grundlage des Nettovermögens der SICAV zu zahlen ist.

Die Steuer reduziert sich jedoch auf 0,01%, wenn ein Teilfonds ausschließlich in Geldmarktinstrumente oder Einlagen bei Kreditinstituten investiert oder die Anteile oder Anteilklassen des Teilfonds einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Die Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) fällt nicht an, wenn:

- der Teilfonds in Anteile eines anderen OGA investiert, soweit dieser OGA schon mit einer Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) belegt wurde;
- Anteilklassen von Teilfonds (i) an institutionelle Anleger verkauft werden; (ii) der Teilfonds ausschließlich in Geldmarktinstrumente oder Einlagen bei Kreditinstituten investiert; (iii) die gewichtete Restlaufzeit des Portfolios 90 Tage nicht übersteigt; und (iv) der Teilfonds die höchste mögliche Ratingeinstufung einer anerkannten Ratingagentur erhalten hat; oder
- Anteilklassen von Teilfonds reserviert sind für (i) Einrichtungen, die zur betrieblichen Altersversorgung gegründet wurden, oder andere Anlagevehikel, die als Teil derselben Gruppe zum Nutzen ihrer Mitarbeiter geschaffen wurden, oder für (ii) Unternehmen einer unter (i) erwähnten Gruppe, die von ihnen gehaltene Gelder investieren, um Ruhestandszahlungen für ihre Mitarbeiter zu leisten.

Quellensteuer

Nach aktuellem Luxemburger Steuerrecht fällt auf Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen der SICAV gegenüber ihren Anteilshabern im Zusammenhang mit den Anteilen keine Quellensteuer an. Auch die Ausschüttung von Liquidationserlösen an die Anteilshaber unterliegt nicht der Quellensteuer.

Mehrwertsteuer

In Luxemburg unterliegen regulierte Investmentfonds der Mehrwertsteuer. Somit gilt die SICAV in Luxemburg für Zwecke der Mehrwertsteuer als nicht zum Vorsteuerabzug berechnete steuerpflichtige Person. Dienstleistungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Fondsverwaltungsdienstleistungen erfüllen, sind in Luxemburg von der Mehrwertsteuer befreit. Andere Dienstleistungen für die SICAV könnten möglicherweise eine Mehrwertsteuerpflicht auslösen und eine Mehrwertsteuer-Registrierung der SICAV in Luxemburg erforderlich machen. Eine solche Mehrwertsteuer-Registrierung versetzt die SICAV in die Lage, ihre Pflicht zur Selbstveranlagung der Mehrwertsteuer, die in Luxemburg als für im Ausland erworbene steuerpflichtige Dienstleistungen (oder in bestimmtem Maße Güter) fällig angesehen wird, zu erfüllen.

Im Prinzip fällt in Luxemburg in Bezug auf Zahlungen der SICAV an die Anteilshaber keine Mehrwertsteuer an, soweit solche Zahlungen mit der Zeichnung von SICAV-Anteilen verbunden sind und keine Bezahlung für erbrachte steuerpflichtige Dienstleistungen darstellen.

Beschränkungen für das Angebot in bestimmten Ländern

Vertrieb in den USA

Die SICAV bietet Anteile weder (i) in den USA noch (ii) Personen oder auf Rechnung bzw. zum Nutzen von Personen an, die (A) eine „U.S. person“ (US-Staatsangehöriger) gemäß Definition in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der aktuellen Fassung sind, (B) nicht eine „Non-United States Person“ (Nicht-US-Staatsangehöriger) gemäß Definition in Regel 4.7 des U.S. Commodity Exchange Act in der aktuellen Fassung sind, (C) eine „United States person“ gemäß Definition in Paragraph 7701(a)(30) des United States Internal Revenue Code in der aktuellen Fassung sind, oder (D) eine „U.S. Person“ (US-Staatsangehöriger) gemäß Definition der Further Interpretative Guidance und des Policy Statement Regarding Compliance bezüglich der Einhaltung bestimmter Swap-Verordnungen sind, wie von der Commodity Futures Trading Commission der Vereinigten Staaten, 78 Fed. Reg. 45292 (26. Juli 2013) veröffentlicht, ggf. in der aktuellen Fassung (jede Person, auf die unter (A), (B), (C) oder (D) Bezug genommen wird, ist ein „Restricted U.S. Investor“ (ausgeschlossener US-Anleger)). Weder die Securities and Exchange Commission („SEC“) noch andere Regulierungsbehörden auf Bundes- oder Landesebene haben die Vorzüge dieses Angebots oder die Richtigkeit der Angemessenheit dieses Prospekts weitergegeben oder bestätigt. Dieses Dokument darf nicht an potenzielle Anleger in den USA bzw. ausgeschlossene US-Anleger ausgehändigt werden. Dieser Prospekt wird an den Empfänger ausschließlich zum Zwecke der Investitionsbewertung der hierin beschriebenen Anteile ausgegeben. Sämtliche Anteilszeichner müssen gewährleisten, dass sie kein ausgeschlossener US-Anleger sind und nicht auf Rechnung bzw. zum Nutzen eines ausgeschlossenen US-Anlegers Anteile zeichnen. Falls die SICAV feststellt, dass Anteile von einem ausgeschlossenen US-Anleger oder auf seine Rechnung bzw. zu seinem Nutzen gehalten werden, weist die SICAV die Zwangsrücknahme der betreffenden Anteile durch die als Registerstelle und Transferagent der SICAV fungierende Stelle an.

Der Anleger ist keine und zeichnet keine Anteile auf Rechnung bzw. zum Nutzen einer Person, die ein ausgeschlossener US-Anleger ist. Falls der Anleger entweder zu einem ausgeschlossenen US-Anleger wird oder Anteile auf Rechnung bzw. zum Nutzen eines ausgeschlossenen US-Anlegers hält, ist der Anleger verpflichtet, die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihre Beauftragten unverzüglich zu benachrichtigen, und jegliche Anteile, die von dem Anleger oder auf Rechnung des Anlegers gehalten werden, unterliegen der Zwangsrücknahme.

Allgemeine Verteilung

Die Verteilung des Prospekts und/oder das Angebot und der Verkauf der Anteile kann in bestimmten Rechtsordnungen oder gegenüber bestimmten Anlegern gesetzlich eingeschränkt oder verboten sein. Die Anleger sollten beachten, dass einige Teilfonds und/oder Anteilklassen möglicherweise nicht für alle Anleger verfügbar sind. Die Anleger können bei ihren Finanzberatern Informationen darüber erhalten, welche Teilfonds und/oder Anteilklassen in ihrem Wohnsitzland angeboten werden.

Allgemeine Informationen über die SICAV

Versammlungen der Anteilshaber und Berichte für die Anteilshaber

Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilshaber der SICAV findet jedes Jahr am letzten Freitag im April um 11:30 Uhr MEZ, oder falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, an dem nächsten Geschäftstag in Luxemburg an einem in der Versammlungsmitteilung angegebenen Ort statt.

Die Mitteilung jeder Hauptversammlung der Anteilshaber wird mindestens 8 Tage vor der Versammlung per Post an die eingetragenen Anteilshaber gesandt und in einer Luxemburger Zeitung, soweit und in der Art und Weise, wie nach Luxemburger Recht erforderlich, und in den vom Verwaltungsrat bestimmten weiteren Zeitungen veröffentlicht. Die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Mitteilung, Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe und Teilfonds- oder Klassenversammlungen sind in der Satzung enthalten. Beschlüsse über Angelegenheiten eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse werden von Versammlungen der Anteilshaber dieses Teilfonds oder dieser Klasse gefasst, die jederzeit abgehalten werden können.

Satzungsänderungen sind beim Luxemburger Handelsregister einzureichen und im „Recueil électronique des sociétés et associations“ zu veröffentlichen.

Berichte

Das Geschäftsjahr der SICAV endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr der SICAV beginnt am Gründungsdatum der SICAV und endet am 31. Dezember 2014. Die SICAV wird einen Halbjahresbericht per 30. Juni veröffentlichen, und zwar erstmals am 30. Juni 2015.

Ausführliche geprüfte Berichte der SICAV über ihre Tätigkeit und die Verwaltung ihres Vermögens werden jährlich veröffentlicht; diese Berichte enthalten unter anderem eine Vermögensaufstellung, eine detaillierte Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr, die Anzahl der ausgegebenen Anteile und den Nettoinventarwert pro Anteil, einen Bericht über die Tätigkeit im Geschäftsjahr, eine Beschreibung der Vermögenswerte der SICAV und einen Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers. Die ungeprüften Halbjahresberichte der SICAV über ihre Tätigkeit werden ebenfalls einschließlich unter anderem einer Beschreibung der Vermögenswerte der SICAV und der Anzahl der seit der letzten Veröffentlichung ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile veröffentlicht.

Der Finanzabschluss der SICAV wird in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Luxemburger Rechnungslegungsprinzipien erstellt. Die Bücher der SICAV werden in Euro, der Referenzwährung der SICAV, geführt.

Der erste Jahresbericht wird für das am 31. Dezember 2014 endende Jahr erstellt. Die oben genannten Berichte stehen den Anteilshabern, wenn es sich um Jahresberichte handelt, innerhalb von vier Monaten, und wenn es sich um Halbjahresberichte handelt, innerhalb von zwei Monaten nach ihrem Stichtagsdatum am eingetragenen Sitz der SICAV zur Verfügung. Diese Berichte werden den Anteilshabern auf Anforderung kostenfrei zugeschickt und sind am eingetragenen Sitz der SICAV für jedermann kostenfrei erhältlich. Diese Berichte stehen den Anteilshabern auch alle auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter pioneerinvestments.eu zur Verfügung.

Rechte der Anteilshaber

- a) Anteile: Die von der SICAV ausgegebenen Anteile sind frei übertragbar und berechtigen zur paritätischen Beteiligung an den Gewinnen und – im Falle von ausschüttenden Anteilen – Dividenden der Klassen, auf die sie sich beziehen, und an dem Nettovermögen der betreffenden Klasse nach einer Liquidation. Die Anteile sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet.

- b) Stimmabgabe: Bei Hauptversammlungen der SICAV ist jeder Anteilsinhaber zu einer Stimme für jeden von ihm gehaltenen ganzen Anteil berechtigt. Ein Anteilsinhaber eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse ist bei separaten Versammlungen der Anteilsinhaber dieses Teilfonds oder dieser Klasse zu einer Stimme für jeden von ihm gehaltenen ganzen Anteil dieses Teilfonds oder dieser Klasse berechtigt. Bei einem gemeinsamen Besitz darf nur der zuerst genannte Anteilsinhaber abstimmen.
- c) Zwangsrücknahme: Der Verwaltungsrat kann Beschränkungen für Anteile festlegen oder lockern und erforderlichenfalls die Rückgabe der Anteile verlangen, um sicherzustellen, dass Anteile weder von oder für Personen erworben noch gehalten werden, die das Recht oder die Anforderungen eines Landes oder einer Regierung oder Aufsichtsbehörde missachten, oder um negative steuerliche oder finanzielle Konsequenzen für die SICAV, einschließlich eines Erfordernisses, sich nach den Gesetzen und Bestimmungen eines Landes oder einer Behörde registrieren zu lassen, zu vermeiden. Der Verwaltungsrat kann in diesem Zusammenhang von einem Anteilsinhaber die Informationen verlangen, die der Verwaltungsrat für notwendig hält, um festzustellen, ob der Anteilsinhaber wirtschaftlicher Eigentümer der von ihm gehaltenen Anteile ist. Sollte der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon erhalten, dass eine US-Person wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen ist, so hat die SICAV das Recht, diese Anteile zwangsweise zurückzunehmen.

Übertragungen

Die Übertragung von Namensanteilen kann durch Übergabe eines ordnungsgemäß unterzeichneten Aktienübertragungsformulars in angemessener Form, zusammen mit dem betreffenden Zertifikat zur Löschung, sofern ausgegeben, an die als Registerstelle und Transferagent fungierende Stelle erfolgen.

Auflösung und Liquidation der SICAV

Die SICAV kann vorbehaltlich der für Satzungsänderungen geltenden Anforderungen bezüglich Beschlussfähigkeit und Mehrheit jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilsinhaber aufgelöst werden.

Falls zu irgendeinem Zeitpunkt das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des in der Satzung angegebenen Mindestkapitals fällt, legt der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der SICAV einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber vor. Die Hauptversammlung, für die keine Mindestanwesenheit erforderlich ist, entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Frage der Auflösung der SICAV wird auch dann einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber vorgelegt, wenn das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des in der Satzung festgelegten Mindestkapitals fällt; in einem solchen Fall ist für die Hauptversammlung keine Mindestanwesenheit erforderlich, und die Auflösung kann von Anteilsinhabern beschlossen werden, die ein Viertel der bei der Versammlung und Abstimmung anwesenden oder vertretenen Anteile halten.

Die Versammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen ab dem Datum, an dem das Nettovermögen unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Minimums gefallen ist, stattfindet.

Die Liquidation wird von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann, die ordnungsgemäß von der CSSF zugelassen sind und von der Hauptversammlung der Anteilsinhaber, die ihre Befugnisse und ihre Bezahlung festlegt, ernannt wurden.

Die Nettoerlöse der Liquidation der SICAV werden von den Liquidatoren an die Inhaber von Anteilen der einzelnen Klassen im Verhältnis ihres Anteilsbesitzes in dieser Klasse ausgeschüttet.

Sollte die SICAV freiwillig oder zwangsweise liquidiert werden, wird ihre Liquidation in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen Luxemburger Rechts durchgeführt. Das Luxemburger Recht legt die Schritte fest, die zu unternehmen sind, damit die Anteilshaber an der Ausschüttung der Liquidationserlöse teilhaben können, und sieht eine Hinterlegung bei der „Caisse de Consignation“ im Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation vor. Beträge, die nicht innerhalb der Verjährungsfrist abgerufen werden, verfallen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen luxemburgischen Rechts.

Schließung von Teilfonds (oder von Teilfonds-Klassen)

Schließung auf Beschluss des Verwaltungsrats

Wenn der Wert des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds oder einer Klasse aus irgendeinem Grund einen Betrag, der vom Verwaltungsrat als für einen wirtschaftlich effizienten Betrieb dieses Teilfonds oder dieser Klasse erforderlicher Mindestbetrag festgelegt wurde, nicht erreicht oder auf diesen sinkt, oder im Falle einer wesentlichen Änderung der politischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Situation oder zum Zweck der wirtschaftlichen Rationalisierung kann der Verwaltungsrat entscheiden, alle Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse zu dem für den Bewertungstag, an dem diese Entscheidung wirksam wird, ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen und der Realisierungskosten) zurückzunehmen und somit den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Klasse zu schließen.

Die SICAV stellt den Inhabern der Anteile der betreffenden Klasse vor dem Stichtag für die Zwangsrücknahme eine schriftliche Mitteilung zu. In dieser Mitteilung sind die Gründe und das Verfahren für die Rücknahmetransaktionen angegeben. Wenn nicht im Interesse der Anteilshaber oder zum Zwecke ihrer Gleichbehandlung etwas anderes entschieden wird, können die Anteilshaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse vor dem Stichtag der Zwangsrücknahme ihre Anteile weiterhin kostenfrei (aber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen und der Realisierungskosten) zurückgeben oder umwandeln lassen.

Schließung auf Beschluss der Anteilshaber

Ungeachtet der Befugnisse, die gemäß dem vorstehenden Absatz dem Verwaltungsrat erteilt wurden, kann eine Hauptversammlung der Anteilshaber einer Klasse auf Vorschlag des Verwaltungsrats alle Anteile der betreffenden Klasse zurücknehmen und den Anteilshabern den für den Bewertungstag, an dem diese Entscheidung wirksam wird, (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen und der Realisierungskosten) ermittelten Nettoinventarwert ihrer Anteile zurückzahlen. Für eine solche Hauptversammlung der Anteilshaber, die durch mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschluss entscheidet, ist keine Mindestanwesenheit erforderlich.

Vermögenswerte, die nach vollzogener Rücknahme nicht an die Anteilshaber ausgeschüttet werden, werden für den nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Zeitraum bei der Depotbank hinterlegt; nach diesem Zeitraum werden die Vermögenswerte im Namen der Berechtigten bei der Caisse de Consignation hinterlegt. Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Verschmelzungen

Verschmelzungen auf Beschluss des Verwaltungsrats

Auf Ebene der SICAV:

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, eine Verschmelzung (im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) der SICAV, entweder als übernehmender oder als übertragender OGAW, vorzunehmen mit:

- einem anderen bestehenden oder neuen Luxemburger oder ausländischen OGAW (der „neue OGAW“); oder
- einem Teilfonds davon

und die Anteile der betroffenen SICAV als Anteile dieses neuen OGAW bzw. des betreffenden Teilfonds davon entsprechend neu zuzuordnen.

Wenn die an einer Verschmelzung beteiligte SICAV der übernehmende OGAW (im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) ist, entscheidet der Verwaltungsrat allein über die Verschmelzung und ihren Stichtag.

Wenn die an einer Verschmelzung beteiligte SICAV der übertragende OGAW (im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) ist, der somit aufhört zu existieren, muss anstelle des Verwaltungsrats die Hauptversammlung der Anteilhaber durch einen mit einfacher Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschluss, für den keine Mindestanwesenheit erforderlich ist, diese Verschmelzung genehmigen und ihren Stichtag festlegen.

Eine solche Verschmelzung unterliegt den Konditionen und Verfahren, die mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschrieben wurden, insbesondere in Bezug auf den Verschmelzungsplan und die Informationen, die den Anteilhabern zu übermitteln sind.

Auf Ebene der Teilfonds:

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, eine Verschmelzung (im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) eines Teilfonds, entweder als übernehmender oder als übertragender Teilfonds, vorzunehmen mit:

- einem anderen bestehenden oder neuen Teilfonds innerhalb der SICAV oder einem anderen Teilfonds innerhalb eines neuen OGAW (der „neue Teilfonds“); oder
- einem neuen OGAW,

und die Anteile des betreffenden Teilfonds als Anteile des neuen OGAW bzw. des neuen Teilfonds entsprechend neu zuzuordnen.

Eine solche Verschmelzung unterliegt den Konditionen und Verfahren, die mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschrieben wurden, insbesondere in Bezug auf den Verschmelzungsplan und die Informationen, die den Anteilhabern zu übermitteln sind.

Verschmelzungen auf Beschluss der Anteilhaber

Auf Ebene der SICAV:

Ungeachtet der Befugnisse, die gemäß dem vorstehenden Abschnitt dem Verwaltungsrat erteilt wurden, kann eine Verschmelzung (im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) der SICAV, entweder als übernehmender oder als übertragender OGAW, mit:

- einem neuen OGAW; oder
- einem Teilfonds davon

von einer Hauptversammlung der Anteilhaber, für die keine Mindestanwesenheit erforderlich ist, und die durch einen mit einfacher Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschluss über diese Verschmelzung entscheidet und ihren Stichtag festlegt, entschieden werden.

Eine solche Verschmelzung unterliegt den Konditionen und Verfahren, die mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschrieben wurden, insbesondere in Bezug auf den Verschmelzungsplan und die Informationen, die den Anteilhabern zu übermitteln sind.

Auf Ebene der Teilfonds:

Die Hauptversammlung der Anteilhaber eines Teilfonds kann auch eine Verschmelzung (im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) des betreffenden Teilfonds, entweder als übernehmender oder als übertragender Teilfonds, entscheiden mit:

- einem neuen OGAW; oder
- einem neuen Teilfonds

durch einen mit einfacher Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschluss, für den keine Mindestanzahl erforderlich ist.

Eine solche Verschmelzung unterliegt den Konditionen und Verfahren, die mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschrieben wurden, insbesondere in Bezug auf den Verschmelzungsplan und die Informationen, die den Anteilhabern zu übermitteln sind.

Allgemeines

Die Anteilhaber sind gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in jedem Fall berechtigt, ohne irgendeine Belastung außer den Rücklagen der SICAV oder des Teilfonds für Desinvestitionskosten den Rückkauf oder die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, oder sie, falls möglich, in Anteile eines anderen OGAW, der ähnliche Anlagerichtlinien besitzt und von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, umzutauschen.

Ein Teilfonds kann auch unter Einhaltung geltenden Rechts einen OGA oder einen Teilfonds eines OGA entweder auf Beschluss des Verwaltungsrats oder auf Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber aufnehmen.

Die Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder und ihre Beteiligungen an Unternehmen im Zusammenhang mit der Verwaltung, Administration, Werbung und Vermarktung der SICAV und der Anteile sind weiter oben im Abschnitt „Übersicht“ angegeben.

Die Verwaltungsratsmitglieder oder Unternehmen, bei denen sie Anteilhaber, Gesellschafter, Führungskräfte oder Beschäftigte sind, können zu denselben Bedingungen wie andere Anteilhaber Anteile zeichnen, umtauschen oder zurückgeben.

Die Satzung sieht vor, dass alle Verwaltungsratsmitglieder, Vertreter, Abschlussprüfer oder Führungskräfte der SICAV und deren persönliche Repräsentanten aus dem Vermögen der SICAV für alle Klagen, Verfahren, Kosten, Gebühren, Auslagen, Verluste, Schäden oder Verbindlichkeiten, die ihnen bei der Führung der Geschäfte oder Angelegenheiten der SICAV oder durch diese oder in der Ausübung oder Erledigung ihrer Pflichten, Befugnisse, Vollmachten oder Ermessensspielräume entstehen oder denen sie dabei ausgesetzt sind, einschließlich Klagen, Verfahren, Kosten, Gebühren, Auslagen, Verluste, Schäden oder Verbindlichkeiten, die ihnen für die Verteidigung (ob erfolgreich oder nicht) in Zivilverfahren bezüglich der SICAV vor einem Gericht in Luxemburg oder außerhalb Luxemburgs entstehen, entschädigt und schadlos gehalten werden. Eine solche Person ist nicht haftbar: (i) für die Handlungen, Entgegennahmen, Versäumnisse, Fehler oder Unterlassungen einer anderen dieser Personen; oder (ii) aufgrund der Tatsache, dass sie an einer Entgegennahme von Geld beteiligt war, das sie nicht persönlich entgegengenommen hat; oder (iii) für Verluste wegen Rechtsmangels bei einem Eigentum der SICAV; oder (iv) wegen der Unzulänglichkeit eines Wertpapiers, in oder über das Gelder der SICAV investiert werden sollen; oder (v) für Verluste, die einer Bank, einem Börsenmakler oder einem sonstigen Vertreter entstehen; oder (vi) für Verluste, Schäden oder jegliche Art von Missgeschicken, die sich bei oder aus der Ausübung oder Erledigung der Pflichten, Befugnisse, Vollmachten oder Ermessensspielräume ihres Amtes oder im Zusammenhang damit ergeben, es sei denn, sie sind auf ihre eigene grobe Fahrlässigkeit oder ihr eigenes vorsätzliches Fehlverhalten gegenüber der SICAV zurückzuführen.

Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder

Schadenersatz

Verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente sind während der normalen Geschäftszeiten an ganzen Bankgeschäftstagen in Luxemburg am eingetragenen Sitz der SICAV kostenfrei erhältlich:

- A. die Satzung und Satzungsänderungen;
- B. der Prospekt, die Dokumente mit wesentlichen Informationen für Anleger und das Antragsformular für Anteile der SICAV;

- C. der Verwaltungsgesellschaftsvertrag zwischen der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft;
- D. der Depotbankvertrag zwischen der SICAV und der Depotbank;
- E. der Administrationsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator; und
- F. der letzte Jahres- und der letzte Halbjahresbericht und der letzte Abschluss der SICAV, die unter der Überschrift „Versammlungen der Anteilhaber und Berichte für die Anteilhaber“ erwähnt sind.

Anhang I: Anteilsklassen

Klasse A

Klasse A	Ausgabeaufschlag	Verwaltungsgebühr	Vertriebsgebühr	Erfolgsgebühr Prozentsatz des relevanten Betrags
Multi-Asset-Teilfonds				
1. Conservative	Max. 5,00%	1,20%	0%	n.v.
2. Balanced	Max. 5,00%	1,20%	0%	n.v.
3. Diversified Growth	Max. 5,00%	1,40%	0%	n.v.
4. Diversified Income Best Select	Max. 5,00%	1,50%	0%	n.v.
5. Diversified Alpha	Max. 5,00%	1,00%	0%	5%

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder dem Fonds zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

Klasse B

Klasse B	Ausgabeaufschlag	Verwaltungsgebühr	Vertriebsgebühr	Erfolgsgebühr Prozentsatz des relevanten Betrags
Multi-Asset-Teilfonds				
1. Conservative	0% ¹	1,20%	1,50%	n.v.
2. Balanced	0% ¹	1,20%	1,50%	n.v.
3. Diversified Growth	0% ¹	1,40%	1,50%	n.v.
4. Diversified Income Best Select	0% ¹	1,50%	1,50%	n.v.
5. Diversified Alpha	0% ¹	1,00%	1,50%	5%

Anmerkung 1: Aufgeschobener Ausgabeaufschlag von maximal 4%, geht über einen Zeitraum von 4 Jahren nach der Anlage auf null zurück

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder dem Fonds zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

Klasse C

Klasse C	Ausgabeaufschlag	Verwaltungsgebühr	Vertriebsgebühr	Erfolgsgebühr Prozentsatz des relevanten Betrags
Multi-Asset-Teilfonds				
1. Conservative	0% ¹	1,20%	1,00%	n.v.
2. Balanced	0% ¹	1,20%	1,00%	n.v.
3. Diversified Growth	0% ¹	1,40%	1,00%	n.v.
4. Diversified Income Best Select	0% ¹	1,50%	1,00%	n.v.
5. Diversified Alpha	0% ¹	1,00%	1,00%	5%

Anmerkung 1: Aufgeschobener Ausgabeaufschlag von maximal 1%, geht über einen Zeitraum von einem Jahr nach der Anlage auf null zurück

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder dem Fonds zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

Klasse D

Klasse D	Ausgabe- aufschlag	Verwaltungs- gebühr	Vertriebs- gebühr	Erfolgsgebühr Prozentsatz des relevanten Betrags
Multi-Asset-Teilfonds				
1. Conservative	1,00%	1,20%	1,00%	n.v.
2. Balanced	1,00%	1,20%	1,00%	n.v.
3. Diversified Growth	1,00%	1,40%	1,00%	n.v.
4. Diversified Income Best Select	1,00%	1,50%	1,00%	n.v.
5. Diversified Alpha	1,00%	1,00%	1,00%	5%

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder dem Fonds zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

Klasse E

Klasse E	Ausgabe- aufschlag	Verwaltungs- gebühr	Vertriebs- gebühr	Erfolgsgebühr Prozentsatz des relevanten Betrags
Multi-Asset-Teilfonds				
1. Conservative	Max. 4,00%	1,20%	0%	n.v.
2. Balanced	Max. 4,00%	1,20%	0%	n.v.
3. Diversified Growth	Max. 4,00%	1,40%	0%	n.v.
4. Diversified Income Best Select	Max. 4,00%	1,50%	0%	n.v.
5. Diversified Alpha	Max. 4,00%	1,00%	0%	5%

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder dem Fonds zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

Klasse F

Klasse F	Ausgabe- aufschlag	Verwaltungs- gebühr	Vertriebs- gebühr	Erfolgsgebühr Prozentsatz des relevanten Betrags
Multi-Asset-Teilfonds				
1. Conservative	0%	1,80%	0%	n.v.
2. Balanced	0%	1,80%	0%	n.v.
3. Diversified Growth	0%	2,10%	0%	n.v.
4. Diversified Income Best Select	0%	2,25%	0%	n.v.
5. Diversified Alpha	0%	1,50%	0%	5%

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder dem Fonds zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

Klasse H

Klasse H	Ausgabe- aufschlag	Verwaltungs- gebühr	Vertriebs- gebühr	Erfolgsgebühr Prozentsatz des relevanten Betrags
Multi-Asset-Teilfonds				
1. Conservative	Max. 2,00%	0,75%	0%	n.v.
2. Balanced	Max. 2,00%	0,75%	0%	n.v.
3. Diversified Growth	Max. 2,00%	0,85%	0%	n.v.
4. Diversified Income Best Select	Max. 2,00%	0,85%	0%	n.v.
5. Diversified Alpha	Max. 2,00%	0,70%	0%	5%

Mindestzeichnung 1 Million Euro

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder dem Fonds zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

Klasse I

Klasse I	Ausgabe- aufschlag	Verwaltungs- gebühr	Vertriebs- gebühr	Erfolgsgebühr Prozentsatz des relevanten Betrags
Multi-Asset-Teilfonds				
1. Conservative	0%	0,55%	0%	n.v.
2. Balanced	0%	0,55%	0%	n.v.
3. Diversified Growth	0%	0,65%	0%	n.v.
4. Diversified Income Best Select	0%	0,65%	0%	n.v.
5. Diversified Alpha	0%	0,50%	0%	5%

Mindestzeichnung 10 Millionen Euro

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder dem Fonds zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

Klasse J

Klasse J	Ausgabe- aufschlag	Verwaltungs- gebühr	Vertriebs- gebühr	Erfolgsgebühr Prozentsatz des relevanten Betrags
Multi-Asset-Teilfonds				
1. Conservative	0%	Max, 0,55%	0%	n.v.
2. Balanced	0%	Max, 0,55%	0%	n.v.
3. Diversified Growth	0%	Max, 0,65%	0%	n.v.
4. Diversified Income Best Select	0%	Max, 0,65%	0%	n.v.
5. Diversified Alpha	0%	Max, 0,50%	0%	5%

Mindestzeichnung 30 Millionen Euro

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder dem Fonds zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

Klasse N

Klasse N	Ausgabe- aufschlag	Verwaltungs- gebühr	Vertriebs- gebühr	Erfolgsgebühr Prozentsatz des relevanten Betrags
Multi-Asset-Teilfonds				
1. Conservative	0%	0,60%	0%	n.v.
2. Balanced	0%	0,60%	0%	n.v.
3. Diversified Growth	0%	0,70%	0%	n.v.
4. Diversified Income Best Select	0%	0,70%	0%	n.v.
5. Diversified Alpha	0%	0,60%	0%	5%

Für eine ausführlichere Beschreibung der von den Anlegern oder dem Fonds zu tragenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ verwiesen.

Anhang II: Benchmarks/Schwellen für die Erfolgsgebühr

Teilfonds	Benchmark/Schwelle für die Erfolgsgebühr	Währung für die Berechnung der Erfolgsgebühr
Multi-Asset-Teilfonds		
Diversified Alpha	Euro OverNight Index Average („EONIA“)	EUR

Anhang III: Hinweise auf besondere Risiken

Für einige Teilfonds bestehen besondere Risiken. Bei bestimmten Vermögenswerten ist die Anlage mit einem größeren Risiko verbunden, als es normalerweise bei Anlagen in Wertpapieren anderer größerer Wertpapiermärkte der Fall ist. Potenziellen Anlegern wird geraten, vor der Anlage in einem Teilfonds die folgenden Risiken zu beachten.

Dieser Abschnitt dient der Information potenzieller Anleger über die mit Anlagen in Finanzinstrumenten verbundenen Risiken. Generell sollten sie sich darüber im Klaren sein, dass Preis und Wert der Anteile sowohl fallen als auch steigen können, und dass sie möglicherweise den angelegten Betrag nicht vollständig zurückerhalten. Die zurückliegende Wertentwicklung kann nicht als Anhaltspunkt für die künftige Wertentwicklung angesehen werden; Erträge sind nicht garantiert, und es kann zu einem Verlust des investierten Kapitals kommen.

1. Risiken in aufstrebenden Volkswirtschaften

In bestimmten Ländern können Beschlagnahmungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichkommen, politische oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in diesen Ländern beeinträchtigen. Über bestimmte Finanzinstrumente können weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als es einige Anleger üblich finden würden. In einigen Ländern unterliegen die Rechtssubjekte möglicherweise keinen Buchführungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards, die mit denen vergleichbar wären, die einige Anleger gewohnt sind. Einige Finanzmärkte haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Volumen als höher entwickelte Märkte. Die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und ihre Preise größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in größeren Märkten. Ebenso unterschiedlich ist die staatliche Überwachung und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten in verschiedenen Ländern. Außerdem können die Art und Weise, in der ausländische Anleger in Wertpapieren verschiedener Länder anlegen dürfen, sowie die Einschränkungen solcher Anlagen die Anlagegeschäfte der Teilfonds beeinträchtigen.

Die Schulden von aufstrebenden Volkswirtschaften unterliegen einem hohen Risiko, müssen keinen Mindestratingstandard erfüllen, und ihre Kreditwürdigkeit wird gegebenenfalls gar nicht von einer international anerkannten Ratingagentur bewertet. Der Emittent oder die staatliche Behörde, die die Rückzahlung der Schulden einer aufstrebenden Volkswirtschaft kontrolliert, ist gegebenenfalls nicht in der Lage oder nicht gewillt, Tilgung und/oder Zinsen bei Fälligkeit gemäß den Vertragsbedingungen solcher Schulden zurückzuzahlen. Infolgedessen ist es möglich, dass ein staatlicher Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. In einem solchem Fall hat die SICAV eventuell nur beschränkte Möglichkeiten, gerichtlich gegen den Emittenten und/oder Bürgen vorzugehen. In manchen Fällen muss der Schadenersatz vor den Gerichten der säumigen Partei selbst eingeklagt werden, und die Fähigkeit des Inhabers von ausländischen staatlichen Schuldtiteln, Regressansprüche geltend zu machen, kann von der politischen Situation in dem betreffenden Land abhängen. Des Weiteren kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Gläubiger von Handelsschulden im Falle einer Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß ihren Kreditverträgen die Zahlungen an Gläubiger anderer staatlicher Auslandsschuldverpflichtungen nicht anfechten werden.

Abwicklungsmechanismen in aufstrebenden Volkswirtschaften können weniger gut organisiert sein als in entwickelten Märkten. Es besteht ein Risiko, dass sich die Abwicklung verzögert und dass die flüssigen Mittel oder die Wertpapiere der Teilfonds aufgrund eines Versagens oder Defektes im System gefährdet sind. Insbesondere kann aufgrund einschlägiger Marktgepflogenheiten verlangt werden, dass im Falle eines Kaufs von Wertpapieren die Zahlung des Kaufpreises vor der Lieferung des Wertpapiers stattfindet, oder dass im Falle eines Verkaufs von Wertpapieren die Lieferung vor der Zahlung des Preises erfolgt. In diesem Fall kann die Nichterfüllung der Verpflichtungen

eines Börsenmaklers oder einer Bank (die „Gegenpartei“), durch den oder die die betreffende Transaktion vollzogen wird, einen Verlust für die Teilfonds, die in Wertpapieren aufstrebender Volkswirtschaften investieren, zur Folge haben.

Die SICAV versucht, soweit möglich, Gegenparteien zu wählen, deren Finanzlage so ist, dass dieses Risiko verringert wird. Es besteht jedoch keine Sicherheit, dass die SICAV dieses Risiko für die Teilfonds gänzlich ausschalten kann, insbesondere da in aufstrebenden Volkswirtschaften operierende Gegenparteien oftmals nicht dieselbe finanzielle Ausstattung aufweisen wie Gegenparteien aus entwickelten Ländern.

Es kann auch die Gefahr bestehen, dass aufgrund von Unsicherheiten in der Funktionsweise von Abwicklungssystemen einzelner Märkte konkurrierende Ansprüche auf Wertpapiere, die von den Teilfonds gehalten werden oder an sie übertragen werden sollen, auftreten. Es ist möglich, dass Entschädigungssysteme nicht vorhanden, eingeschränkt oder nicht ausreichend sind, um die Ansprüche der SICAV in den genannten Fällen zu erfüllen.

In einigen osteuropäischen Ländern sind die Eigentumsverhältnisse unklar. Folglich kann die Anlage in übertragbaren Wertpapieren von Unternehmen mit solchem Eigentum einem erhöhten Risiko ausgesetzt sein.

Anlagen in Russland unterliegen einem erhöhten Risiko im Hinblick auf das Eigentum und die Verwahrung von Wertpapieren. Beides ist in Russland durch Eintragungen in den Büchern einer Gesellschaft oder ihrer Registerstelle (welche weder ein Vertreter der Depotbank noch ihr gegenüber haftbar ist) belegt. Weder die Depotbank noch ihre örtlichen Korrespondenzbanken oder ein wirksames zentrales Verwahrungssystem halten Bescheinigungen, die Beteiligungen an russischen Unternehmen verbriefen. Wegen dieses Systems und des Fehlens einer wirksamen staatlichen Regulierung und Überwachung kann die SICAV ihre Eintragung als Eigentümer und ihr Eigentum an russischen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder Nachlässigkeit verlieren. Des Weiteren sind russische Wertpapiere einem erhöhten Verwahrerisiko ausgesetzt, da diese Wertpapiere im Einklang mit den üblichen Marktgepflogenheiten bei russischen Institutionen aufbewahrt werden, die nicht unbedingt über eine ausreichende Versicherung verfügen, um Verluste abzudecken, die durch Diebstahl, Zerstörung oder Nichterfüllung der Vertragsbedingungen entstehen, während sich diese Vermögenswerte bei ihnen in Verwahrung befinden.

Einige Teilfonds können einen erheblichen Teil ihres Nettovermögens in Wertpapiere oder Unternehmensanleihen investieren, die von Unternehmen emittiert wurden, die in Russland ansässig sind, dort gegründet wurden oder dort tätig sind, sowie in Schuldtitel, die von der russischen Regierung emittiert wurden, wie in den Anlagerichtlinien jedes betreffenden Teilfonds näher beschrieben. Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat oder anderen Staat im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gehandelt werden, wozu auch übertragbare russische Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zählen, dürfen 10% des Vermögens der jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen. Die russischen Märkte könnten allerdings Liquiditätsrisiken ausgesetzt sein, und die Liquidierung von Vermögenswerten könnte deshalb manchmal langwierig oder schwierig sein. Allerdings sind Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die im russischen Handelssystem und an der Moskauer Interbanken-Währungsbörse notiert sind oder gehandelt werden, nicht auf 10% des Vermögens der jeweiligen Teilfonds beschränkt, da diese Märkte als geregelte Märkte anerkannt sind.

Das russische Handelssystem wurde 1995 gegründet, um einzelne regionale Handelsorte in einem einheitlichen regulierten russischen Wertpapiermarkt zusammenzufassen. Ihn

ihm sind insbesondere die führenden russischen Wertpapiere gelistet. Das russische Handelssystem bildet Marktkurse für eine große Auswahl von Aktien und Anleihen. Die Handelsinformationen werden weltweit über Finanzinformationsdienstleister wie Reuters und Bloomberg verbreitet.

Die Moskauer Interbanken-Währungsbörse fungiert als nationales Handelssystem für die Finanzmarktsektoren Währung, Aktien und Derivate und deckt neben Moskau auch die größten Finanz- und Wirtschaftszentren Russlands ab. Zusammen mit ihren Partnern der MICEX-RTS-Gruppe (MICEX-RTS Stock Exchange, MICEX-RTS Settlement House, National Depository Centre, Regionalbörsen und andere) bietet die MICEX-RTS Abwicklungs- und Clearingdienste sowie Depotführung für rund 1.500 Organisationen und Teilnehmer am Aktienmarkt.

Die zu den Pioniermärkten gehörenden Länder haben meist kleinere Volkswirtschaften und noch weniger entwickelte Kapitalmärkte als die traditionellen aufstrebenden Volkswirtschaften, und folglich werden die mit Anlagen in aufstrebenden Volkswirtschaften verbundenen Risiken bei Anlagen in Pioniermarktländern vergrößert. Hierzu tragen viele Faktoren bei, u.a. das Potenzial für extreme Preisschwankungen und Illiquidität; der Besitz oder die Beherrschung von Teilen des Privatsektors und bestimmten Unternehmen durch den Staat; relativ neue oder nicht entwickelte Wertpapierbestimmungen; Korruption; die Transparenz, Angemessenheit und Verlässlichkeit von Finanzinformationen; Handelsbarrieren, Devisenkontrollen, staatliche Steuerung der Wechselkurse und andere protektionistische Maßnahmen, die von den Ländern, mit denen die Pioniermärkte Handel treiben, angeordnet oder ausgehandelt werden. Die Zahl der attraktiven Anlagemöglichkeiten in Pioniermärkten ist begrenzt, was zu Verzögerungen bei der Anlage führen und den Preis, zu dem solche Anlagen getätigt werden können, erhöhen sowie die potenziellen Anlageerträge eines Teilfonds verringern kann.

Ein Engagement eines Teilfonds gegenüber Pioniermärkten kann auch dadurch entstehen, dass er indirekt über Participatory Notes („P-Notes“) investiert, was ein zusätzliches Risiko für den Teilfonds bedeutet, da der Einsatz von P-Notes nicht besichert ist, sodass der Teilfonds über den Emittenten der P-Notes dem vollen Gegenparteiisiko ausgesetzt ist. P-Notes bringen auch Liquiditätsprobleme mit sich, da der Teilfonds als firmeneigener Kunde des P-Note-Emittenten seine Anlage möglicherweise nur über den P-Note-Emittenten veräußern kann, was sich negativ auf die Liquidität der P-Notes auswirken kann, die nicht mit der Liquidität des zugrundeliegenden Wertpapiers korreliert ist. Die Verwaltungsgesellschaft prüft regelmäßig die Strukturierung des Portfolios, die Aktienausswahl und den Verschuldungsgrad und hat Anlagebeschränkungen und -leitlinien festgelegt, die für jeden Teilfonds der Überwachung und Berichterstattung durch die Investmentmanager unterliegen. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Investmentmanager hinsichtlich der Umsetzung und der Ergebnisse des Anlageprozesses.

Schließlich dürfen bestimmte Teilfonds in Anleihen aus Ländern anlegen, die derzeit oder möglicherweise in Zukunft über den Beitritt zur EU verhandeln, deren Kreditwürdigkeit im Allgemeinen geringer ist als bei Staatsanleihen von Ländern, die bereits zur EU gehören, bei denen aber ein höherer Kupon erwartet werden kann.

2. Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren oder Wertpapieren ohne Investment Grade

Einige Teilfonds können in hochverzinsliche Wertpapiere oder Wertpapiere ohne Investment Grade investieren. Die Anlage in solchen höher verzinslichen Wertpapieren ist spekulativ, denn sie beinhaltet im Allgemeinen ein höheres Kredit- und Marktrisiko. Solche Wertpapiere unterliegen dem Risiko, dass ein Emittent nicht in der Lage ist, Tilgungs- und Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten (Kreditrisiko), und ferner der Volatilität der Kurse, die auf Faktoren wie Zinssensitivität, Markteinschätzung der Bonität des Emittenten und die allgemeine Liquidität des Marktes zurückzuführen ist.

3. Devisen-/ Währungsrisiko

Obwohl verschiedene Anteilsklassen auf eine bestimmte Berichtswährung lauten, können die Vermögenswerte der betreffenden Anteilsklasse in Wertpapieren angelegt werden, die auf andere Währungen lauten. Der in der Basiswährung ausgedrückte Nettoinventarwert eines Teilfonds wird gemäß den Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung des Teilfonds und den Währungen, auf die die Anlagen des Teilfonds lauten, schwanken. Der Teilfonds kann daher einem Devisen- oder Währungsrisiko unterliegen. Eine Absicherung gegen dieses Devisen- oder Währungsrisiko ist möglicherweise nicht möglich oder praktikabel.

Investmentmanager oder Sub-Investmentmanager können nach eigenem Ermessen (in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“) zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und zum Zweck der Absicherung Währungsgeschäfte tätigen. Es besteht jedoch keine Sicherheit, dass solche Absicherungsgeschäfte wirksam oder vorteilhaft sind, oder dass jederzeit eine Absicherung besteht.

4. Anlagen in Währungen

Wesentliches Ziel der Teilfonds, die in Währungen anlegen, ist es, durch den Einsatz von Währungs- und Zinsderivaten die Schwankungen internationaler Währungen auszunutzen. Das bedeutet, dass ein überdurchschnittliches Währungsrisiko entstehen kann. Kurzfristig kann sich dies in großen, unvorhersehbaren Schwankungen im Preis der Anteile äußern und langfristig aufgrund unvorhergesehener Devisentendenzen und Markttrends zu einer negativen Wertentwicklung führen.

5. Marktrisiko

Einige der Börsen, geregelten Märkte und anderen geregelten Märkte, an denen ein Teilfonds anlegen kann, sind möglicherweise von Zeit zu Zeit illiquide, unzureichend liquide oder sehr volatil. Dies kann den Zeitpunkt und den Preis beeinflussen, zu dem ein Teilfonds Positionen veräußern kann, um Rücknahmeanträge auszuführen oder anderen Finanzierungsbedarf zu decken.

6. Anlagen in hypothekenbezogenen Wertpapieren und in forderungsbesicherten Wertpapieren

Bestimmte Teilfonds dürfen in Hypothekenderivaten und strukturierten Schuldverschreibungen, einschließlich hypothekenbezogenen und forderungsbesicherten Wertpapieren, anlegen. Bei Mortgage Pass-through Securities handelt es sich um Wertpapiere, die Beteiligungen an „Pools“ von Hypothekendarlehen darstellen, in denen die Zins- und Kapitalzahlungen für die Wertpapiere monatlich erfolgen, wobei die von den einzelnen Darlehensnehmern der den Wertpapieren zugrunde liegenden Hypothekenkredite geleisteten Zahlungen monatlich an die Inhaber der Wertpapiere „durchgeleitet“ werden („passing through“). Vorzeitige oder verspätete Tilgungszahlungen im Rahmen eines erwarteten Tilgungsplans für Mortgage Pass-through Securities im Besitz der Teilfonds (auf Grund von vorzeitigen oder verspäteten Tilgungszahlungen für die zugrunde liegenden Hypothekendarlehen) können zu einer niedrigeren Rendite führen, wenn die Teilfonds das betreffende Kapital reinvestieren. Wie bei kündbaren festverzinslichen Wertpapieren würde außerdem für den Fall, dass die Teilfonds die Wertpapiere mit einer Prämie erwerben, eine vorzeitige Tilgung den Wert des Wertpapiers im Verhältnis zu der gezahlten Prämie verringern. Wenn die Zinsen steigen oder fallen, geht der Wert von hypothekenbezogenen Wertpapieren im Allgemeinen zurück oder steigt, allerdings in geringerem Umfang als bei anderen festverzinslichen Wertpapieren mit fester Laufzeit ohne Möglichkeiten für Vorauszahlung oder Kündigung.

Die Zahlung von Tilgung und Zinsen auf bestimmte Mortgage Pass-through Securities (nicht aber der Marktwert der Wertpapiere selbst) kann durch die US-Regierung oder durch Ämter und Organe der amerikanischen Regierung garantiert werden, wobei die Unterlegung der Garantien in Form einer Kaufverpflichtung durch die US-Regierung ausschließlich der Ermessensfreiheit letzterer unterliegt. Für bestimmte Mortgage Pass-through Securities, die von nichtstaatlichen Emittenten ausgegeben wurden, kann es eine Unterlegung durch diverse Versicherungen oder Garantien geben, während andere derartige Wertpapiere unter Umständen nur durch die zugrunde liegende hypothekarische Sicherheit unterlegt sind.

Einige Teilfonds können auch in Collateralised Mortgage Obligations („CMO“) (besicherte Hypothekenschuldtitel) investieren. Dabei handelt es sich um strukturierte Produkte, die durch zugrunde liegende Pools von Mortgage Pass-through Securities besichert sind. Wie bei Anleihen werden Zinsen und vorzeitig getilgtes Kapital bei CMO in den meisten Fällen monatlich gezahlt. CMO können durch Wohnungs- oder Gewerbe-Hypothekendarlehen besichert werden, werden aber in den meisten Fällen durch Portfolios mit Mortgage Pass-through Securities besichert, die üblicherweise von der amerikanischen Regierung, ihren Ämtern oder Organen garantiert sind. CMO sind in viele Klassen strukturiert, wobei jede Klasse eine andere erwartete durchschnittliche Laufzeit und/oder festgelegte Fälligkeit hat. Die monatlichen Tilgungszahlungen einschließlich der vorzeitigen Tilgungen werden den verschiedenen Klassen gemäß den geltenden Ausstattungsbedingungen der Instrumente zugewiesen, und Änderungen in der Geschwindigkeit der vorzeitigen Tilgungen oder der diesbezüglichen Annahmen können die erwartete durchschnittliche Laufzeit und den Wert einer bestimmten Klasse erheblich beeinträchtigen.

Einige Teilfonds können in Stripped Mortgage-backed Securities für Mäntel oder Kupons investieren. Stripped Mortgage-backed Securities weisen eine größere Volatilität auf als andere hypothekenbezogene Wertpapiere. Stripped Mortgage-backed Securities, die mit einem hohen Auf- oder Abschlag erworben werden, reagieren im Allgemeinen extrem empfindlich nicht nur auf Änderungen der geltenden Zinssätze, sondern auch auf die Tilgungsgeschwindigkeit (einschließlich vorzeitiger Tilgungen) für das zugrunde liegende Hypothekenvermögen, und wenn die Tilgungsgeschwindigkeit anhaltend höher oder niedriger ist als erwartet, kann dies eine wesentliche negative Auswirkung auf die Rendite der betreffenden Wertpapiere haben. Außerdem können Stripped Mortgage-backed Securities weniger liquide sein als andere Wertpapiere, die über keine solche Struktur verfügen, und bei ungünstiger Zinsentwicklung sind sie volatil.

Wenn neue Arten von hypothekenbezogenen Wertpapieren entwickelt und den Anlegern angeboten werden, werden die Investmentmanager Anlagen in solchen Wertpapieren in Betracht ziehen, vorausgesetzt, sie werden an einer anerkannten Börse gehandelt.

Forderungsbesicherte übertragbare Wertpapiere stellen eine Beteiligung an einem Zahlungsstrom dar, der von bestimmten Vermögenswerten, meistens einem Pool einander ähnlicher Vermögenswerte wie Kraftfahrzeugkredite oder Kreditkartenforderungen, Wohnungs- und Hausbaukredite oder Bankkreditverpflichtungen erzeugt wird, oder werden durch diesen besichert und aus ihm bezahlt.

Außerdem können diese Teilfonds in kreditbesicherte Schuldverschreibungen investieren („CLO“), deren Basisportfolio sich aus Krediten zusammensetzt.

7. Strukturierte Produkte

Die Teilfonds können in strukturierte Produkte investieren. Dazu gehören Beteiligungen an Gesellschaften, die lediglich zum Zwecke der Umstrukturierung anderer Investitionen geschaffen wurden. Diese Investitionen werden von den Gesellschaften übernommen, die dann übertragbare Wertpapiere ausgeben (die strukturierten Produkte), die durch die zugrunde liegenden Investitionen besichert werden oder eine Beteiligung daran darstellen. Der Cashflow aus den zugrunde liegenden Investitionen kann unter den neu ausgegebenen strukturierten Produkten aufgeteilt werden, um übertragbare Wertpapiere mit unterschiedlichen Ausstattungsmerkmalen im Hinblick auf Fälligkeit, Zahlungspriorität oder Zinskonditionen zu schaffen. Der Umfang der Zahlungen in Bezug auf strukturierte Investitionen hängt von der Höhe des Cashflows der zugrunde liegenden Investitionen ab.

Wenn es im besten Interesse der Anteilsinhaber ist, können einige Teilfonds auch Credit Linked Notes, die von erstklassigen Finanzinstituten ausgegeben werden, erwerben.

Durch die Verwendung von Credit Linked Notes können Schwierigkeiten bewältigt und bestimmte Risiken gemildert werden, die mit der direkten Anlage in den zugrunde liegenden Vermögenswerten verbunden sind.

Credit Linked Notes, die sich auf zugrunde liegende Wertpapiere, Instrumente, Aktienkörbe oder Indizes beziehen, die der jeweilige Teilfonds halten kann, unterliegen sowohl dem Emittentenrisiko als auch dem Risiko in Verbindung mit der zugrunde liegenden Anlage.

Wenn solche Credit Linked Notes an geregelten Märkten gehandelt werden, wird der Teilfonds die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ beschriebenen Anlagegrenzen einhalten. Sollten diese Credit Linked Notes nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, werden sie wie übertragbare Wertpapiere behandelt, wie in dem genannten Abschnitt näher beschrieben.

Die Anlagegrenzen werden für den Emittenten eines solchen Instruments und den zugrunde liegenden Vermögenswert gleichermaßen gelten.

Außerdem können die Teilfonds in indexgebundene Wertpapiere investieren. Dabei handelt es sich um übertragbare Wertpapiere, die an die Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, Indizes, Zinssätze oder Wechselkurse gebunden sind. Die Wertpapiere können so ausgestattet sein, dass ihre Kapitalbeträge oder nur ihre Kuponzinsen bei Fälligkeit oder zu festgelegten Kuponzahlungsterminen nach verschiedenen Gesichtspunkten an die Veränderungen des zugrunde liegenden Marktes oder Wertpapiers nach oben oder unten angepasst werden, während die Verpflichtung noch offen ist.

Für strukturierte Produkte gelten die Risiken des zugrunde liegenden Marktes oder Wertpapiers. Sie können eine größere Volatilität aufweisen als Direktinvestitionen in den zugrunde liegenden Markt oder das zugrunde liegende Wertpapier. Strukturierte Produkte können das Risiko eines Verlustes des Kapitals und/oder der Zinsen auf Grund von Bewegungen in dem zugrunde liegenden Markt oder bei dem zugrunde liegenden Wertpapier mit sich bringen.

8. Notleidende Wertpapiere

Einige Teilfonds können notleidende Wertpapiere halten. Diese Wertpapiere können Gegenstand eines Konkursverfahrens sein oder sich anderweitig in Verzug befinden, was die Rückzahlung des Kapitalbetrags und/oder die Zahlung von Zinsen betrifft, oder sind in den niedrigeren Rating-Kategorien eingestuft (Ca oder niedriger von Moody's oder CC oder niedriger von Standard & Poor's) oder sind Wertpapiere, die über kein Rating verfügen und nach Ansicht des (der) Investmentmanager(s) des jeweiligen Teilfonds von vergleichbarer Qualität sind. Notleidende Wertpapiere sind spekulativ und beinhalten wesentliche Risiken. Notleidende Wertpapiere haben oft keine Erträge, während sie sich im Umlauf befinden, und können es erforderlich machen, dass der Teilfonds bestimmte außerordentliche Kosten trägt, um seinen Anteilsbesitz zu schützen und zurückzuerlangen. Deshalb kann, soweit der Teilfonds nach einer Wertsteigerung des Kapitals strebt, die Fähigkeit des Teilfonds, laufende Erträge für seine Anteilsinhaber zu erzielen, durch seinen Anteilsbesitz in notleidenden Wertpapieren vermindert sein. Der Teilfonds unterliegt auch erheblichen Unsicherheiten, wann und in welcher Art und Weise und zu welchem Wert die durch die notleidenden Wertpapiere bescheinigten Verpflichtungen letztendlich erfüllt werden (d.h. durch eine Liquidation des Vermögens des Schuldners, ein Tauschangebot oder einen Umstrukturierungsplan, die die notleidenden Wertpapiere einschließen, oder eine Zahlung eines Betrages zur Erfüllung der Verpflichtung). Selbst wenn im Hinblick auf die notleidenden Wertpapiere, die von den Teilfonds gehalten werden, ein Tauschangebot gemacht oder ein Umstrukturierungsplan angenommen wird, kann außerdem nicht zugesichert werden, dass die Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte, die die Teilfonds im Zusammenhang mit einem solchen Tauschangebot oder Umstrukturierungsplan erhalten, nicht einen geringeren Wert oder ein geringeres

Ertragspotenzial haben als ursprünglich erwartet. Außerdem ist es möglich, dass der Wiederverkauf der Wertpapiere, die der Teilfonds nach Beendigung eines Tauschangebots oder Umstrukturierungsplans erhält, Beschränkungen unterliegt. Die Teilnahme des Teilfonds an Verhandlungen über ein Tauschangebot oder einen Umstrukturierungsplan im Hinblick auf einen Emittenten notleidender Wertpapiere kann dazu führen, dass der Teilfonds in der schnellen Veräußerung solcher Wertpapiere eingeschränkt ist.

9. Besondere Risiken bei Absicherungsgeschäften und ertragssteigernden Strategien

Die Teilfonds können verschiedene Anlagestrategien verfolgen mit dem Ziel, bestimmte Risiken ihrer Anlagen zu verringern und ihre Erträge zu steigern. Diese Strategien umfassen Optionsgeschäfte, Devisentermingeschäfte, Swaps, Credit Default Swaps, Zinsswaps, Aktien-Swaps, Swaptions, Total Return Swaps, Währungs-Swaps und inflationsgebundene Swaps, Finanzterminkontrakte sowie Optionen darauf, einschließlich internationaler Aktien- und Bondindizes, ebenso wie Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung, einschließlich von Geschäften im Rahmen der Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäften sowie umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften, gemäß Beschreibung im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“.

Der Einsatz von Derivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung ist mit deutlich höheren Risiken verbunden als Standard-Anlageinstrumente und kann sich nachteilig auf die Entwicklung der Teilfonds auswirken. Aus diesem Grund kann nicht zugesichert werden, dass der betreffende Teilfonds seine Anlageziele erreicht.

Darüber hinaus beinhaltet der Einsatz von Derivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung besondere Risiken, die hauptsächlich mit einer Hebelwirkung (Leverage) verbunden sind, sodass durch den Einsatz relativ geringer finanzieller Mittel hohe Verbindlichkeiten anfallen können. Hierbei handelt es sich um das Risiko, das damit verbunden ist, dass relativ geringe finanzielle Ressourcen zum Erwerb einer großen Anzahl von Engagements eingesetzt werden.

10. Anlagen in Aktien und aktiengebundenen Instrumenten

Der Kauf und Verkauf von Aktien bringt eine Reihe von Risiken mit sich, deren bedeutendste die Volatilität der Kapitalmärkte, an denen diese Wertpapiere gehandelt werden, und das mit den Emittenten von Aktien, einschließlich Index- und Korbzertifikaten, verbundene allgemeine Insolvenz-Risiko sind. Selten beinhalten Index- bzw. Korbzertifikate den Anspruch auf Rückzahlung des angelegten Kapitals oder auf Zins- beziehungsweise Dividendenzahlungen. Bei der Berechnung des Referenzindex oder des Korbs werden normalerweise die Kosten und/oder Gebühren berücksichtigt, und die Rückzahlung des angelegten Kapitals hängt vollständig von der Wertentwicklung des Index oder des Korbs ab.

Obwohl es sich bei Index- und Korbzertifikaten um Schuldinstrumente handelt, bergen sie unter anderem Aktienrisiken, da die Zertifikatswertentwicklung von der des Index oder des Korbs abhängt, der wiederum von der Wertentwicklung seiner eigenen Komponenten (z. B. Wertpapiere) abhängig ist. Der Wert von Zertifikaten, die die Wertentwicklung ihrer Komponenten umgekehrt wiedergeben, kann fallen, wenn der Markt steigt. Das Risiko, dass der betreffende Teilfonds seinen Wert vollständig oder teilweise verliert, lässt sich nicht ausschließen.

Potenzielle Anleger sollten sich der zusätzlichen Risiken sowie des allgemeinen Kursrisikos bewusst sein, wenn sie in Aktien anlegen. Bei der Auswahl von Aktien auf der Grundlage ihres Ertragspotenzials und nicht ihres Landes oder ihrer Herkunft oder Branche hängt die Wertentwicklung nicht von allgemeinen Trends ab.

Aktiengebundene Instrumente können Optionsscheine umfassen, die dem Anleger das Recht verleihen, eine bestimmte Anzahl von Stammaktien einer Gesellschaft zu einem vorher festgelegten Preis und innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu zeichnen. Die Kosten dieses Rechts fallen weitaus geringer aus als die Kosten für die Aktie an sich.

Folglich multiplizieren sich die Kursbewegungen der Aktie in den Kursbewegungen des Optionsscheins. Dieser Multiplikationseffekt wird auch als Hebelwirkung oder Gearing Factor bezeichnet. Je größer die Hebelwirkung, desto attraktiver der Optionsschein. Bei einer Auswahl von Optionsscheinen kann deren relativer Wert durch einen Vergleich zwischen der gezahlten Prämie und der enthaltenen Hebelwirkung ermittelt werden. Die Höhe der Prämie und die Hebelwirkung können je nach der Stimmung der Anleger steigen oder fallen.

Optionsscheine sind daher in einem höheren Maße volatil und spekulativ als gewöhnliche Aktien. Anleger sollten bedenken, dass die Preise von Optionsscheinen extrem volatil sind, und dass es darüber hinaus nicht immer möglich ist, sie zu verkaufen. Die mit Optionsscheinen verbundene Hebelwirkung kann zum Verlust des gesamten Preises oder der gesamten Prämie des betreffenden Optionsscheins führen.

11. Hinterlegungsscheine

Anlagen in einem bestimmten Land können über Direktanlagen auf diesem Markt oder über Hinterlegungsscheine erfolgen, die an anderen internationalen Börsen gehandelt werden, damit man von der höheren Liquidität eines bestimmten Wertpapiers sowie sonstigen Vorteilen profitieren kann. Ein Hinterlegungsschein, der auf einem geeigneten Markt gehandelt wird, gilt als geeignetes übertragbares Wertpapier, ungeachtet der Eignung seines lokalen Marktes.

12. Anlagen in Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung

Im allgemeinen sind die Aktien und aktiengebundenen Instrumente von Unternehmen mit geringer bzw. mittlerer Marktkapitalisierung weniger liquide als die Wertpapiere von größeren Unternehmen, da durch das tägliche Volumen der gehandelten Anteile ihre Anteile als weniger liquide angesehen werden können. Außerdem neigen Märkte, an denen diese Wertpapiere gehandelt werden, zu stärkerer Volatilität.

13. Anlagen in bestimmten Ländern, Sektoren, Regionen oder Märkten

Sind die Anlagen durch das Anlageziel auf bestimmte Länder, Sektoren, Regionen oder Märkte beschränkt, so bestehen auch weniger Diversifikationsmöglichkeiten. Die Wertentwicklung kann erheblich vom Gesamttrend der globalen Aktienmärkte abweichen.

14. Anlagen im Immobiliensektor

Anlagen in Wertpapieren von Gesellschaften, die hauptsächlich im Immobiliensektor tätig sind, unterliegen besonderen Risiken; hierzu zählen das zyklische Wesen von Immobilienwertpapieren, die allgemeinen sowie lokalen Geschäftsbedingungen, übermäßige Bauaktivitäten und wachsender Wettbewerb, steigende Immobiliensteuern und Verwaltungskosten, Bevölkerungsveränderungen und deren Auswirkung auf Anlageerträge, Veränderungen des Baurechts und der Bauvorschriften, Verluste aus Schadensersatzforderungen oder Gerichtsentscheidungen, Umweltrisiken, öffentlich-rechtliche Vermietungsbeschränkungen, nachbarschaftsbedingte Veränderungen in der Bewertung, Zinsrisiken, Veränderungen im Zusammenhang mit der Attraktivität von Grundstücken für Pächter, Nutzungssteigerungen und andere Immobilienmarkteinflüsse.

15. Anlagen in Anteilen von OGA oder OGAW

Bei der Anlage in Anteilen einiger Teilfonds der SICAV, die wiederum in andere OGA oder OGAW investieren können, unterliegen die SICAV und ihre Anleger dem Risiko der Duplizierung von Gebühren und Provisionen, es sei denn, ein Teilfonds investiert in andere OGA oder OGAW, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet oder von dem Promoter der SICAV unterstützt werden; für solche Anlagen werden dem Teilfonds keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren belastet.

16. Wiederanlage der im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften erhaltenen Sicherheiten

Die SICAV kann die im Rahmen von Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften erhaltenen Barsicherheiten in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ wieder anlegen. Die Wiederanlage von Sicherheiten birgt das Risiko, das mit dem gewählten Anlagetyp verbunden ist.

Durch die Wiederanlage solcher Sicherheiten kann eine Hebelwirkung entstehen, die bei der Berechnung des globalen Engagements der SICAV berücksichtigt wird.

17. Globales Engagement

Die SICAV muss ein Risikomanagementverfahren anwenden, das ihr jederzeit die Überwachung und Abschätzung des Risikos der Positionen in ihren Portfolios, des Einsatzes von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung, der Verwaltung von Sicherheiten und des jeweiligen Beitrags zum gesamten Risikoprofil der einzelnen Teilfonds erlaubt.

Im Hinblick auf Finanzderivate muss die SICAV ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Einschätzung des Wertes von OTC-Derivaten anwenden, wie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ erwähnt, und die SICAV muss für jeden Teilfonds sicherstellen, dass ihr globales Risikoengagement in Finanzderivaten das gesamte Nettovermögen ihres Portfolios nicht überschreitet.

Das globale Risikoengagement wird unter Berücksichtigung des Marktwertes der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, der künftigen Marktbewegungen und der Zeit, die zur Glättstellung der Positionen zur Verfügung steht, berechnet.

Jeder Teilfonds kann in Übereinstimmung mit seinen Anlagerichtlinien und im Rahmen der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen in Finanzderivate investieren, vorausgesetzt, dass das Gesamtengagement in den Basiswerten die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Die SICAV kann die „Value at Risk“ („VaR“)-Methode verwenden, um das globale Risikoengagement des jeweiligen Teilfonds zu berechnen und sicherzustellen, dass dieses globale Risikoengagement in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten nicht den Gesamtnettointinventarwert dieses Teilfonds übersteigt.

Die Anteilsinhaber sollten die potenzielle zusätzliche Hebelwirkung beachten, die sich bei der Verwendung einer VaR-Methode zur Berechnung des globalen Risikoengagements in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten für den betreffenden Teilfonds ergeben kann.

Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Finanzderivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht unbedingt mit den in Punkt 1. C. (a) (1)-(5), (8), (9), (13) und (14) des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen kombiniert werden.

Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat einschließt, muss letzteres bei der Einhaltung der Anforderungen dieses Abschnitts berücksichtigt werden.

18. Sub-Underwriting

Die Investmentmanager können Sub-Underwriting-Transaktionen im Namen eines Teilfonds abschließen. Bei einer Underwriting-Transaktion kann eine Bank, eine Börsenmakler, ein Großaktionär der Gesellschaft oder eine andere verbundene oder nicht verbundene Partei eine ganze Wertpapieremission zeichnen. Ein Teilfonds wiederum kann einen Teil dieser Emission im Rahmen einer Sub-Underwriting-Transaktion zeichnen. Die Investmentmanager dürfen Sub-Underwriting-Transaktionen nur für Wertpapiere abschließen, in denen der betreffende Teilfonds gemäß dem Anlageziel und den Anlagerichtlinien sowie den geltenden Anlagebeschränkungen des Teilfonds auch direkt anlegen könnte. Ein Teilfonds muss jederzeit in ausreichendem Maße liquide oder problemlos realisierbare Vermögenswerte halten, um seine Verpflichtungen im Rahmen von Sub-Underwriting-Vereinbarungen erfüllen zu können.

19. Anlagen in Finanzderivaten

Einige Teilfonds können einen Teil ihres Vermögens in derivative Finanzinstrumente investieren. Die mit solchen Instrumenten und Techniken verbundenen Risiken, die extrem komplex sein und Hebelwirkungen enthalten können, umfassen: (1) Kreditrisiken (die Möglichkeit, dass ein Verlust entsteht, weil eine Gegenpartei ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hat); (2) Marktrisiko (ungünstige Entwicklung

des Preises eines Finanzvermögenswertes); (3) Rechtsrisiken (durch die Eigenschaften einer Transaktion oder der Rechtsfähigkeit einer Partei, sie abzuschließen, könnte der Finanzkontrakt undurchsetzbar werden, und durch die Insolvenz oder den Konkurs einer Gegenpartei könnten sonst durchsetzbare vertragliche Rechte vorweggenommen werden); (4) operationelles Risiko (unzureichende Kontrollen, fehlerhafte Verfahren, menschlicher Irrtum, Systemausfall oder Betrug); (5) Dokumentationsrisiko (Gefahr von Verlusten aufgrund unzulänglicher Dokumentation); (6) Liquiditätsrisiko (Gefahr von Verlusten infolge der Unfähigkeit, das Derivat vorzeitig zu beenden); (7) Systemrisiko (das Risiko, dass finanzielle Schwierigkeiten in einer Institution oder eine größere Marktstörung unkontrollierbare finanzielle Schäden im Finanzsystem verursachen); (8) Konzentrationsrisiko (Gefahr von Verlusten durch die Konzentration eng miteinander verbundener Risiken, z.B. Engagement in einer bestimmten Branche oder Engagement gegenüber einem bestimmten Rechtssubjekt); und (9) Abwicklungsrisiko (das Risiko, das besteht, wenn eine Partei einer Transaktion ihre Verpflichtungen im Rahmen eines Kontrakts erfüllt, von ihrer Gegenpartei aber noch keine Werte erhalten hat).

Der Einsatz derivativer Techniken beinhaltet bestimmte zusätzliche Risiken; hierzu gehören (i) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisbewegungen der abgesicherten Wertpapiere vorherzusagen; (ii) die unvollkommene Korrelation zwischen der Entwicklung der Wertpapiere, auf denen das Derivat basiert, und der Entwicklung der Vermögenswerte des zugrunde liegenden Portfolios; und (iii) mögliche Hindernisse für eine effektive Portfolioverwaltung oder für die Fähigkeit, kurzfristige Verpflichtungen zu erfüllen, weil ein bestimmter Prozentsatz der im Portfolio befindlichen Vermögenswerte zur Deckung seiner Verpflichtungen abgetrennt ist.

Durch die Absicherung einer bestimmten Position kann jeglicher potenzielle Gewinn aus einem Wertanstieg dieser Position begrenzt werden.

20. Short-Positionen

Ein Teilfonds kann Finanzderivate zur Erzeugung synthetischer Short-Positionen einsetzen. Das Eingehen von Short-Positionen ist mit einer Hebelwirkung auf die Vermögenswerte des Teilfonds verbunden und birgt mehrere Risiken. Wenn der Kurs des Instruments oder Markts, auf den der Teilfonds eine Short-Position eingegangen ist, steigt, entsteht dem Teilfonds ein Verlust in Höhe des Kursanstiegs ab dem Zeitpunkt, zu dem die Short-Position eingegangen wurde, zuzüglich der an eine Gegenpartei gezahlten Prämien und Zinsen. Deshalb birgt das Eingehen von Short-Positionen das Risiko, dass die Verluste überhöht sind und möglicherweise mehr Geld verloren wird, als die Anlage tatsächlich gekostet hat.

21. Gegenparteirisiken

Einige Teilfonds können Vereinbarungen bezüglich OTC-Derivaten abschließen, einschließlich Swap-Vereinbarungen sowie Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung, die ausführlicher in ihren Anlagerichtlinien beschrieben sind. Durch solche Vereinbarungen kann der betreffende Teilfonds Risiken in Bezug auf den Kreditstatus seiner Gegenparteien und ihre Fähigkeit, die Konditionen dieser Vereinbarungen einzuhalten, ausgesetzt sein.

Nach dem Grundsatz der besten Ausführung und immer, wenn es im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anteilshaber ist, kann ein Teilfonds auch Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe wie die Verwaltungsgesellschaft oder die Investmentmanager angehören, solche Vereinbarungen bezüglich OTC-Derivaten und/oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung abschließen.

Der Teilfonds unterliegt dem Risiko, dass die Gegenpartei ihre im Rahmen der betreffenden Vereinbarung bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllt. Wenn das mit einer Transaktion mit Freiverkehrs-Finanzderivaten verbundene Gegenparteirisiko 10% des Vermögens eines Teilfonds bezüglich Kreditinstituten bzw. 5 % des Vermögens

eines Teilfonds in anderen Fällen übersteigt, muss der betreffende Teilfonds diesen übersteigenden Betrag durch Sicherheiten abdecken.

22. Sicherheitenverwaltung

Das Gegenparteirisiko aus Anlagen in Freiverkehrs-Finanzderivaten und Wertpapierleihtransaktionen, Pensionsgeschäften und Buy-Sell-Back-Transaktionen wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds verringert. Es kann jedoch sein, dass die Transaktionen nicht vollständig besichert sind. Die dem Teilfonds zustehenden Gebühren und Erträge sind möglicherweise nicht besichert. Wenn eine Gegenpartei eine Verpflichtung nicht erfüllt, kann es erforderlich sein, dass der Teilfonds unbare Sicherheiten, die er zu den jeweils aktuellen Marktkursen erhalten hat, verkauft. In einem solchen Fall könnte dem Teilfonds ein Verlust entstehen, und zwar unter anderem durch ungenaue Preisgestaltung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstige Marktentwicklungen, Verschlechterung im Kreditrating von Emittenten der Sicherheiten oder Illiquidität des Marktes, in dem die Sicherheiten gehandelt werden. Durch Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten kann die Fähigkeit des Teilfonds, Rücknahmeanträge auszuführen, verzögert oder eingeschränkt werden.

Auch bei der Wiederanlage erhaltener Barsicherheiten, sofern erlaubt, kann einem Teilfonds ein Verlust entstehen. Ein solcher Verlust kann sich durch einen Rückgang im Wert der getätigten Anlagen ergeben. Ein Rückgang im Wert dieser Anlagen würde den nach den Konditionen der Transaktion erforderlichen Betrag, der dem Teilfonds für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung steht, verringern. Der Teilfonds müsste die Differenz zwischen dem Wert der ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, sodass sich für den Teilfonds ein Verlust ergeben würde.

23. Verwahrrisiko

Die Vermögenswerte der Teilfonds sind bei der Depotbank hinterlegt und in den Büchern der Depotbank als zu den jeweiligen Teilfonds gehörig gekennzeichnet. Die Vermögenswerte – außer Barmitteln – sind von den anderen Vermögenswerten der Depotbank getrennt, was das Risiko der Nicht-Rückgabe im Falle eines Konkurses der Depotbank verringert, aber nicht beseitigt. Bei Bareinlagen gibt es eine solche Trennung nicht, sodass sie im Falle eines Konkurses einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind.

Die Vermögenswerte der Teilfonds werden auch bei von der Depotbank ernannten Unterdepotbanken in Ländern gehalten, in denen die Teilfonds investieren, und sind deshalb ungeachtet der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Depotbank dem Risiko des Konkurses dieser Unterdepotbanken ausgesetzt. Ein Teilfonds kann in Märkten investieren, in denen die Verwahr- und Abrechnungssysteme nicht voll entwickelt sind, und wo die Vermögenswerte von einer Unterdepotbank gehalten werden, sodass dort ein Risiko bestehen kann, dass die Depotbank keiner Haftung für die Rückgabe dieser Vermögenswerte unterliegt.

Ein Teilfonds kann von Zeit zu Zeit in einem Land anlegen, in dem die Depotbank keine Korrespondenzstelle hat. In diesem Fall wird die Depotbank nach Durchführung einer Due-Diligence eine örtliche Depotstelle identifizieren und beauftragen. Dieser Prozess kann einige Zeit in Anspruch nehmen und in der Zwischenzeit können dem Teilfonds Anlagegelegenheiten vorenthalten sein.

In ähnlicher Weise bestimmt die Depotbank fortlaufend das Verwahrrisiko des Landes, in dem die Vermögenswerte des Teilfonds verwahrt werden und rät unter Umständen zum sofortigen Verkauf der Vermögenswerte. In einem solchen Fall können die Kurse, zu denen solche Vermögenswerte verkauft werden, unter Umständen niedriger sein als die Kurse, die die SICAV unter normalen Umständen erzielt hätte, was potentiell die Performance des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen kann.

24. Zentrale Wertpapierverwahrstellen

Gemäß den Vorgaben der OGAW-Richtlinie gilt die Übertragung der Verwahrung der Vermögenswerte der SICAV auf den Betreiber eines Wertpapierabwicklungssystems nicht als Auslagerung durch die Depotbank und die Depotbank ist daher von der strikten Haftung für die Rückführung der Vermögenswerte ausgenommen.

25. Anlageverwaltung und gegensätzliche Positionen

Die Investmentmanager oder ein anderes Mitglied der Unternehmensgruppe, zu der sie gehören, treffen möglicherweise für einen oder mehrere Kunden Anlageentscheidungen, nehmen Transaktionen für ihn oder sie vor und erhalten Positionen für ihn oder sie aufrecht, die die Interessen anderer Kunden beeinträchtigen und für die Investmentmanager einen Interessenkonflikt darstellen können, insbesondere dann, wenn die Gesellschaften und/oder ihre Mitarbeiter bei einem Mandat, Produkt oder Kunden eine höhere Vergütung erhalten als bei einem anderen. Solche Konflikte bestehen beispielsweise, wenn die Investmentmanager oder ein anderes Mitglied der Unternehmensgruppe, zu der sie gehören, gleichzeitig für verschiedene Kunden dasselbe Wertpapier kaufen und verkaufen oder gleichzeitig für verschiedene Kunden in denselben Instrumenten Marktpositionen in entgegengesetzter Richtung aufrechterhalten. Die Investmentmanager und einzelne Portfolioverwalter können Long-Only-, Long-Short- oder Short-Only-Mandate verfolgen, wobei solche Interessenkonflikte besonders häufig sind. Solche Anlageentscheidungen, Transaktionen oder Positionen werden in Übereinstimmung mit den geltenden Richtlinien und Verfahren getroffen, vorgenommen oder aufrechterhalten, die dazu konzipiert sind, eine geeignete Zusammenfassung und Zuordnung von Einzelgeschäften und Anlageentscheidungen sicherzustellen, die ausgeführt oder getroffen werden, ohne dass ein ungebührlicher Vor- oder Nachteil für irgendein Mandat, ein Produkt oder einen Kunden der Investmentmanager entsteht, wobei die betreffenden Mandate und Anlagerichtlinien für diese Kunden eingehalten werden.

Trotzdem kann der Umgang mit diesen Konflikten dazu führen, dass Anlagegelegenheiten für Kunden nicht genutzt werden oder die Investmentmanager in einer anderen Art und Weise Geschäfte tätigen oder Marktengagements aufrechterhalten, als wenn diese Konflikte nicht vorhanden wären, was sich negativ auf die Wertentwicklung der Anlage auswirken kann.

26. Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft oder ihre verbundenen Unternehmen können Transaktionen durchführen, bei denen ein direktes oder indirektes Interesse der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer verbundenen Unternehmen besteht, das einen potenziellen Interessenkonflikt mit der gegenüber einem Teilfonds bestehenden Pflicht der Verwaltungsgesellschaft beinhalten kann. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch ihre verbundenen Unternehmen sind gegenüber dem Teilfonds für aus solchen oder aufgrund solcher Transaktionen bzw. damit verbundener Transaktionen erzielte oder erhaltene Gewinne oder Provisionszahlungen rechenschaftspflichtig, noch werden die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft angepasst, sofern nichts anderes vorgesehen ist. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass solche Transaktionen zu Bedingungen durchgeführt werden, die für den Teilfonds nicht weniger vorteilhaft sind, als wenn der potenzielle Konflikt nicht bestanden hätte. Solche möglichen gegensätzlichen Interessen oder Pflichten können auftreten, weil die Verwaltungsgesellschaft oder ihre verbundenen Unternehmen möglicherweise direkt oder indirekt in die SICAV investiert haben. Konkreter ausgedrückt, die Verwaltungsgesellschaft muss nach den für sie geltenden Verhaltensregeln versuchen, Interessenkonflikte zu vermeiden, und für den Fall, dass sie nicht vermieden werden können, sicherstellen, dass ihre Kunden (einschließlich des Teilfonds) gerecht behandelt werden.

27. Wertpapierleihe

Die Wertpapierleihe birgt das Risiko, dass der Entleiher die Wertpapiere nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zurückgibt. Folglich kann der Teilfonds Geld verlieren, und es ist eine Verzögerung in der Wiedererlangung der verliehenen Wertpapiere möglich. Der Teilfonds kann auch Geld verlieren, wenn er die Wertpapiere nicht wiedererlangt und/oder der Wert der Sicherheiten fällt, einschließlich des Wertes von mit Barsicherheiten getätigten

Anlagen. Das für das Portfolio eines Teilfonds bestehende Marktrisiko ändert sich nicht durch Wertpapierleihtransaktionen. Aber die Wertpapierleihe beinhaltet das spezifische Marktrisiko, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt. In einem solchen Fall müssen zu den dann aktuellen Preisen die Sicherheiten, die gestellt wurden, verkauft, und die verliehenen Wertpapiere zurückgekauft werden, was zu einem Wertverlust bei den einzelnen Teilfonds führen kann. Die Wertpapierleihe beinhaltet auch operationale Risiken, wie die Nichtabwicklung von Anweisungen in Verbindung mit der Wertpapierleihe. Solche operationalen Risiken werden mit Verfahren, Kontrollen und Systemen des Vermittlers bei Wertpapierleihtransaktionen und der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

28. Quellensteuerrisiko

Bestimmte Erträge der SICAV und/oder verschiedener Teilfonds können Quellensteuern unterliegen, und durch solche Steuern wird der Ertrag der von dem Teilfonds gehaltenen Anlagen reduziert. Es kann jedoch erforderlich sein, dass die SICAV und/oder verschiedene Teilfonds bestimmte Informationen von einem Anleger erhalten, damit die SICAV und der Teilfonds bestimmte Quellensteuern vermeiden können. Insbesondere ist die SICAV nach dem kürzlich in den USA verabschiedeten Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) verpflichtet, bestimmte Identifizierungsinformationen über ihre Anleger einzuholen und diese Informationen möglicherweise dem United States Internal Revenue Service zur Verfügung zu stellen. Vorbehaltlich bestimmter Übergangsregelungen unterliegen Anleger, die es versäumen, der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertretern die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, einer Quellensteuer in Höhe von 30% auf an sie vorgenommene Ausschüttungen und auf Erlöse aus Verkäufen und Verfügungen. Solche auferlegten Quellensteuern werden als Ausschüttung an die Anleger, die es versäumt haben, die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, behandelt. Außerdem unterliegen die von diesen Anlegern gehaltenen Anteile der Zwangsrücknahme.

29. Anlage in nachrangigen Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Instrumenten

Einige Teilfonds können in nachrangige Schuldtitel und schuldtitelbezogene Instrumente investieren, bei denen es sich um Wertpapiere mit oder ohne Investment Grade und mit oder ohne Besicherung handeln kann. Die Anlage in solchen Instrumenten kann ein erhöhtes Kreditrisiko beinhalten, da sie gegenüber anderen Schuldtiteln desselben Emittenten im Falle der Liquidation oder des Konkurses des Emittenten nachrangig sein können, d.h. erst rückzahlbar werden, nachdem andere Schulden bezahlt sind.

Anhang IV: Benchmarks der Risikomessung und Hebefaktor

Teilfonds		Erwarteter Hebefaktor*	Referenzportfolio (nur relativer VaR) 100%, falls nichts anderes angegeben ist
Multi-Asset			
1.	Conservative	200%	75% Bloomberg Barclays Euro Aggregate Index 25% MSCI AC World Index
2.	Balanced	250%	50% Bloomberg Barclays Global Aggregate Index 50% MSCI AC World Index
3.	Diversified Growth	280%	50% Bloomberg Barclays Global Aggregate Index 50% MSCI AC World Index
4.	Diversified Income Best Select	200%	50% MSCI AC World Index 20% Bloomberg Barclays Global Aggregate Index (hedged to EUR) 15% Bloomberg Barclays Global High Yield Index (hedged to EUR) 15% JP Morgan EMBI Global Diversified Index (hedged to EUR)
5.	Diversified Alpha	100%	n.v.

* Der Hebefaktor wird errechnet als die Summe der Nominalwerte der verwendeten Finanzderivate und geht über das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds hinaus.

Auflegende Investmentgesellschaft

Pioneer Asset Management S.A. Ein
Unternehmen der Amundi Gruppe
8-10, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Luxemburg

Informationsstelle

Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH
Ein Unternehmen der Amundi Gruppe
Arnulfstr. 124-126
D-80636 München
Deutschland

Auftragsabwicklung

Société Générale Bank & Trust S.A.
(Operational Center) SGSS/Transfer Agency
28-32, Place de la Gare
L-1616 Luxemburg
Luxemburg

Gebührenfreie Telefon- und Faxnummern für Anfragen

aus Deutschland: Tel. 0800.082 08 68, Fax 0800.082 08 73
aus Österreich: Tel. 0800.29 76 57, Fax 0800.29 14 76

www.pioneerinvestments.eu
www.pioneerinvestments.de
www.pioneerinvestments.at